

Ronald Blaschke

Garantierte Mindesteinkommen

***Aktuelle Modelle von Grundsicherungen
und Grundeinkommen im Vergleich***

**1. aktualisierte und erweiterte Ausgabe
Dresden, Oktober 2005**

Inhaltsverzeichnis

Anlass und Anliegen der Studie	3
1. Das gegenwärtige System der Sozialen Sicherheit in Deutschland - Krise und Kritik der Sozialhilfe und der Sozialversicherung	4
2. Mindestsicherung, Grundsicherung, Bürgergeld, Existenzgeld, Grundeinkommen? Begriffsklärungen und Einordnung in eine Systematik	10
2.1 Definitionen und begriffliche Unschärfen in der wissenschaftlichen Literatur	10
2.2 Grundsätzliche Begriffsklärung, Systematik der Ansätze und Einordnung der einzelnen Modelle	15
2.3 Zielsetzungen der grundlegenden Ansätze eines Garantierten Mindesteinkommens (Typ II)	18
3. Kriterien zum Vergleich verschiedener Modelle Garantierter Mindesteinkommen	20
4. Vergleich Garantierter Mindesteinkommen - Eine Übersicht	24
5. Garantiertes Mindesteinkommen, Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzung	31
Anhang Darstellung gegenwärtiger und alternativer Modelle Garantierter Mindesteinkommen	35
1. Sozialhilfe als Grundsicherung (BSHG)	35
Exkurs: Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	38
2. Soziale Mindestsicherung (ÖTV)	41
3. Bürgergeld (Mitschke)	43
4. Grundsicherung im Rahmen einer Bürgerversicherung (Opielka)	46
5. Bedarfsorientierte Grundsicherung (DPWV)	48
6. Mindesteinkommen (ALV D)	51
7. Bedarfsunabhängiges Grundeinkommen (KAB Aachen)	54
8. Grundeinkommen (BDKJ)	57
9. Grundeinkommen (Deutscher Bundesjugendring)	59
10. Mindesteinkommen in Europa (Euromärsche)	60
11. Transfergrenzen-Modell (Pelzer / Fischer)	63
12. Existenzgeld (BAG E / BAG SHI)	66
Verwendete und weiter führende Literatur	69
Zum Autor	73

Anlass und Anliegen der Studie

Armut, Arbeit und Arbeitslosigkeit sind in der Arbeitsgesellschaft eng miteinander verbundene gesellschaftliche Bereiche bzw. Erscheinungen.

In Deutschland ist das Problem der Armut trotz Arbeit längst nicht mehr unbekannt. Aber auch die Armut durch Arbeitslosigkeit und durch die mangelhafte Ausgestaltung von Sozialsystemen ist ein Dauerbrenner in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion.

Das System der Sozialen Sicherheit, insbesondere die gesetzliche Sozialversicherung, ist eng mit der Arbeit bestimmten Typs verbunden. Es wird von der (Lohn-)Arbeitszentriertheit dieser Sicherungssysteme gesprochen. Diese enge Koppelung hat in Zeiten der Krise der (Lohn-)Arbeit Veränderungen des Systems der Sozialen Sicherheit zur Folge: Im Jahre 2003 trat das Gesetz über die "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" in Kraft. Ab dem 1. Januar 2005 trat die vom Deutschen Bundestag und Bundesrat beschlossene Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und die Einführung der "Grundsicherung für Arbeitsuchende" (Sozialgesetzbuch II) sowie die Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch XII in Kraft. In das Sozialgesetzbuch XII wird nunmehr auch die "Grundsicherung im Alter und für Erwerbsgeminderte" eingeordnet.

Parteien, Wissenschaftler ¹, Verbände und Initiativen fordern seit langem eine andere Ausgestaltung der Sozialen Sicherungssysteme. Deren Reformvorschläge in Richtung der Ausgestaltung steuerfinanzierter Transfers haben unterschiedliche Ziele und Reichweiten: Mindestsicherung, Grundsicherung, Bürgergeld, Negative Einkommensteuer, Existenzgeld, Bedingungsloses Grundeinkommen sind die Namen dafür. Es handelt sich dabei um verschiedene Modelle steuerfinanzierter, direkter und monetärer Transfers.

Mit der Studie wird das Ziel verfolgt, die aktuellen Grundsicherungen und ausgewählte Reform-Modelle in Deutschland darzustellen und zu vergleichen.

Dabei wird sich aus Begrenzungsgründen auf diejenigen Modelle konzentriert, die

- a) ein Garantiertes Mindesteinkommen konzipieren,
- b) von Wissenschaftlern, Verbänden oder Initiativen entwickelt worden sind, ²
- c) sich entweder auf die gesamte Bevölkerung oder auf mehrere Personengruppen beziehen,
- d) relativ weit entwickelt und
- e) aktuell sind.

Die Auswahl der zu vergleichenden Modelle wurde unter dem Gesichtspunkt getroffen, verschiedene Ziele, Begründungen und Ausgestaltungen dieser zu verdeutlichen. Die ehemalige Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV, Arbeitslosengeld II) werden den Reform-Modellen gegenübergestellt.

Nicht einbezogen in den Vergleich werden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Reform-Modelle, die ebenso lediglich auf eine Personengruppe zielen, wie Kindergrundsicherung, Grundrente, Erziehungsgehalt, Grundsicherung für Erwerbslose etc.

Die Studie wurde aus Anlass der Tagung "Armut ist geil?! Billiglohn und Mindesteinkommen in Deutschland", welche vom 26. bis zum 28. November 2004 an der Evangelischen Akademie Meißen stattfand, erstellt. Finanziert wurde sie von der Evangelischen Akademie Meißen und dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen. Aktualisiert wurde die Studie aufgrund der Veränderungen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zuverdienst), des jüngst veröffentlichten Mindesteinkommenmodells des Arbeitslosenverbandes Deutschland und der neuesten Daten zur Einkommensarmut. Eingearbeitet wurden das Grundeinkommensmodell des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend und des Deutschen Bundesjugendrings.

Ronald Blaschke, Dresden

Oktober 2005

¹ Männliche Bezeichnungen stehen im Folgenden auch für weibliche Personen.

² Ein zu aktualisierender Vergleich der Ansätze verschiedener Parteien findet sich bei Hinrich Garms (Garms 2000).

1. Das gegenwärtige System der Sozialen Sicherheit in Deutschland - Krise und Kritik der Sozialversicherung und der Sozialhilfe

Um den Stellenwert steuerfinanzierter, direkter und monetärer Sozialtransfers zu verdeutlichen, sollen diese in das Gesamtsystem Sozialer Sicherheit in Deutschland eingeordnet werden.

Abbildung 1 Die wichtigsten Komponenten des gegenwärtigen Systems Sozialer Sicherheit in Deutschland (ohne Beamtenversorgung)³

1 Eigenvorsorge	2 Arbeitnehmerschutzrechte	3 Sozialversicherung	4 steuerfinanzierte Sozialleistung	5 Objektsubvention	6 Sozialklausel außerhalb d. Sozialrechts
einkommenssichernde Verträge (Arbeitsverträge)	Kündigungsschutz	Rentenversicherung	Sozialhilfe/ Grundsicherung (Altersrentner, Erwerbsgeminderte, Arbeitssuchende - ab 1.1.2005)	sozialer Wohnungsbau	Mietrecht (z. B. Kündigungsschutz)
Vermögensbildung (Sach- und Finanzkapital)	Lohnfortzahlung bei Krankheit	Krankenversicherung	Ausbildungsförderung	Bildungswesen	Rechtspflege (z. B. Prozesskostenhilfe)
Humankapitalbildung	Unfallschutz	Unfallversicherung	Familienunterstützung (Kinder-, Erziehungs-, Mutterschaftsgeld)	Jugendhilfe (nur geringfügige direkte monetäre Sozialleistungen)	Steuerrecht (z. B. Abzug außergewöhnlicher Belastungen)
	Mutterschutz	Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld)	Arbeitslosenhilfe (ab 1.1.2005 abgeschafft)	Nahverkehr	Pfändungsfreigrenzen
	Behindertenschutz	Pflegeversicherung	Steuerfrei- und Absetzbeträge		Unterhaltsrecht (Unterhaltsansprüche, Selbstbehalt)
	Tarif- und Mindestlöhne		Wohngeld		

³ Siehe Mitschke 2000, S. 24; Eichler 2001, S. 150; eigene Ergänzung.

Die in Spalte 3 aufgeführten Komponenten sind beitragsfinanzierte Versicherungsleistungen, die direkt und in Geldform (monetär) der Person, die Versicherungsbeiträge geleistet hat, zukommen.

Die in der Spalte 4 aufgeführten Komponenten sind ebenfalls der Person bzw. den Personen direkt und in Geldform (monetär) zukommende Leistungen. Es handelt sich hierbei aber um steuerfinanzierte Leistungen.

Die in der Studie verglichenen Reform-Modelle sind Modelle steuerfinanzierter, direkter und monetärer Transfers. Dieser Strang des Systems der Sozialen Sicherheit soll ausgebaut werden, so die Vorstellung der Autoren dieser Modelle.

Krise und Kritik der Sozialhilfe (Spalte 4) ⁴

Sozialhilfe ist eine nachrangige Fürsorge-Leistung zur Sicherung eines politisch festgelegten soziokulturellen Existenzminimums. ⁵ Sozialhilfe als steuerfinanzierte, beitrags- bzw. vorleistungsunabhängige, direkte und monetäre Leistung unterteilt sich in Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL). Träger der Leistungen sind die Kommunen.

Bei der Verabschiedung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) 1961 / 1962 wurde davon ausgegangen, dass durch wirtschaftliches Wachstum und den Ausbau des vorgelagerten Systems der sozialen Sicherung die HLU nach und nach an Bedeutung verliert. Dies erwies sich als ein Irrtum.

Anspruchsberechtigt sind alle sich legal in Deutschland aufhaltenden Personen (auch im Ausland lebende Deutsche), außer Asylbewerber (Asylbewerberleistungsgesetz) und Auszubildende (BAföG). Vorrangig müssen andere Einkommensressourcen wie Erwerbsarbeit/-einkommen, Sozialtransfers, Unterhaltsansprüche sowie Vermögen zur Sicherstellung des eigenen Existenzminimums eingesetzt werden. Einkommens- und Vermögenlose erhalten die volle Sozialhilfe. Vorrangige, aber nicht ausreichende Einkommen können durch Sozialhilfe ergänzt werden. Die Sozialhilfe ist bedarfsgeprüft (Bedarfsgemeinschaft ist annähernd identisch dem Haushalt) und bei Arbeitsfähigen an eine Arbeitspflicht gebunden.

Krise und Kritik ⁶:

1. **Anstieg der Anzahl der Sozialhilfebeziehenden:** Seit Einführung des BSHG stürzten immer mehr Menschen in Deutschland auf das Niveau der Sozialhilfe ab. ⁷ Und das obwohl Asylbewerber seit November 1993 keine Sozialhilfeleistungen mehr erhalten, sondern für sie nunmehr ein eigenständiges (und schlechteres) Leistungsgesetz besteht (Asylbewerberleistungsgesetz). Die Erhöhung der Anzahl der Sozialhilfebeziehenden resultiert nicht aus Erhöhungen der Sozialhilfesätze. Zunehmend versieg(t)en für viele Menschen andere Einkommensquellen. Insbesondere das Versagen der vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme wirkt/e sich aus - Hauptursache Arbeitslosigkeit. Dazu kamen demographische Verschiebungen, Pluralisierung der Lebensstile, Änderungen beim Heirats- und Scheidungsverhalten, steigende Niedriglohn-/Armut- und Teilzeitarbeit, Wohnungsnot und Zuwanderung als Ursachen.

⁴ Die Sozialhilfe wurde in modifizierter Form ab dem 01.01.2005 in das Sozialgesetzbuch XII eingeordnet. Daher erfolgt an einigen Stellen die Kritik in der Vergangenheitsform. Erwerbsfähige Sozialhilfebeziehende erhalten ab dem 01.01.2005 die "Grundsicherung für Arbeitsuchende" (Sozialgesetzbuch II).

⁵ Sie soll den notwendigen Lebensunterhalt (insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung) und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (dabei in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben) sichern (siehe BSHG § 12).

⁶ Die Darstellung orientiert sich an Hauser 1996, S. 14ff., wurde aber ergänzt.

⁷ Siehe z. B. Kaltenborn 1998, S. 49f.; Welter 2003, S. 135 und Datenreihen des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de).

2. **Kommunale Belastung:** Der Anteil der Sozialhilfe am gesamten Sozialbudget der Bundesrepublik wuchs. Die Kommunen wurden zunehmend finanziell belastet.
3. **Verdeckte Armut:** Die Sozialhilfe erfüllte ihre Funktion als unterstes soziales Auffangnetz nicht, weil es eine große Anzahl von anspruchsberechtigten Bürgern gab, die ihren Anspruch vollständig oder teilweise nicht geltend machten. Auf 100 Sozialhilfebeziehende kamen noch einmal ca. 234 verdeckt Arme, d. h. Bürger, die ihren Sozialhilfeanspruch nicht oder nur teilweise geltend machten. Ursachen für die Nichtanspruchnahme waren u. a. fehlende oder falsche Informationen über Ansprüche, Intransparenz des Leistungssystems, Angst vor Stigmatisierungen und Diskriminierungen beim Leistungsbezug (Arbeitszwang, Ausforschung und Kontrolle der Privatsphäre ...).⁸
4. **Armut trotz Sozialhilfe:** Das Niveau der Sozialhilfe sichert/e nicht das soziokulturelle Existenzminimum, verletzt damit das soziale Grundrecht "eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie ..., einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen".⁹ Dem entsprechend wird die BRD vom UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gerügt.¹⁰ Als konkrete Ursachen wurden/werden je nach wechselndem Modell zur Bestimmung der Sozialhilfesätze benannt: zu kleiner Warenkorb zur Berechnung der Sozialhilfesätze (Warenkorbmodell), Orientierung diese Sätze mit Abschlägen an dem Ausgaben- und Verbrauchsverhalten der untersten Einkommensgruppen (Statistikmodell), Deckelung der Sozialhilfesätze durch das Lohnabstandsgebot (Abstand zu untersten Lohngruppen).¹¹
5. **Keine Integration ins SV-System:** Die Sozialhilfe trug nicht genügend zur Integration in das vorgelagerte Sozialversicherungssystem bei, da sie nicht die Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung¹² und zur Gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt. Andererseits gab es Kritik daran, dass Hilfen zur Arbeit seitens der Kommunen dazu genutzt worden sind, Sozialhilfebeziehende durch eine einjährige sozialversicherungspflichtige Arbeit zum Arbeitsamt und zum Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld zu "verschieben". Damit wurde faktisch eine dem Leistungsbezieher gegebene Möglichkeit, eine günstigere Leistung und eine Unabhängigkeit von der Sozialhilfe zu erreichen, kritisiert.
6. **Keine Integration in den Arbeitsmarkt:** Die Sozialhilfe trug nicht genügend zur Reintegration der arbeitsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt bei. Sie verfügte nicht über das volle Instrumentarium der Arbeitsverwaltung, ebenso war die Abstimmung mit dieser unzureichend. Darüber hinaus wurde der hohe Transferentzug bei Erwerbseinkommen kritisiert. Es bestünden daher keine ausreichenden Arbeitsanreize.

⁸ Siehe Strengmann-Kuhn 2003, S. 180ff. und 191.

⁹ Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 11 (siehe Bundeszentrale für politische Bildung 1999, S. 63).

¹⁰ "Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das System der sozialen Sicherung nach seiner Reform und das in einem Reformprozess befindliche Rentensystem des Vertragsstaats die Bedürfnisse von Familien, Frauen, älteren Menschen und der benachteiligteren Gruppen der Gesellschaft nicht ausreichend berücksichtigen. Der Ausschuss bemerkt, dass die Rentenreform noch nicht abgeschlossen ist, dass der Bundesgerichtshof jedoch kürzlich auf die potenzielle Benachteiligung von Familien in dem konzipierten System hingewiesen hat ... Der Ausschuss erneuert seine Besorgnis darüber, dass der Vertragsstaat noch keine Definition des Begriffs Armut bzw. eine Armutsgrenze festgelegt hat. Der Ausschuss ist besonders besorgt darüber, dass die Sozialhilfeleistungen, die arme und sozial ausgegrenzte Menschen wie Alleinerziehende, Studenten sowie behinderte Rentner im Rahmen des Bundessozialhilfegesetz erhalten, für einen angemessenen Lebensstandard nicht ausreichen." (Vereinte Nationen 2001, Punkt 23 und 27).

¹¹ Gemessen an der älteren Armutsdefinition der EU (50% des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens in einem Land) waren über 70% der Sozialhilfebeziehenden und verdeckt Armen einkommensarm (siehe Strengmann-Kuhn 2003, S. 198f.).

¹² Nur für bereits versicherte Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen wurden Beiträge übernommen.

7. **Mangelnde Koordination mit anderen Komponenten des Systems der Sozialen Sicherheit:** Die gesetzliche Konstruktionen von Einsatzgemeinschaften bzw. Veranlagungssubjekten und Höhen anderer Komponente der Sozialen Sicherheit (Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, Prozesskostenhilfe, Pfändungsfreigrenze) wichen erheblich von der der Sozialhilfe ab.
8. **Gläserner, unmündiger Bürger:** Der dem Bedarfsprinzip zugrunde gelegte Individualisierungsgrundsatz (d. h. keine Pauschalierungen bestimmter Leistungen, sondern Leistungen nach individuellem Bedarf) führte wegen damit verbundener Ausforschung und Kontrolle zum tiefen Eindringen in die Privatsphäre, zur Gängelung und entwürdigenden Behandlung der Anspruchsberechtigten.
9. **Familienabhängigkeit:** Die Sozialhilfe ist eine Sozialleistung "zweiter Klasse", da seitens der Sozialämter auf unterhaltspflichtige Eltern und Kinder ohne jede Altersbegrenzung zurück gegriffen werden konnte. Prinzipiell wird die vorrangige Unterhaltspflicht von Familienangehörigen (Familiensubsidarität) als materielle Abhängigkeit von und Einfallstor für die Ausforschung der Familien- und Privatsphäre kritisiert.
10. **Haushaltsabhängigkeit:** Kritisiert wird auch die gesetzliche Konstruktion des Transfer-subjekts als Bedarfsgemeinschaft/Haushalt und nicht als einzelnes Subjekt - auch hier wegen der damit gegebenen materiellen Abhängigkeiten der Bedürftigen von den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft (insbesondere der Frauen von den Männern).
11. **Unsicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Leistung:** Dieser Umstand wird durch den Ermessensspielraum (aufgrund einer Reihe von Soll- und Kann-Bestimmungen) und den Individualisierungsgrundsatz verursacht.
12. **Arbeitspflicht und -zwang:** Die Arbeitspflicht in der Sozialhilfe verletzte das menschenrechtliche und grundgesetzliche Recht auf Arbeit und das Verbot des Arbeitszwanges. Sie diene außerdem dazu, Sozialhilfebeziehende in entrechtete, ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse und in Armutsarbeit zu drängen.¹³
13. **Demokratiedefizite:** Die Sozialhilfe wurde/wird ohne ausreichende Beteiligung von Betroffenen ausgestaltet und verwaltet. Eine Beteiligung an der Ausgestaltung der Verwaltungsvorschriften und den Regelsätzen ist auf eine Anhörungen beschränkt, eine Beteiligung an den Erlass von Bescheiden zu Widersprüchen durch die Mitwirkung in einem beratenden Gremium (§ 114 BSHG).

Diese Kritikpunkte¹⁴ führ(t)en zu Reform-Vorschlägen für die Sozialhilfe, aber auch zu weiter gehenden Grundsicherungs- und Grundeinkommensvorschlägen.

Krise und Kritik des Sozialversicherungssystems

Die **Sozialversicherungsleistungen** (Spalte 3) sind paritätisch beitragsfinanziert durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber - wobei die so genannten Arbeitgeberanteile faktisch vom

¹³ Diese Kritik betrifft insbesondere die Hilfe zur Arbeit in ihrer Aufwandsentschädigungsvariante (sozialrechtliche 1,30 Euro - Beschäftigungsverhältnisse) und die Arbeitsgelegenheiten zur Überprüfung der Arbeitswilligkeit. Das Verbot von Arbeitszwang lautet im Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 6: "Die Vertragstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen ..." (Bundeszentrale für politische Bildung 1999, S. 61). Im Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8 steht: "Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten ..." (Bundeszentrale für politische Bildung 1999, S. 74). Im Grundgesetz, Artikel 12, lautet das Verbot: "Alle Deutsche haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsplatz frei zu wählen ... Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden ..." Das deutsche Forum Menschenrechte kritisierte in seinem Bericht an die Vereinten Nationen den Arbeitszwang unter dem Bundessozialhilfegesetz (siehe Forum Menschenrechte 2001 zum Artikel 6).

¹⁴ Es gab und gibt auch Kritiken an der Sozialhilfe, die auf eine Beschränkung und restriktivere Gestaltung der Sozialhilfe ziel(t)en: zu hohe Leistungen, zu geringe Arbeitsanreize wegen zu hoher Anrechnung von Erwerbseinkommen, Missbrauch durch Nichtberechtigte, zu hohe Kosten für die Gesellschaft.

Arbeitnehmer erarbeitet werden. Die Sozialversicherungssysteme sind selbstverwaltet - von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, der öffentlichen Hand und weiteren in das Versicherungssystem integrierten Interessensgruppen. Rechtsansprüche auf bestimmte Leistungen und Leistungshöhen der Sozialversicherung entstehen nur durch vorherige Beitragsleistungen (tlw. -dauer) und Beitragshöhen gemäß dem Äquivalenzprinzip¹⁵ - und zwar aufgrund sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse (rückwärtige Lohnarbeitszentrierung). Sie sind also in doppelter Weise vorleistungsabhängig (Beitrag, Beitragshöhe). Eine aktuelle Lohnarbeitszentrierung, eine Arbeitspflicht bzw. -bereitschaft besteht als Bedingung für den Bezug des Arbeitslosengeldes. Das Sozialversicherungssystem dient der Risikovorsorge (Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderung, Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit) bzw. der Altersvorsorge. Die Transfers sollen bei Eintritt des Risikofalles und im Alter den Lebensstandard - auf niedrigerem Niveau als vor Eintritt des Risikofalles - sichern. Politische Regelungen greifen und greifen permanent in die Ausgestaltung der Versicherungsleistung ein (Höhe und Dauer individueller Ansprüche, Anspruchsumfang, Zumutbarkeiten für Lohnarbeit ...).

Krise und Kritik¹⁶:

1. **doppelter Ausschluss:** Die Lohnarbeitszentriertheit des Sozialversicherungssystems wirkt doppelt ausschließend. Erstens: Wer nicht in das Sozialversicherungssystem eingezahlt hat, kann auch keine Leistungen beanspruchen - z. B. Selbständige, nicht erwerbstätige Frauen, Jugendliche ohne Ausbildung und nach der Ausbildung, allesamt Personen ohne vormalige Beitragszahlung.¹⁷ Zweitens: Wer keine (Lohn-)Arbeitsbereitschaft zeigt oder per Gesetz zumutbare (Lohn-)Arbeitsangebote ausschlägt, wird ebenfalls, hier per Sanktion, aus dem Leistungsanspruch ausgeschlossen (Arbeitspflicht, Arbeitszwang).
2. **Unterversorgung:** Die Lohnarbeitszentriertheit des Sozialversicherungssystems verursacht durch die seit Jahren beobachtbaren Veränderungen im Bereich Arbeitsmarkt¹⁸, Arbeitsverhältnis und Arbeitseinkommen¹⁹ erhebliche Sicherungslücken auf Seiten der Versicherten: Diskontinuierliche Erwerbsbiographien (Wechsel Arbeit - Arbeitslosigkeit) führen zu Ausfällen von (vollen) Beitragszeiten und damit zu geminderten Ansprüchen (z. B. Arbeitslosenversicherung, Altersrente). Die qualitativen Veränderungen von Arbeitsverhältnissen (Teilzeit, geringfügige Beschäftigungen etc.), Niedriglöhne und Armutsarbeit führen zu geringen Anspruchshöhen. Die Sicherungslücken verursachen einen Absturz unter den gewohnten Lebensstandard oder gar einen Absturz in die Armut/Sozialhilfe (Inanspruchnahme von - ergänzender - Sozialhilfe aufgrund geringer Transfers aus dem Sozialversicherungssystem).
3. **Sozialabbau:** Die Sicherungslücken wurden verstärkt durch gesetzliche Leistungskürzungen, z. B. im Bereich der Arbeitslosen- und Rentenversicherung.
4. **Finanzierungslücken:** Die Lohnarbeitszentriertheit führt bei genannten Veränderungen im Bereich Arbeitsmarkt, Arbeitsverhältnis und Arbeitseinkommen zu erheblichen Finanzierungslücken auf Seiten der Träger des Sozialversicherungssystems, die über Steuergelder geschlossen werden müssen. Dazu kommen die Aufweichungen der paritätischen Finanzierung durch den politisch beförderten Rückzug der Arbeitgeber aus der Finanzierung sowie die Übernahme versicherungsfremder Leistungen.²⁰

¹⁵ Beim Arbeitslosengeld bestehen auch direkte Abhängigkeiten vom Alter und von der familiären Situation (Kinder) des Versicherten.

¹⁶ Die Darstellung orientiert sich weitgehend an Bäcker / Welzmüller 1987 und Vobruba 1990.

¹⁷ Es bestehen nur eingeschränkte, familial vermittelte Möglichkeiten, ohne eigene Beitragszahlungen Leistungen zu erhalten (Krankenversicherung).

¹⁸ Zur Entwicklung der Anzahl der Erwerbstätigen, der Arbeitslosen, des gesamtgesellschaftlichen Arbeitsvolumens, des Bruttoinlandsproduktes und der Produktivität in Deutschland siehe Blaschke 2004 b, S. 80f.

¹⁹ Zur Situation in Europa und Deutschland hinsichtlich Niedrig- und Armutslöhnen siehe Strengmann-Kuhn 2003.

²⁰ Zum Umfang der versicherungsfremden Leistungen siehe Welter 2003, S. 152ff.

5. **Kritik der Lohnarbeit:** Die Lohnarbeitszentriertheit der Sozialsysteme wird prinzipiell angesichts des Lohnarbeitscharakters der abgeforderten Arbeit (Fremdbestimmung, Ausbeutung) und der Nicht- bzw. Unterbewertung anderer gesellschaftlich notwendiger und nützlicher Arbeiten bzw. Tätigkeiten (Haus-, Sorge- und Familienarbeit, bürger-schaftlich-politisches, kulturelles, soziales und ökologisches Engagement) kritisiert.
6. **Kritik der patriarchalischen Gestaltung:** Keine (ausreichende) Anerkennung der notwendigen reproduktiven Haus-, Sorge- und Familienarbeit, sondern Orientierung des Sozialversicherungssystems an der kontinuierlichen, gut bezahlten, familienernährenden Vollzeitlohnarbeit des Mannes.
7. **Demokratiedefizite:** Die Ausgestaltung, Kontrolle und Verwaltung des Sozialversicherungssystems weist erhebliche Demokratiedefizite auf. In der Regel sind in den entsprechenden politischen Entscheidungs- sowie Kontroll- und Verwaltungsgremien nicht Betroffene bzw. Betroffeneninitiativen vertreten, sondern stellvertretend für diese die Gewerkschaften. Diese vertreten aber nur die Minderheit der Betroffenen.

Diese Kritikpunkte ²¹ führ(t)en ebenfalls zu Reform-Vorschlägen im Sinne von Grund- und Mindestsicherungen, aber auch zu weiter gehenden Grundeinkommensvorschlägen.

Krise und Kritik der kapitalistischen (Lohn-)Arbeitsgesellschaft

Die Protagonisten eines Grundeinkommens kritisieren keineswegs nur das Versagen der Sozialhilfe und der Sozialversicherungssysteme:

Von einigen Grundeinkommensbefürwortern wird kritisiert, dass der dem Kapitalismus immanente Zwang zur Lohnarbeit (Entfremdung, Ausbeutung) menschenunwürdig sei. Von daher wird die vollkommene Entkoppelung von (Erwerbs-)Arbeit und Einkommen als Ansatz für die Befreiung von und in der Arbeit entwickelt.

Von anderen wird kritisiert, dass das Versprechen der Arbeitsgesellschaft, durch Erwerbsarbeit existenzsichernde oder überhaupt Einkommen zu erzielen, (mehr und mehr) unerfüllt bleibt (Massenarbeitslosigkeit, Zunahme Armutsarbeit und ungeschützte Beschäftigung).

Ebenso wird von vielen die Sinnstiftung, soziale Integration und Entwicklung des Subjekts durch (Erwerbs-)Arbeit (bzw. alleinig durch diese) in Frage gestellt.

Diese Kritiken führ(t)en zur Entwicklung von Grundeinkommensmodellen, die die (Erwerbs-)Arbeit und das existenzsichernde Einkommen grundsätzlich entkoppeln.

Zusammenfassung der Kritikpunkte am System der Sozialversicherung und Sozialhilfe:

Abbildung 2

inersystemische Kritik

- Ausschluss aus Leistungen
- Finanzierungsprobleme
- mangelnde Koordination mit anderen Komponenten des Systems der Sozialen Sicherheit

gesellschaftspolitische Kritik

- Unterversorgung bzw. Armut
- (Lohn-/Erwerbs-)arbeitszwang
- patriarchalische Abhängigkeiten
- Verletzung der Menschenwürde und -rechte
- Demokratiedefizite

²¹ Weitere Kritiken ziel(t)en auch auf die völlige Beseitigung des Sozialversicherungssystems. Dabei geht es auch um Lohnkostensenkungen im Interesse der Unternehmen und Kapitaleigner.

2. Mindestsicherung, Grundsicherung, Bürgergeld, Existenzgeld, Grundeinkommen? Begriffsklärungen und Einordnung in eine Systematik

Die wissenschaftliche und politische Debatte um Mindestsicherung, Grundsicherung, Bürgergeld, Existenzgeld, Grundeinkommen wurde und wird von unterschiedlichen weltanschaulichen und politischen Positionen her geführt.

In der Debatte treffen sich armuts- und arbeitsmarktpolitische, bürokratie- und lohnarbeitskritische sowie menschenrechts- und demokratiebesorgte Argumente. Dem entsprechend sind in die Debatte neben Wissenschaftlern Vertreter der Gewerkschaften, der Wohlfahrtsverbände und der Betroffeneninitiativen, libertäre, sozialliberale und linke Gruppierungen, aber auch Personen aus dem eher konservativ geprägten Lager eingebunden.

Hinter den von diesen Personen und Gruppen präferierten Modellen verbergen sich unterschiedliche Menschenbilder, unterschiedliche Vorstellungen über Gerechtigkeit, Freiheit und Aufgaben eines (Sozial-)Staates. Diese Hintergründe sollen in der Studie nicht diskutiert werden.

In der wissenschaftlichen Literatur werden verschiedene Definitionen für die in der Überschrift genannten Begriffe verwendet. Angewendet werden auch verschiedene Systematiken zur Einordnung der damit verbundenen grundsätzlichen Reform-Ansätze.

Anhand der Arbeiten deutscher und österreichischer Sozialwissenschaftler soll nun eine für die vorliegende Studie gültige Begriffsklärung erfolgen und eine verbindliche Systematik herausgearbeitet werden. Einige der im Kapitel 4 besprochenen konkreten Reform-Modelle werden in die Systematik eingeordnet. Weiterhin werden die grundsätzlichen Zielstellungen der unterschiedlichen Ansätze verdeutlicht.

2.1 Definitionen und begriffliche Unschärfen in der wissenschaftlichen Literatur

Folgend aufgeführte Merkmale der Mindestsicherung, Grundsicherung, Grundeinkommen und Negativen Einkommensteuer wurden übereinstimmend in der wissenschaftlichen Literatur diskutiert:

Danach handelt es sich bei diesen Transfers um

- vorleistungsunabhängige bzw. beitragsunabhängige ("schwache" Form der Entkopplung von Lohnarbeit),
- steuerfinanzierte (staatliche),
- Armut verhindernde,
- monetäre,
- zumindest tlw. pauschalierte (also nicht individualisierte) und
- von einem Amt direkt ans Subjekt gezahlte

Leistungen.²²

Diese Bestimmungen sind konzeptionelle Reaktionen auf bestimmte, im vorhergehenden Kapitel benannte Krisen und Kritiken des Sozialversicherungssystems und der Sozialhilfe. Einigkeit besteht aber darüber, dass die Sozialhilfe eine, wenn auch eine schlechte Form der Grundsicherung sei.

Begriffliche Unschärfen

Als Oberbegriff für diese Transfers wird mal der Begriff Mindestsicherung, mal der Begriff Grundsicherung genannt, mal werden beide Begriffe synonym verwendet.²³

²² Siehe Gretschmann / Heinze u. a. 1989, S. 148ff.; Weeber 1990, S. 11; Kaltenborn 1998, S. 15f.

Auch werden der Begriff (integrierte) Grundsicherung und der Begriff Mindestsicherung nur für eine bestimmte Form dieser Transfers benutzt: zur Bezeichnung einer Sockelung der Leistungen des Sozialversicherungssystems.²⁴

Gegenübergestellt wird der Grundsicherung/Mindestsicherung im Vergleich das Grundeinkommen (in der Form Sozialdividende und in der Form Negative Einkommensteuer). Das Grundeinkommen zeichnet sich gegenüber der Grund-/Mindestsicherung durch folgende zusätzliche Merkmale aus:

- keine Bedarfsabhängigkeit, also auch keine Bedürftigkeitsprüfung (einkommens- und lebenslagenunabhängig),
- keine Arbeitsverpflichtung, kein Arbeitszwang ("starke" Form der Entkoppelung von Lohn-/Erwerbs-Arbeit),
- Individualbezug statt Haushalt-/Familienbezug der Leistung (individueller Anspruch)
- allen Bürgern zustehend.²⁵

Die Merkmale kennzeichnen das Grundeinkommen als ein Bedingungsloses Grundeinkommen²⁶. Mit diesen Merkmalen werden gegenüber den Grundsicherung/Mindestsicherungsansätzen weiter gehende Kritiken am System der Sozialversicherung und der Sozialhilfe und die Kritiken an der kapitalistischen (Lohn-)Arbeitsgesellschaft konzeptionell berücksichtigt.

Auch hier kommt es aber in der wissenschaftlichen Literatur zu *begrifflichen Unschärfen*: Oft wird für die verschiedenen Grundeinkommen der Oberbegriff Grundsicherung bzw. Mindestsicherung benutzt: Dies wohl deshalb, weil den Autoren trotz der großen Unterschiede die Gemeinsamkeiten hervorhebenswerter erscheinen.

Weitere begriffliche Unschärfen

- Von Joachim Mitschke werden auch Kombilöhne und Lohnsubventionen an Arbeitnehmer (AN) als Grundsicherung bezeichnet. Hauser versteht sie dagegen als eine Abweichung von der Negativen Einkommensteuer, einer Form des Grundeinkommens.²⁷
- Hauser nimmt in seinen Katalog der Grundsicherungen ebenfalls die "allgemeine Versicherungspflicht mit Mindestbeiträgen und -leistungen" auf²⁸. Diese konkrete Ausgestaltung widerspricht aber den o. g. gemeinsamen Merkmalen der Grundsicherung und der Grundeinkommen: steuerfinanziert und beitrags-/vorleistungsunabhängig.

Grund-/Mindestsicherungen und Grundeinkommen ist gemeinsam: "Die Höhe des von staatlicher Seite zu garantierenden Mindesteinkommens steht zumeist am Anfang der Überlegungen bezüglich eines Systems einer Sozialen Grundsicherung. Ausgangspunkt ist dabei das verteilungspolitische Ziel der Armutsvermeidung, das für den Staat erforderlich

²³ Siehe neben eben genannten Quellen auch Mitschke 2000, S. 47; Vobruba 1989, S. 139ff.; Hauser 1996, S. 13.

²⁴ Siehe z. B. Gretschmann / Heinze u. a. 1989, S. 155ff.; Weeber 1990, S. 127; Hauser 1996, S. 46 und 127ff. Insbesondere durch die Gewerkschaften wurden und werden im Sozialversicherungssystem integrierte Grundsockel als Mindestsicherung bezeichnet (siehe Adamy 1987; Adamy / Schmidt 1987; anders Bäcker / Welzmüller 1987).

²⁵ Siehe z. B. Opielka 1985 b, S. 293ff.; Gretschmann / Heinze u. a. 1989, S. 154f.; Vobruba 1989, S. 107 und 145ff.; Hauser 1996, S. 46f. und 127f.; Mitschke 2000, S. 47ff.; Wohlgenannt 2000, S. 12; Kaltenborn beschreibt zwar die Unterschiede zwischen einer Grundsicherung/Mindestsicherung und einem Grundeinkommen, erfasst sie aber nicht definitorisch (siehe Kaltenborn 1995).

²⁶ Die für das Bedingungslose Grundeinkommen konstitutive Negierung der Arbeitspflicht und des Arbeitszwanges sowie verschiedene Bestimmungen von Arbeitspflicht und Arbeitszwang werden ausführlich in Blaschke 2004 c diskutiert.

²⁷ Siehe Mitschke 2000, S. 47ff.; Hauser 1996, S. 46.

²⁸ Hauser 1996, S. 46

macht, sicherzustellen, daß jedem/r Bürger/in zumindest der Geldbetrag zur Verfügung steht, den er/sie zur Bestreitung des Existenzminimums benötigt." ²⁹
Daher wähle ich als Oberbegriff für Grundsicherung und Grundeinkommen den Begriff "Garantiertes Mindesteinkommen".

Diese kurzen definitorischen bzw. begrifflichen Darlegungen sollen in den zwei folgenden Abbildungen systematisiert werden:

Abbildung 3

Garantiertes Mindesteinkommen

Grundtyp I Garantiertes Mindesteinkommen

- mit direkter AN-Subventionierung der (Erwerbs-)Arbeit (Kombi-Lohn, Lohnsubvention)

Grundtyp II Garantiertes Mindesteinkommen (Grundsicherung/Grundeinkommen)

- ohne direkte Subventionierung der (Erwerbs-)Arbeit, aber Mindest- bzw. Niedriglohneffekte

Zum Verständnis der Abbildung: Grundsicherungen und Grundeinkommen sind prinzipiell von einer direkten Lohnsubvention an den Arbeitgeber zu unterscheiden. Sie können aber z. B. im Sinne einer Negativen Einkommensteuer oder durch gesonderte Leistungen explizit als direkte Lohnsubvention an den Arbeitnehmer (AN) u. a. Erwerbstätige konzipiert sein (z. B. direkte Subvention für Niedriglohnarbeiter = Garantiertes Mindesteinkommen - Grundtyp I). Zu beachten ist weiterhin: Grundsicherung/-einkommen (Garantiertes Mindesteinkommen - Grundtyp II) sind kein Mindestlohn oder Niedriglohn, sie haben aber einen Mindestlohneffekt oder einen Niedriglohneffekt, also Wirkungen auf das Gefüge der Erwerbseinkommen (siehe auch Kapitel 3 und 5) - weil sie indirekt als eine Subventionierung oder gar Ersetzung möglicher zusätzlicher bzw. erzielter Erwerbseinkommen wirken. Diese Effekte bzw. Wirkungen sind abhängig von der Höhe des Mindesteinkommens, den mit dem Mindesteinkommen verbundenen Arbeitsverpflichtungen bzw. Nichtverpflichtungen, Zumutbarkeitsregelungen (zu welchen Bedingungen ist Arbeit zumutbar), Freibeträgen für Erwerbseinkommen bzw. Ergänzungen zu niedrigen Erwerbseinkommen. Ein Mindestlohneffekt ergibt sich immer dann, wenn unterhalb einer relativ hohen Einkommensschwelle keine (Erwerbs-)Arbeit geleistet werden muss (relativ hohe Garantiertes Mindesteinkommen, keine Arbeitsverpflichtung) oder eine Ergänzung eines niedrigen Erwerbseinkommens erfolgt. Bestimmte Formen der Garantierten Mindesteinkommen (z. B. der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bestimmter Formen der Negativen Einkommensteuer) haben dagegen Niedriglohneffekte. Dies immer dann, wenn niedrige Mindesteinkommen faktisch Arbeit erzwingend und niedrige Mindesteinkommen mit Arbeitsverpflichtungen und hohen Freibeträgen für Erwerbseinkommen gekoppelt sind.

In der vorliegenden Studie wird aus Begrenzungsgründen nur noch auf die Garantierten Mindesteinkommen des Grundtyps II eingegangen. Diese unterscheiden sich gemäß bisheriger Darlegungen wie folgt:

²⁹ Hauser 1996, S. 24.

Abbildung 4

Garantiertes Mindesteinkommen (Grundtyp II)

Grundsicherung

(mit Arbeitsverpflichtung/-zwang, bedürftigkeitsgeprüft, Haushalt-/Familienbezug, Bedürftigen zustehend)

Sozialhilfe bzw. andere eigenständige Grundsicherung, Mindestsicherung (Sockel in der Sozialversicherung)

Grundeinkommen

(ohne Arbeitsverpflichtung/-zwang, bedürftigkeitsungeprüft, Individualbezug, allen Bürgern zustehend)

Negative Einkommensteuer (NES), Sozialdividende

Grundsicherungs- und Grundeinkommensmodelle unterscheiden sich grundlegend. Allerdings gibt es je nach konkreter Ausgestaltung der Modelle Überschneidungen. Darauf sei mit folgenden Zitaten verwiesen:

"Den ... Vorschlägen zu einer sozialen Grundsicherungen ist gemeinsam, daß sie versuchen, durch unterschiedliche administrative Vorkehrungen Modifikationen (Beeinträchtigungen?) des Arbeitsmarktes möglichst zu minimieren. Davon unterscheidet sich der Vorschlag zu einem garantierten Grundeinkommen grundsätzlich." ³⁰

"Grundsicherungsmodelle bauen auf dem bestehenden Beschäftigungs- und Sozialsystem auf und beinhalten eine bessere Kopplung von sozialer Sicherung, Einkommen und Erwerbsarbeit ... Erwerbsarbeit hat Vorrang vor dem Bezug der Grundsicherung. Grundsicherung bleibt eng an Erwerbsarbeit gekoppelt und Arbeitsmarktpolitik ein relevantes Politikfeld, um möglichst alle erwerbsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt einzugliedern ... Die hier vorgenommene Wertung und Annahme ist, daß ein Grundeinkommen existenzsichernd sein soll und damit vom Zwang, einer Lohnarbeit nachgehen zu müssen, entkoppelt wird ... Darin unterscheidet es sich vom Modell einer Grundsicherung sowie von jenen Grundeinkommensmodellen, die arbeitsmarktkonform und daher nicht existenzsichernd gestaltet werden. Ein nicht existenzsicherndes Grundeinkommen bleibt an Erwerbsarbeit gekoppelt ... In anderen Grundeinkommensmodellen wird an die Koppelung mit Arbeitspflichten, in Grundsicherungsmodellen an die Bereitschaft zur Lohnarbeit gedacht." ³¹

Gubitzer und Heintel verweisen also darauf, dass bestimmte Grundeinkommensmodelle nicht existenzsichernd und damit ebenso wie die Grundsicherungen faktisch arbeitsmarktkonform bzw. lediglich Beeinträchtigungen des Arbeitsmarktes minimierend gestaltet sein können. Insofern bleiben beide an die (Erwerbs-)Arbeit gekoppelt. Es wird ausgesagt, dass es neben der administrativen bzw. sozialrechtlichen Durchsetzung einer Arbeitspflicht wie bei der Grundsicherung einen faktischen - durch Einkommensarmut per niedrigem Grundeinkommen - bewirkten Zwang zur Arbeit geben kann. Dies sei beispielhaft mit einem näheren Blick auf das Grundeinkommen in der Form des Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) und in der Form der Negativen Einkommensteuer (NES) verdeutlicht. Zuerst wird die grundsätzliche finanztechnische Differenz beider Formen, danach die praktische Möglichkeit der arbeitsmarktkonformen Nutzung der NES dargestellt:

Das Basiseinkommen (Bedingungsloses Grundeinkommen = BGE, unconditional basic income = UBI, Sozialdividende) wird wie folgt definiert:

³⁰ Vobruba, S. 145.

³¹ Gubitzer / Heintel 1998, S. 38f.

"Voraussetzungsgemäß verzichtet das Grundeinkommenskonzept auf jegliche Bedürftigkeitsprüfung. Es werden also weder anderweitiges eigenes Einkommen, vorhandene Vermögenswerte, sonstige öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Unterhaltsansprüche noch Arbeitsfähigkeit und Arbeitswillen überprüft." ³² Es handelt sich um ein ex ante - Auszahlung des Grundeinkommens (bedingungslose Vorauszahlung). Dieser bedingungslose Transfer vom Staat zum Bürger hat zwecks seiner Finanzierung im zweiten, einem der Auszahlung nachfolgenden Schritt einen Steuertransfer vom einkommens- und vermögensstarken Bürger oder beispielsweise eine Wertschöpfungsabgabe zum Staat als Gegenstück.

Die Negative Einkommensteuer (NES, negativ income tax - NIT) ist dagegen ein nach einer steuerlichen, also finanzierungstechnischen Bedürftigkeits-, besser Einkommensüberprüfung gezahltes Grundeinkommen (ex post - Grundeinkommen). ³³ Auszahlung (Transfer vom Staat zum Bürger) und Einzahlung (Transfer vom Bürger zum Staat) fallen bei der NES zeitlich zusammen, werden miteinander sofort verrechnet: "Die Grundidee der Negativen Einkommensteuer erweitert den Einkommen(und Lohnsteuer)tarif um einen Negativbereich, in dem nach Maßgabe des erzielten eigenen Einkommens ein Grundsicherungsbetrag von der Finanzbehörde monatlich ausgezahlt wird. Wer über eigenes Einkommen nur unterhalb einer zu bestimmenden Grenze (Unterstützungsgrenze, kritisches Einkommen) verfügt, erhält eine Transferzahlung, wer mehr verdient, zahlt Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach dem festgelegten Tarif ..." ³⁴

Die NES unterscheidet sich aber nicht nur auszahlungs- und finanzierungstechnisch vom BGE. Sie kann sich auch grundlegend vom Ansatz eines solchen Grundeinkommens unterscheiden:

"Je nachdem, ob nach der Modellkonzeption der von der Finanzbehörde auszuzahlende Transferbetrag die Armutslücke nur teilweise oder ganz schließen soll - oder anders ausgedrückt: er die Funktion der Grundsicherung und bisheriger Sozialtransfers nur zum Teil oder vollständig übernehmen soll -, unterscheidet man gemäß angelsächsischem Sprachgebrauch zwei Basisvarianten der Negativsteuer: den 'poverty gap' -Typ und den 'social dividend -Typ'. Hat also jemand keinerlei eigene Erwerbs- und Vermögenseinkünfte und erhält er auch aus anderweitigen öffentlichen oder privaten Quellen keine Unterhaltsleistungen, so deckt die Negativsteuerzahlung des social dividend - Typs den gesamten Lebensbedarf. Der poverty gap - Typ der Negativsteuer finanziert hingegen auch bei völligem Fehlen eigener Erwerbs- und Vermögenseinkünfte nur einen Teil des Lebensbedarfs entweder deshalb, weil Ansprüche auf sonstige, außerhalb der Negativsteuer-Regelung bestehenbleibende Transferleistungen existieren oder auch deshalb, weil man eine Deckungslücke des Lebensbedarfs zur Erhaltung von Arbeitsanreizen bewußt in Kauf nimmt. Der letztere Gesichtspunkt hat insbesondere amerikanische Negativsteuer-Vorschläge, -Experimente und -Gesetzgebung immer wieder beeinflußt." ³⁵

Das heißt, die Negative Einkommensteuer des poverty gap - Typs hinterlässt ganz bewußt eine Armutslücke (poverty gap), weil u. a. "Anreize" zur Arbeitsaufnahme bestehen bleiben sollen. Diese Form der Negativen Einkommensteuer ist also mit einem gewollten, Notwendenden Arbeitszwang verbunden. ³⁶ Mit dem poverty gap - Typ sind Modelle des Kombi-

³² Mitschke 2000, S. 48

³³ Ebenda, S. 44, siehe auch Eichler 2001, S. 170. Grundsicherungen/Mindestsicherungen sind ebenfalls ex post ausgezahlt. Allerdings nicht durch eine vorhergehende steuerliche, sondern durch eine gesonderte administrativ-bürokratischen Erfassung und Überprüfung der Einkommen und Vermögen im Rahmen der Leistungsantragstellung und -gewährung.

³⁴ Mitschke 2000, S. 53.

³⁵ Ebenda.

³⁶ Vobruba macht darauf aufmerksam, dass eine Negative Einkommenssteuer nicht per se von den Merkmalen des Bedingungslosen Grundeinkommens (Armut verhindernd, bedingungslos) abweichen muss und benennt dafür auch das zu überprüfende Merkmal: "Wie hoch ist das garantierte Grundeinkommen, das man ohne jede Arbeit (faktisch ohne jede administrative Arbeitsverpflichtung,

Lohns bzw. der Subventionierung des Niedriglohnbereiches entwickelt worden: "Während der Adressatenkreis in der Ursprungskonzeption einer negativen Einkommensteuer alle Bürger umfaßt, sind in neuerer Zeit als Antwort auf die Probleme der strukturellen Arbeitslosigkeit auch Varianten entwickelt worden, die das Negativsteuerverfahren zur Lohnsubventionierung einsetzen, also den Adressatenkreis auf Niedriglohneempfänger und Arbeitslose beschränken."³⁷

Halten wir fest:

Die Grundeinkommensformen Sozialdividende und Negative Einkommensteuer (social dividend - Typ) unterscheiden sich zum Einen finanzierungs- und auszahlungstechnisch. Sozialdividende und Negative Einkommensteuer des poverty gap - Typs unterscheiden sich zum Anderen prinzipiell vom Ansatz her - (Erwerbs-)Arbeit und Einkommen werden im poverty gap - Typ der NES nicht entkoppelt. Es bleibt ein faktischer Zwang zur (Lohn-/ Erwerbs-)Arbeit aufgrund der niedrigen Transfers. Und: Die NES des poverty gap - Typs hat als Adressatenkreis nicht alle Bürger sondern nur Niedriglohnarbeiter und Arbeitslose. Sie will lediglich Beeinträchtigungen des Arbeitsmarktes minimieren.

Der Unterschied der Negativen Einkommensteuer des poverty gap - Typs zur Grundsicherung besteht nun allerdings darin, dass der Arbeitszwang beim poverty gap - Typ alleinig durch die Macht des Faktischen, der Armut, durchgesetzt wird. Bei der Grundsicherung dagegen ist zur Durchsetzung der Arbeitspflicht bzw. des Arbeitszwanges - und zur möglichen niedrigen Transferleistung dazu kommend - ein gesonderter sozialbürokratischer Apparat notwendig (administrativ durchgesetzte Arbeitspflicht bzw. -bereitschaft).

2.2 Grundsätzliche Begriffsklärung, Systematik der Ansätze und Einordnung der einzelnen Modelle

Es handelt sich um Ansätze eines Garantierten Mindesteinkommens (Grundtyp II), wenn

1. sie weitgehend pauschaliert sind,
2. sie vorleistungs-/beitragsunabhängig sind,
3. sie (staatlich) steuerfinanziert sind,
4. sie (tendenziell) Armut verhindern,
5. sie als Rechtsanspruch konzipiert sind,
6. sie von einem Amt, einer Behörde und
7. direkt dem Subjekt/den Subjekten ausgezahlt werden sowie
8. keine direkte Lohnsubvention (z. B. Kombi-Lohn) darstellen.

Das "Garantierte Mindesteinkommen" (Grundtyp II) kann in zwei grundlegend verschiedene Ansätze unterteilt werden:

Grundsicherung

Sozialhilfe bzw. reformierte Sozialhilfe als eigenständige Grundsicherung oder in Sozialversicherung als Sockelung integrierte Grundsicherung (= Mindestsicherung)

R. B.) erhält?" (Vobruba 1989, S. 152). Die finanzierungstechnisch immanente Bedürftigkeitsprüfung der Negativen Einkommensteuer verbleibt natürlich als Abweichung vom Ansatz des Bedingungslosen Grundeinkommens (Sozialdividende).

³⁷ Mitschke 2000, S. 58. Genau das erkannte auch André Gorz, ein Befürworter des existenzsichernden Bedingungslosen Grundeinkommens: "Die Garantie eines unter dem Existenzminimum liegenden Grundeinkommens ... hat die Aufgabe, die Arbeitslosen zur Annahme von mühsamen und erniedrigenden Niedriglohnbeschäftigungen zu zwingen ... Ein allen garantiertes ausreichendes soziales Grundeinkommen untersteht einer umgekehrten Logik: Es soll nicht mehr diejenigen, die es beziehen, zu jeder beliebigen Arbeit unter allen Bedingungen zwingen, sondern es zielt auf deren Befreiung von den Zwängen des Arbeitsmarktes ab. Es soll ihnen ermöglichen, 'unwürdige' Arbeit und Arbeitsbedingungen abzulehnen ..." (Gorz 2000, S. 113 und 115).

Idealtypische Ausgestaltung: Armut verhindernd, bedürftigkeitsgeprüft, mit Arbeitsverpflichtung bzw. -zwang, familien-/haushaltbezogen, für Bedürftige

Grundeinkommen (bedingungslos)

Sozialdividende, Negative Einkommensteuer

Idealtypische Ausgestaltung: Armut verhindernd, ohne Bedürftigkeits- bzw. Einkommens-/Vermögensprüfung, ohne Arbeitszwang/-verpflichtung/-bereitschaft, individual- statt haushalt-/familienbezogen, für alle (Wohn-/Staats-)Bürger

Die Grundeinkommensform **Negative Einkommensteuer** integriert das (steuerfinanzierte) Sozial- in das Steuersystem. Sie ist in unterschiedlichen Ausgestaltungen diskutiert worden. Sie kann dem Bedingungslosen Grundeinkommen analog gestaltet sein (allerdings bleibt dabei immer die steuerlich/finanzierungstechnisch immanente Bedürftigkeits-/Einkommensprüfung, ex post - Auszahlung). Sie kann aber auch vollkommen bzw. partiell vom Grundeinkommen abweichen (nicht Armut verhindernd, daher faktisch einen Arbeitszwang implizierend; eingeschränkter Adressatenkreis; steuerlicher Haushalt-/Familienbezug).

Zu berücksichtigen ist, dass es sich hier um eine idealtypische Unterscheidung von verschiedenen Ansätzen handelt. Fließende Übergänge und Berührungspunkte zwischen den einzelnen Modellen der Grundsicherung und des Grundeinkommens sind je nach konkreter Ausgestaltung durchaus gegeben.

Im Folgenden sollen in einer Übersicht die Stellung von Grundsicherungen und Grundeinkommen zur Sozialversicherung und Sozialhilfe verdeutlicht sowie verschiedene konkrete Modelle von Mindesteinkommen eingeordnet werden.

Abbildung 5

Garantierte Mindesteinkommen

	Grundsicherung (GS)		Grundeinkommen (GE)	
	Sozialhilfe, eigenständige Grundsicherung	Mindestsicherung (MS, "integrierte" Grundsicherung)	Negative Einkommensteuer (NES)	Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)
Sozialversicherung (SV) wird ...	ergänzt (GS tlw. administrativ in SV integriert)	ergänzt (MS integriert in Form einer Sockelung)	ergänzt	ergänzt
Sozialhilfe wird ...	reformiert/ersetzt (weiterhin Sonderbedarfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen)	harmonisiert/ersetzt (weiterhin Sonderbedarfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen)	ersetzt (evtl. Sonderbedarfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen)	ersetzt (evtl. Sonderbedarfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen)
Personenkreis	alle Bedürftigen (außer z. B. Asylbewerber, Auszubildende) bzw. bestimmter Personenkreis (z. B. Arbeitsunfähige, Arbeitsuchende, Rentner, Erwerbsgeminderte)	alle Bedürftigen (außer z. B. Asylbewerber, Auszubildende) bzw. bestimmter Personenkreis	alle Staats- oder Wohnbürger (bei direkter Kombi-Lohn oder Lohnsubventions-Funktion nur für Arbeitslose und Niedriglohnbezieher)	alle Staats- oder Wohnbürger (bzw. bestimmter Personenkreis bei lebenslagenbezogenen Grundeinkommen)
konkrete Modelle	Sozialhilfe nach BSHG (bzw. zukünftig nach SGB XII inkl. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Grundsiche- rung für Arbeitsuchende - SGB II), Bedarfsorientierte Grund- sicherung (DPWV), Grund- sicherung im Rahmen einer Bürgerversicherung (Opielka)	Soziale Mindestsicherung (ÖTV)	Bürgergeld (Mitschke), Grundeinkommen (Deutscher Bundes- jugendring), Grundeinkommen (BDKJ)	Existenzgeld (BAG E, BAG SHI), Transfergrenzen- Modell (Pelzer/Fischer)

2.3 Zielsetzungen der grundlegenden Ansätze eines Garantierten Mindesteinkommens (Typ II)

Eichler beschreibt drei, aus pragmatischen und gerechtigkeitstheoretischen Erwägungen abgeleitete, normative Begründungen für das Garantierte Mindesteinkommen. Das 1. Normativ wird als unverzichtbar, das 2. als wünschenswert, das 3. als bedenkenswert bezeichnet:

"1. Förderung der individuellen Freiheitsmaximierung unter Rücksichtnahme auf den Schutz der Grundfreiheiten für die Allgemeinheit; bedingungslose gleiche Verteilung der zur Umsetzung der individuellen Freiheit notwendigen Minimalmittel; bedingungslose aktive Angleichung der Grundfähigkeiten und Befriedigung der gruppenspezifischen, menschlichen Grundbedürfnisse zur Garantie eines Lebens in Menschenwürde; Achtung des Rechts auf Selbsteigentum; Konsistenz des Leistungssystems; Finanzierbarkeit ...

2. Bedingte Befriedigung individueller Bedürfnisse, die von der Normalität einer Gruppe oder Gesamtbevölkerung abweichen; Förderung der sozialen Anerkennung; Förderung der subjektiven Selbst-Anerkennung; Förderung der Selbsthilfe; transparente Leistungs-gestaltung; einfache Verwaltung; Ergebnis eines gesellschaftlichen Interessenausgleiches; Gebot der fiskalischen Sparsamkeit sollte eingehalten werden; die Leistung sollte zielgenau auf die Bedürftigkeit wirken, den Empfehlungen des EU-Ministerrates genügen (EU-weite einheitliche Armutsbekämpfung) und den Veränderungen des Arbeitsmarktes und der Altersstruktur gerecht werden.

3. Anreize zur Selbsthilfe bieten; Eigenverantwortung fördern; die Leistung nachrangig gewähren; Missbrauchsmöglichkeiten ausschließen." ³⁸

Während die Grundsicherung und die Negative Einkommensteuer in der Regel die Elemente der Normative 2 und 3 erfüllen, sind Bedingungslose Grundeinkommen an den Elementen der Normative 1 (nur tlw. 2 und 3) orientiert. ³⁹ Das wird anhand der allgemeinen Ziele des jeweiligen Mindesteinkommens-Ansatzes deutlicher:

Grundsicherung (GS) / Mindestsicherung (MS)

Die Grundsicherung/Mindestsicherung verfolgt die Ziele:

1. Schließung der Sicherungslücken in den Sozialversicherungsleistungen und die Absicherung des Existenzminimums (Armutsfreiheit) für alle Bedürftige,
2. Ausbau der Rechts- bzw. der Anspruchssicherheit, den Abbau diskriminierender, entwürdigender Gewährungspraxis (z. B. weitgehende Pauschalierung, Einschränkung Familiensubsidarität),
3. bürgerfreundlichere Ausgestaltung (Transfers aus einer Hand),
4. Bürokratieabbau und
5. Entlastung der Kommunen von der Sozialhilfelast.

Dieses Mindesteinkommen wird nur in einer "schwachen" Form von Arbeit entkoppelt. ⁴⁰ Erwerbsarbeit gilt als vorrangig. Arbeitsmarktpolitik gilt weiterhin als wichtiges Politikfeld, um Menschen in (Erwerbs-) Arbeit zu bringen. Die GS/MS ist armutspolitisch angelegt.

Negative Einkommensteuer (NES)

Die NES verfolgt drei Ziele, welche je nach konkretem Modell unterschiedlich betont bzw. vollkommen negiert werden:

"(1) generell Vorbeuge gegen Einkommensarmut aus welchen Gründen auch immer ...; die soziale Sicherheit wird vom Erwerbsstatus abgekoppelt (social dividend - Typ, R. B.);

³⁸ Eichler 2001, S. 206.

³⁹ Was z. B. die Eigenverantwortung betrifft ist sie beim BGE nicht auf Eigenverantwortung im Sinne von erzwungener Marktteilnahme gerichtet, sondern auf Eigenverantwortung im Sinne eines verantwortlichem Umgangs mit dem eigenen Leben, dem Leben anderer Menschen und dem Gemeinwesen sowie der natürlichen Lebensumwelt.

⁴⁰ Vorleistungs-/Beitragsunabhängigkeit (Vorleistung im Sinne von Versicherungsbeitrag) ist eine schwache Form der Entkopplung von Arbeit.

(2) vorbeugende Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit im Niedriglohnsektor der Geringqualifizierten (Schleuse in den Niedriglohnsektor, R. B.). Insbesondere soll das Konzept Arbeitsplätze in Leichtlohngruppen erhalten und neu schaffen, die Einrichtung und Besetzung von Teilzeitarbeitsplätzen erleichtern, die Flexibilisierung der Arbeitsorganisation fördern und zur Vermeidung von Massenentlassungen notwendige Arbeitszeit- und Lohnkürzungen sozialverträglich abfedern (poverty gap - Typ; NES als Kombi-Lohn bzw. Lohnsubvention, R. B.);

(3) Verschlankung des staatlichen Umverteilungsapparates unter Koordination von Steuer- und Sozialrecht (Integration von Sozial- und Steuersystem in ein einheitliches System, R. B.) sowie Abbau entbehrlicher Sozialbürokratie."⁴¹

Die NES ist je nach konkreter Ausgestaltung arbeitsmarktpolitisch, steuerpolitisch oder eher soziale Sicherheit von (Erwerbs-)Arbeit entkoppelnd angelegt.

Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)⁴²

Ziele des Bedingungslosen Grundeinkommens sind

- eine umfassende und lückenlose Sicherung der Existenz aller Bürger eines Landes durch Gewährleistung eines bedarfsunabhängigen, Armut verhindernden und individuell garantierten Einkommens,
- die Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand und am gesellschaftlichen (politischen, kulturellen, sozialen) Leben jenseits eines individuellen Beitrags durch (Erwerbs-)Arbeit bzw. jenseits einer Arbeitsverpflichtung bzw. abgeforderten Arbeitsbereitschaft.

Besonderes Anliegen ist es, gesellschaftlich nützliche (bzw. notwendige) Arbeiten und Tätigkeiten zu ermöglichen und zu befördern, die sich nicht in der Form der traditionellen (Erwerbs-)Arbeit unter Beteiligung am Marktwirtschaftsprozess vollziehen. Dies sind insbesondere die häuslichen Erziehungs- und Betreuungsleistungen für Kinder und zu Betreuende sowie freiwillige und unvergütete soziale, kulturelle, politische Tätigkeiten, also bürgerschaftliche bzw. politische Tätigkeiten im weitesten Sinne.

Ein weiteres Anliegen ist es, die (Erwerbs-)Arbeit durch ein BGE von ihrem ausbeuterischen und entfremdeten Charakter zu befreien.

Angestrebt wird aber auch,

- Ausbildungs- und Fortbildungsphasen bzw. Bildungsphasen schlechthin abzusichern,
- die hergebrachte Form der Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung zu flexibilisieren, verschiedenste Formen der Arbeitszeitverkürzung zu ermöglichen
- sowie die ökonomischen Zwänge der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung in und außerhalb des Erwerbsprozesses zu beseitigen.

Prinzipielle Ziele sind weiterhin

- (Erwerbs-)Arbeit und Einkommen grundsätzlich zu entkoppeln,
- individuelle Freiheitsräume zu erweitern und neue Formen des sozialen Zusammenhalts und der demokratischen Gestaltung des Gemeinwesens zu befördern,
- Sozialsysteme radikal zu vereinfachen und zu entbürokratisieren,
- das Grundeinkommen als individuellen Rechtsanspruch aller Bürger zu verankern (Bürgerrecht), also nicht mehr als Sozialleistung zu betrachten.

Das BGE impliziert eine mehr oder weniger radikale Umverteilung des Reichtums von oben nach unten, bewirkt durch eine Transferleistung an alle einerseits und eine steuerliche Belastung einkommens- und vermögenskräftiger Personen und/oder beispielsweise eine Wertschöpfungsabgabe andererseits.

⁴¹ Mitschke 2000, S. 52.

⁴² Darstellung in Anlehnung an Mitschke 2000, S. 48. Unterschiedliche Begründungen von ausgewählten Protagonisten eines Bedingungslosen Grundeinkommens wurden von mir in einer Studie zusammen getragen und diskutiert (siehe Blaschke 2004 a). Sie sind in die Darstellung eingeflossen.

3. Kriterien zum Vergleich verschiedener Modelle Garantierter Mindesteinkommen

In der wissenschaftlichen Literatur werden mehrere Kriterien zum Vergleich verschiedener Modelle der Grundsicherung und Grundeinkommen genutzt. Ein Abgleich der Kriterienkataloge bei Weeber (1990), Kaltenborn (1998), Hauser (1996) und Mitschke (2000) ergibt eine weitgehende Übereinstimmung. Im Folgenden sollen diese Kriterien aufgeführt und durch Fragestellungen kurz erläutert werden. Dabei wird der von o. g. Wissenschaftlern übernommene Katalog um zwei Kriterien erweitert - um das Kriterium "Arbeitsmarkteffekte" und das Kriterium "Lohneffekte". Diese Erweiterung soll auf mögliche Anschlussfähigkeiten der vorgestellten Mindesteinkommensmodelle hinsichtlich arbeitsmarkt- bzw. lohnpolitischer Reform-Strategien verweisen.

Vergleichskriterien:

1. Personenkreis

Wer ist einbezogen in den Kreis der Bezieher des Transfers (Anspruchsberechtigte)?

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft/Familiensubsidarität

Wer ist das Subjekt, anhand dessen der Transfer berechnet bzw. an das ausgezahlt wird? Das Individuum, eine Bedarfsgemeinschaft bzw. Einsatzgemeinschaft? Besteht also bei der Anrechnung auf den Transfer oder Berechnung des Transfers ein Individual-, Haushalt- bzw. Familienbezug? Von welchen Personen sind welche Einkommen bzw. Vermögen zur Existenzsicherung des/der Anspruchsberechtigten einzusetzen bzw. zu berücksichtigen?

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und zum Steuersystem

Reformiert, ergänzt oder ersetzt der Transfer die Sozialversicherungsleistungen, die Sozialhilfe u. a. steuerfinanzierte Sozialleistungen? Wird das Modell ins Steuersystem integriert?

4. Definition des Existenzminimums, Ableitung des Bedarfs

Wie wird das armutsfeste Existenzminimum begründet, der Bedarf hergeleitet?

5. Maximale Höhe des Transfers

Wie hoch ist der monatliche maximale Transfer?

Die angegebenen Höhen der Transfers sind nur bedingt vergleichbar, da die Modelle zu unterschiedlichen Zeiten entwickelt worden sind.

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

Werden Sonderbedarfe der Anspruchsberechtigten berücksichtigt? Welche?

7. Dynamisierung des Transfers

Werden und wie werden die Transfers dynamisiert?

8. Dauer des Transfers/Bezugs

Wie lange wird der Transfer/Bezug der Leistung gewährt?

9. Bedürftigkeitsprüfung

Werden monetäre Ressourcen (Einkommen, Unterhaltsansprüche, Vermögen) überprüft? Welche?

10. Bemessungsgrundlage

Welche und wessen Einkommen bzw. Vermögen wirken transfermindernd bzw. werden dem Bruttobedarf gegengerechnet?

11. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)

Besteht eine Arbeitsverpflichtung als Transfervoraussetzung? Zu welchen Konditionen muss (Erwerbs-) Arbeit angenommen werden (Zumutbarkeit)? Besteht ein faktischer Arbeitszwang wegen Armut/niedriger Transfers?

12. Transferentzug

Wie hoch ist der Transferentzug durch transfermindernde Einkommen bzw. Vermögen? Wie hoch ist der Transferentzug bei nicht gegebener Arbeitsbereitschaft bzw. Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt (Sanktionen)?

13. Finanzierung

Wer ist Träger des Transfers?

Wie hoch ist der gesellschaftliche Transferaufwand (jährlich)?

Wie sollen die Transfers finanziert werden?

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung

Wer organisiert/verwaltet die Transferzahlungen?

Wer ist an der Organisation und Verwaltung der Transfers beteiligt?

15. Arbeitsmarkteffekte⁴³

Fragen: Mit welchen Effekten hinsichtlich des Arbeitsplatzangebotes seitens der Arbeitgeber und hinsichtlich des Arbeitsangebotes seitens der Arbeitnehmer kann angesichts des Grundsicherungs- bzw. Grundeinkommensmodell gerechnet werden? Welche Arbeitszeit-(verkürzungs-)effekte sind zu erwarten?

Grundannahmen: Wenn Mindesteinkommen das relativ hoch ist, besteht die Möglichkeit für die Arbeitskraftanbieter (Lohnabhängige / abhängig Beschäftigte), ihr Arbeitskraftangebot zu reduzieren bzw. gänzlich zurück zu halten, damit für die Unternehmen, das Arbeitsplatzangebot quantitativ (und qualitativ) zu verbessern. Das funktioniert nur, wenn keine Arbeitsverpflichtung mit dem Transfer verbunden ist. Ähnliche, aber schwächere Effekte sind zu erwarten, wenn die Mindesteinkommen relativ hohe Freibeträge bei Erwerbseinkommen zulassen.

16. Lohneffekte

Fragen: Welche Auswirkungen hat das konkrete Modell der Grundsicherung bzw. des Grundeinkommens auf das Gefüge der Erwerbseinkommen abhängig Beschäftigter? Welche Effekte haben die Transfers hinsichtlich eines Mindestlohnes bzw. eines Niedriglohnes?

Grundannahmen: Garantierte Mindesteinkommen haben einen Mindestlohn- oder Niedriglohneffekt, also indirekte Wirkungen auf das Gefüge der Erwerbseinkommen (siehe Kapitel 2.1). Diese Effekte bzw. Wirkungen sind abhängig von der Höhe des Mindesteinkommens, den mit dem Mindesteinkommen verbundenen Arbeitsverpflichtungen bzw. Nichtverpflichtungen, Zumutbarkeitsregelungen (zu welchen Bedingungen ist Arbeit zumutbar), Freibeträgen für Erwerbseinkommen bzw. Ergänzungen zu niedrigen Erwerbseinkommen.

Ein *Mindestlohneffekt* ergibt sich immer dann, wenn unterhalb einer relativ hohen Einkommensschwelle keine (Erwerbs-)Arbeit geleistet werden muss (hohe Garantierte Mindesteinkommen, keine Arbeitsverpflichtung) und/oder eine Ergänzung eines niedrigen Erwerbseinkommens durch das hohe Mindesteinkommen erfolgt.

Bestimmte Formen der Garantierten Mindesteinkommen (z. B. der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bestimmte Formen der Negativen Einkommensteuer) haben dagegen *Niedriglohneffekte*. Dies immer dann, wenn niedrige Mindesteinkommen faktisch Arbeit erzwingend und/oder wenn niedrige Mindesteinkommen mit Arbeitsverpflichtungen und hohen Freibeträgen für Erwerbseinkommen gekoppelt sind.

Bemerkungen

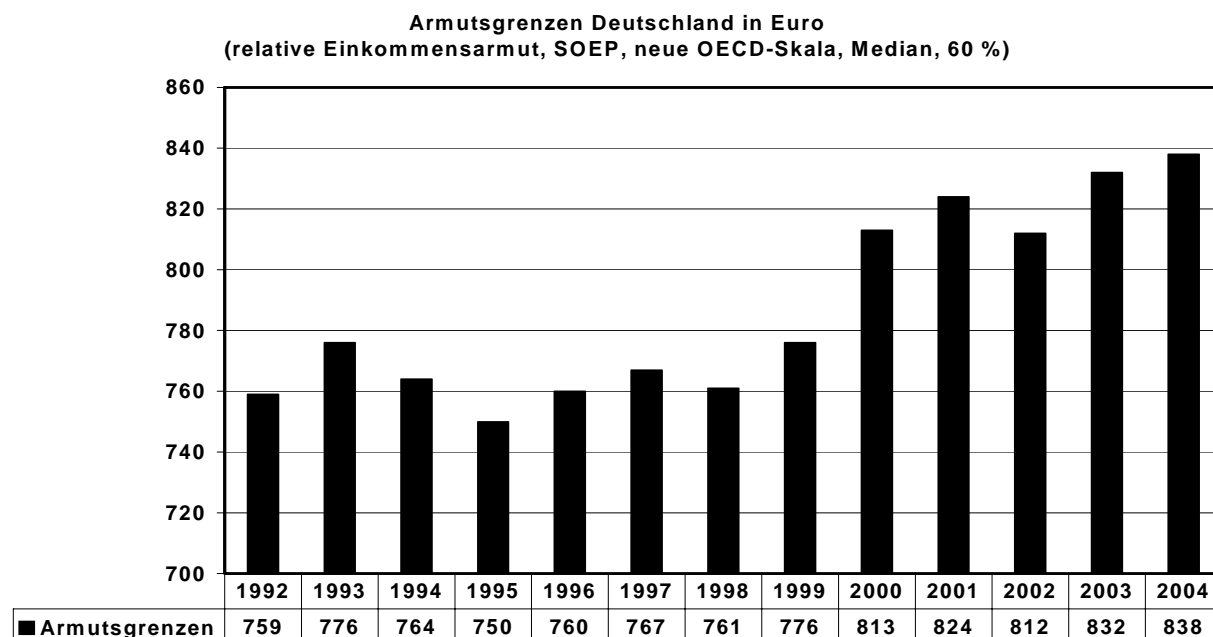
Ist das Mindesteinkommen Einkommensarmut (siehe unten) verhindernd? Welchem grundlegenden Ansatz ist dieses Mindesteinkommensmodell verpflichtet, dem Grundeinkommen oder der Grundsicherung? Welche Anknüpfungspunkte/Überschneidungen bestehen zu dem jeweils anderen Ansatz des Garantierten Mindesteinkommens (z. B. Grundsicherung als partielles Grundeinkommen, weil keine administrativ durchgesetzte Arbeitspflicht oder weil keine oder nur eine individuelle Bedürftigkeitsprüfung)?

⁴³ Kriterium 15, 16 und die Bemerkungen wurden in nur wenigen Fällen von den Autoren des jeweiligen Modells selbst diskutiert. Es handelt sich also um eigene Bewertungen und Einordnungen.

Zur Einkommensarmut:

Die *Einkommens-Armuts*grenze gemäß dem EU - Standard berechnet mit Hilfe eines durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens (Median, neue OECD-Äquivalenzskala) in einem Land. 60 % dieses durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens ergibt die Einkommens-Armutsgrenze. Nach der Datenbasis des Sozio-ökonomisches Panels (SOEP) lag die Armuts

Tabelle 1



⁴⁴ Siehe Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung 2005, S. 429ff. und eigene, vom DIW bestätigte Berechnungen.

⁴⁵ Sollen die Armuts

4. Vergleich Garantierter Mindesteinkommen ⁴⁶

Modelle Kriterien (vgl. Kap. 3)	Sozialhilfe (alt, BSHG)	Arbeitslosengeld II	Soziale Mindestsicherung (ÖTV)	Bürgergeld (Mitschke)	Grundsicherung in der Bürger- versicherung (Opielka)	Bedarfsorientierte Grund- sicherung (DPWV)
Anspruchsberechtigter Personenkreis	alle Bedürftigen (außer Asylanten, BAföG-Berechtigte)	alle erwerbsfähigen Bedürftigen (außer Asylanten, BAföG-Berechtigte), Sozialgeld für nichterwerbsfähige Angehörige	alle Bedürftigen (Asylanten?, BAföG-Berechtigte?)	alle mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt	die keine Mindestbeitragszeiten in Versicherung haben, Erwerbsfähige, die Arbeitsangebote ablehnen	alle Bedürftigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt (keine Asylanten, BAföG-Berechtigte?)
Subjekt des Transfers	Bedarfsgemeinschaft (Haushalt-/ Familienbezug)	Bedarfsgemeinschaft (Haushalt-/ Familienbezug)	Individuum (aber Abschläge bei Haushalten ab 3 Personen)	Bedarfe/steuerliche Veranlagung bezogen auf den Haushalt	Individuum (mit starkem Haushalt-/Familienbezug)	Individuum (mit geringem Haushalt-/Familienbezug)
Stellung zum SV-System, zur Sozialhilfe bzw. zum Steuersystem	ergänzende Sozialhilfe für SV-Leistungsbezieher bzw. Sozialhilfe bei Nichtanspruch auf SV-Leistung	ersetzt Sozialhilfe für Erwerbsfähige, Abschaffung Arbeitslosenhilfe	Aufstockung der SV-Leistungen, in SV-System integriert, Anpassung der Sozialhilfe	Integration von Steuer- und Transfersystem, ersetzt u. a. Sozial-/Arbeitslosenhilfe, versicherungsfremde Leistungen	in die Bürgerversicherung integriert, ersetzt Sozialhilfe und GS im Alter und bei Erwerbsminderung	reformiert Sozialhilfe, administrative Integration in das SV-System
Ableitung des Bedarfs/ Höhe des Transfers	Orientierung unterhalb Verbrauch unterer Einkommensgruppen (Statistikmodell)	wie Sozialhilfe	Orientierung an Nettoentgeltentwicklung Erwerbstätiger/ Rentenwerten	wie Sozialhilfe	50 % des durchschnittlichen (Arbeitnehmer-)Einkommens	modifiziertes Statistikmodell der Sozialhilfe (Einbeziehung Armutsgrenze, Bedarfskriterien)
Maximale Höhe des Transfers - Bsp. allein Stehender (Angabe Jahr)	durchschnittlich 661 Euro (West)/ 578 Euro (Ost) inkl. angemessene Wohnkosten, Mehrbedarfe, einmalige Leistungen (Januar 2004)	unter der Sozialhilfe (2005)	ca. 700 Euro (2000)	wie Sozialhilfe	640 Euro, bei Erwerbsfähigen die Hälfte davon als verzinsliches Darlehen (2004)	710 Euro, ca. 650 Euro ohne Arbeitsbereitschaft (2002)
Berücksichtigung Sonderbedarfe	Hilfe in besonderen Lebenslagen (Beihilfe, Darlehen)	Sach- oder Geldleistung (Darlehen)	Hilfe in besonderen Lebenslagen	Sonderbedarfe möglich	Ermessensspielräume für besondere Lebenslagen, ergänzende Leistungen auf kommunaler Ebene	Hilfe in besonderen Lebenslagen, grundsicherungs-ergänzende Leistungen in Einzelfällen

⁴⁶ Offene oder unklare Punkte werden mit einem Fragezeichen verdeutlicht.

- Eine Übersicht

Mindesteinkommen (ALV D)	Bedarfsunabhängiges Grundeinkommen (KAB)	Grundeinkommen (BDKJ)	Grundeinkommen (Deutscher Bundesjugendring)	Mindesteinkommen (Euromärsche)	Transfergrenzen-Modell des BGE (Pelzer/ Fischer)	Existenzgeld (BAG E, BAG SHI)
alle bedürftigen Nichterwerbstätigen und –fähigen	alle, die (Erwerbs-)Arbeit oder gemeinwesenbezogene oder Privatarbeit leisten	wie KAB und Bildungsaktivitäten, Wohnsitzregelungen, Asylberechtigte mit gesichertem Aufenthalt	alle Bedürftigen	alle Bedürftigen in Europa	alle Staatsbürger oder diesen gleichgestellte Personen	alle
Individuum	Individuum (aber Abschläge bei Haushalten ab 2 Personen)	Individuum	Individuum	Individuum	Individuum	Individuum
ersetzt Sozialhilfe, Grundversicherung für Arbeitsuchende, Ältere und Erwerbsgeminderte, Erziehungsgeld und BaföG, SV bleibt erhalten	ersetzt Sozialhilfe, BaföG, Kindergeld, Erziehungsgeld ..., SV-System bleibt erhalten	keine Angaben, in das Steuersystem integriert	ersetzt steuerfinanzierte Sozialtransfers, evtl. in Steuersystem integriert	ersetzt Sozial- und Arbeitslosenhilfe, Aufstockung im SV-System, in dieses administrativ integriert	minimiert/erhöht steuerfinanzierte Sozialleistungen um/auf BGE-Betrag, integriert in das Steuersystem	ersetzt steuerfinanzierte Sozialtransfers, alle Steuerklasse 1
Ableitung von der Grenze der Einkommensarmut	modifiziertes Statistikmodell der Sozialhilfe	Ableitung vom Sozialhilfeniveau	Ableitung von Grenze der Einkommensarmut	50 % des jeweiligen nationalen BIP pro Kopf	keine, es wird ein Berechnungsmodell für verschiedene Höhen angeboten	bedarfsorientierter Warenkorb
850 Euro zzgl. angemessene anteilige Wohnkosten (2005)	600 Euro (2003)	mind. 600 Euro (2003)	zwischen 838 und 950 Euro (2004)	ca. 1000 Euro in Deutschland (2004)	Berechnungsbeispiele zwischen 500 und 1000 Euro (2004)	800 Euro inkl. Krankenversicherungsbeitrag, zzgl. angemessene Wohnkosten (2004)
keine Angaben	Hilfe in individuellen Notfällen	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Hilfe in besonderen Lebenslagen	Hilfe in besonderen Lebenslagen

4. Vergleich Garantierter Mindesteinkommen

Modelle Kriterien (vgl. Kap. 3)	Sozialhilfe (alt, BSHG)	Arbeitslosengeld II	Soziale Mindestsicherung (ÖTV)	Bürgergeld (Mitschke)	Grundsicherung in der Bürger- versicherung (Opielka)	Bedarfsorientierte Grund- sicherung (DPWW)
Dynamisierung	Dynamisierung gemäß Statistikmodell, jährliche Anpassung mit Bezug zu Rentenwerten	wie Sozialhilfe	ständige Anpassung mit Bezug zu Rentenwerten	entsprechend Lebenshaltungskosten	keine Angaben	in regelmäßigen Abständen, durch Experten geprüft
Dauer des Bezugs	vom Antrag bis Erlöschen der Anspruchsbe- rechtigung (Veränderungen sind anzugeben)	vom Antrag an 6 Monate Be- willigung, da- nach erneute Antragstellung nötig	entsprechend der jeweiligen Bestimmungen in den Sozial- versicherungen	ein Jahr (gemäß Steuererklärung), Aktualisierung des Bezugs in Abhängigkeit von Veränderungen der Bedürfnis- lage	keine Angaben (bis zum Erlö- schen der Vor- raussetzung)	für Ältere und Erwerbsgeminder- te jährliche, für andere halbjährliche Neubeantragung
Bedürftig- keits- prüfung	sämtliche Ein- kommen, Ver- mögen, Unter- haltsansprüche	wie Sozialhilfe, Einschränkung bei Unterhalts- verpflichtungen	alle individuellen Einkommen, Vermögen und Unterhaltsan- sprüche	Konsumeinkom- men, soziale Merkmale und Bedürfnislagen	alle Einkommen, Vermögen, Unterhaltsan- sprüche	alle individuellen Einkommen, Vermögen, Unterhaltsan- sprüche
Bemes- sungs- grundlage	wie Bedürftig- keitsprüfung, außer Erzie- hungs-, Mutter- schafts-, Pfl- gegeld, Grund- renten, ange- messenes Haus- grundstück und angem. Hausrat	wie Sozialhilfe, außer Eigen- tumswohnung	wie Bedürftig- keitsprüfung, außer zweck- gebundene Sozialleistungen (z. B. Kinder- geld, Wohngeld)	Jahreskonsum- einkommen, Reinvermögens- zuwachs am Lebensende (einmalig nach dem Tode besteuert)	wie Bedürftig- keitsprüfung, außer Alters- vorsorge	wie Bedürftig- keitsprüfung, außer Erzie- hungs-, Pflege- geld, Grund- renten
Prüfung Arbeitsbe- reitschaft, Arbeits- pflicht, (faktischer Arbeits- zwang)	ja	ja	keine Angaben	keine, (faktischer Arbeitszwang aufgrund nie- driger Transfers)	keine, (faktischer Arbeitszwang aufgrund nie- driger Transfers, Transferentzug und Verschul- dung durch Darlehen)	keine, (geringer faktischer Arbeitszwang)
Transfer- entzug	100 % der Be- messungs- grundlage, Freibeträge bei Erwerbsein- kommen, Ver- mögen, bei Arbeitsverwei- gerung bis zu Totalentzug	ähnlich Sozialhilfe (Unterschiede bei Vermögen, ge- stapelte, geringe Freibeträge bei Erwerbseinkom- men)	100 % der Be- messungs- grundlage, Freibeträge bei Erwerbsein- kommen und Vermögen, bei Arbeitsverwei- gerung?	50 % der Be- messungs- grundlage	100 % der Be- messungs- grundlage bei dem nicht als Darlehen ge- zahlten Trans- feranteil, Freibetrag bei Einkommen und Vermögen	80 % der Be- messungs- grundlage, Un- terhalt, Kinder- geld 100 %?, Vermögens- freibeträge, ca. 8 % Abzug bei Nichtarbeitsbe- reitschaft

- Eine Übersicht

Mindesteinkommen (ALV D)	Bedarfsunabhängiges Grundeinkommen (KAB)	Grundeinkommen (BDKJ)	Grundeinkommen (Deutscher Bundesjugendring)	Mindesteinkommen (Euromärsche)	Transfergrenzen-Modell des BGE (Pelzer/ Fischer)	Existenzgeld (BAG E, BAG SHI)
gemäß Armutsgrenze	entsprechend Lebenshaltungskosten von Rentnerhaushalten	ist angedacht	gemäß Armutsgrenze	gemäß Entwicklung BIP	gemäß gesellschaftlicher, wirtschaftlicher Entwicklung	Dynamisierung gemäß Warenkorbentwicklung
keine Angaben	keine Angaben	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung	keine Angaben	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung
alle individuellen Einkommen, Vermögen	keine	alle individuellen Einkommen	alle individuellen Einkommen, Vermögen	alle individuellen Einkommen, Vermögen, (Unterhaltsansprüche?)	keine	keine
wie Bedürftigkeitsprüfung, außer Eigenheim, selbst genutztes Wohnhaus, bzw. Wochenendgrundstück, Altersvorsorge	keine	wie Bedürftigkeitsprüfung	wie Bedürftigkeitsprüfung	wie Bedürftigkeitsprüfung, außer Eigenheim und Altersvorsorge	keine	keine
ja, wenn gewünscht aber Einstellung der Vermittlung in Arbeitsmarkt, dann keine Arbeitsverpflichtung; keine bei Sabbaticals	Verpflichtung im Rahmen der Triade der Arbeit 1500 Std./Jahr, in Erwerbs-, Privat- und gemeinwesenbezogene Arbeit/Tätigkeit	Verpflichtung zu Arbeit/Tätigkeit/ Bildung, 500 Std./Jahr, Erwerbs-, Privat-, gemeinwesenbezogene Arbeit/Tätigkeit und Bildung	keine	keine	keine, (wenn Transfers zu niedrig, dann faktischer Arbeitszwang)	keine
100 % der Bemessungsgrundlage (aber gestaffelte Freibeträge bei Erwerbseinkommen, 50000 Euro Freibetrag Bar-/ Sparvermögen)	Arbeitslosenhilfe zu 100 %	40 % der Bemessungsgrundlage bezüglich Einkommen	prozentuale Anrechnung Einkommen, keine Angaben zu Vermögen	Sozialleistungen 100 %, bei Erwerbseinkommen und Vermögen keine Angaben	keiner	keiner

4. Vergleich Garantierter Mindesteinkommen

Modelle Kriterien (vgl. Kap. 3)	Sozialhilfe (alt, BSHG)	Arbeitslosengeld II	Soziale Mindestsicherung (ÖTV)	Bürgergeld (Mitschke)	Grundsicherung in der Bürgerversicherung (Opielka)	Bedarfsorientierte Grundsicherung (DPWW)
Finanzierung	kommunale Steuern	Bund (Steuermittel), Unterkunftskosten aus kommunalen Steuern	Bund (Steuermittel)	Bund (Bürgersteuer)	Bürgerversicherung	Bund (Steuermittel)
Institutionelle Ausformung/ Verwaltung, (Beteiligung Transferbezieher)	Kommunen, (minimale Beteiligung der Transferbezieher)	Agentur für Arbeit/Kommunen bzw. nur Kommunen, (sehr minimale Beteiligung der Transferbezieher möglich)	Träger der Sozialversicherung im Auftrag des Bundes, (keine Angaben)	Finanzamt, (keine Angaben)	Selbstverwaltung der Bürgerversicherung durch Bürger (auch Grundsicherungsbezieher?)	Träger der Sozialversicherung/Sozialämter im Auftrag des Bundes, (keine Angaben)
Arbeitsmarkteffekte (Erhöhung Arbeitsangebot der Erwerbsfähigen, Arbeitszeitverkürzungseffekt)	kein Arbeitszeitverkürzungseffekt	Erhöhung Arbeitsangebot insbes. in Niedriglohn und ungeschützten AVs, Ausweitung Schatten- und Armutsökonomie	geringe Verminderung Arbeitsangebot	Erhöhung Arbeitsangebot im Niedriglohnbereich, geringer Arbeitszeitverkürzungseffekt	keine Aussage möglich	keine Verminderung Arbeitsangebot, Ausweitung Tätigkeiten jenseits des Arbeitsmarktes, geringer Arbeitszeitverkürzungseffekt
Lohneffekte (Mindestlohn-, Niedriglohneffekt)	Niedriglohneffekt, geringer Mindestlohneffekt	Niedriglohneffekt	beachtlicher Mindestlohneffekt	Niedriglohneffekt	keine Aussage möglich	Mindestlohneffekt
Bemerkungen (Armutshinderung bezogen auf allein Stehende)	eigenständige Grundsicherung mit Armuts- und Diskriminierungscharakter	eigenständige Grundsicherung mit hohem Armuts- und Diskriminierungscharakter	als Sockel in die Sozialversicherung integrierte Mindestsicherung, nicht Armut verhindernd	Negative Einkommensteuer (partielles GE), nicht Armut verhindernd	in Bürgerversicherung integrierte Grundsicherung, nicht Armut verhindernd, faktischer Zwang zur Arbeit/Tätigkeit	eigenständige Grundsicherung (partielles GE), administrativ in SV integriert, nicht Armut verhindernd

- Eine Übersicht

Mindesteinkommen (ALV D)	Bedarfsunabhängiges Grundeinkommen (KAB)	Grundeinkommen (BDKJ)	Grundeinkommen (Deutscher Bundesjugendring)	Mindesteinkommen (Euromärsche)	Transfergrenzen-Modell des BGE (Pelzer/ Fischer)	Existenzgeld (BAG E, BAG SHI)
Bund (Steuermittel, zweckgebundene Abgaben)	Bund (Steuermittel)	Bund (Steuermittel, Abgaben)	keine Angaben (Steuern)	Bund (Steuermittel)	Bund (Basissteuer)	Bund (take-half-Abgabe und Steuermittel)
Träger der jeweiligen Leistungen, (Selbstverwaltung durch Transferbezieher)	Kasse bei der Kommune im Auftrage des Bundes, (keine Angaben)	Finanzamt, (keine Angaben)	Finanzamt - bei Integration ins Steuersystem, (keine Angaben)	Träger der Sozialversicherung im Auftrag des Bundes, (in Agentur für Arbeit mit Beteiligung der Transferbezieher)	Finanzamt, (keine Angaben)	angedacht Finanzamt, (keine Angaben)
Verminderung Arbeitsangebot, Arbeitszeitverkürzungseffekt	Verminderung Arbeitsangebot, großer Arbeitszeitverkürzungseffekt	Verminderung Arbeitsangebot, Arbeitszeitverkürzungseffekt	Verminderung Arbeitsangebot, Arbeitszeitverkürzungseffekt je nach Transferentzug	Verminderung Arbeitsangebot	keine Aussage möglich	Verminderung Arbeitsangebot, großer Arbeitszeitverkürzungseffekt
großer Mindestlohneffekt	beachtlicher Mindestlohneffekt	geringer Mindestlohneffekt	großer Mindestlohneffekt	großer Mindestlohneffekt	keine Aussage möglich	großer Mindestlohneffekt
administrativ in SV integrierte, eigenständige Grundsicherung (partielles GE), Armut verhindernd	partielles GE, nicht Armut verhindernd	Negative Einkommensteuer (partielles GE), nicht Armut verhindernd	partielles BGE (Negative Einkommensteuer?), Armut verhindernd	in SV integriertes partielles BE, Armut verhindernd	BGE, je nach Ausgestaltung faktischer Arbeitszwang oder Armut verhindernd	BGE, Armut verhindernd

5. Garantiertes Mindesteinkommen, Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzung

Das wachsende Verständnis in der Gesellschaft dafür, dass nachhaltige Reform-Ansätze die drei Bereiche Garantiertes Mindesteinkommen, Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzung als zusammen gehörig betrachten müssen, spiegelt sich in vielen politischen Erklärungen der Sozialbewegung. Diese Zusammenschau ist in der wissenschaftlichen Literatur weniger zu beobachten. In der Regel wird dort immer nur ein Reform-Ansatz betrachtet.

Die Krise der Arbeitsgesellschaft und der Sozialsysteme verlangt aber nicht nur die Berücksichtigung aller drei Ansätze, sondern deren **integrative Gestaltung**. Neoliberale Strategien verstehen es, diese drei Ansätze in ihrem Sinne zu kombinieren: Kürzungen der Sozialleistungen, um die Absenkung bzw. das Einfrieren der Löhne zu befördern und umgekehrt; Arbeitszeitverlängerungen, um faktisch Löhne/Lohnkosten zu minimieren; Angst vor dem sozialen Absturz durch niedrige und repressive Sozialleistungen (Hartz IV) zu schüren, um Arbeitszeitverlängerung (ohne Lohn- und Personalausgleich) akzeptabel zu machen.

Hier sollen nun Thesen für die **Integration von Bedingungslosem Grundeinkommen (BGE), Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzung** zur Diskussion gestellt werden. Zugleich soll begründet werden, warum dieser integrative Bezug mit einer Grund-/Mindestsicherung nicht oder im geringen Maße möglich ist bzw. einzelne Reform-Ansätze wie z. B. Mindestlohn ebenfalls wenig Erfolg versprechend sind. Bezüge zur Mitbestimmung und Gestaltung von (Erwerbs-)Arbeit werden hergestellt.

Mindestlohn ⁴⁷ und Garantiertes Mindesteinkommen

Die Einführung eines Mindestlohnes **ohne** ein existenzsicherndes Garantiertes Mindesteinkommen ist äußerst problematisch:

1. Ein Mindestlohn verändert nicht die unmittelbare soziale Situation der Nichterwerbstätigen (Erwerbslose, Rentner, Kinder, Jugendliche, Kranke etc.). Hinsichtlich Erwerbsloser gilt: Es werden die Bedingungen für die Zumutbarkeit im Falle einer angebotenen Arbeit verbessert - sollte der Mindestlohn über der jetzigen faktischen Zumutbarkeitsgrenze der Sittenwidrigkeit (ca. 30% unter dem Tariflohn) liegen!
2. Dieser möglichen Verbesserung hinsichtlich der Zumutbarkeiten bei Erwerbslosigkeit steht der Nachteil des Weiterbestandes der Zumutbarkeit sozialrechtlicher Arbeitsgelegenheiten (so genannte 1 Euro - Jobs) gegenüber. Diese extreme Form ungeschützter Arbeit fällt nicht unter den Geltungsbereich der gesetzlichen Mindestlöhne.
3. Mindestlöhne sind in Zeiten und Regionen knapper Arbeitsplatzangebote und hoher Arbeitslosigkeit/hoher Arbeitskraftangebote permanent aushebelbar. Die Kündigung bzw. Nichteinstellung hängt als Damoklesschwert über dem Kopf des Mindestlohneinklagenden. Dieses Schwert ist besonders durch niedrige und repressive Grundsicherungen, wie z. B. das Arbeitslosengeld II (Hartz IV, SGB II) geschärft. Außerdem besteht die Möglichkeit, durch eine (Schein-) Selbständigkeit vollkommen Mindestlöhne auszuhebeln.

Warum nun ist nicht die Integration von Mindestlohn und Grund-/Mindestsicherung sondern von Mindestlohn und Bedingungslosem Grundeinkommen (BGE) Erfolg versprechend?

1. Bedingungslose, armutsfeste Grundeinkommen haben einen großen indirekten Mindestlohneffekt. Sie stützen so im erheblichen Maße Mindestlöhne und deren Wirksamkeit. Diesen stützenden Mindestlohneffekt besitzen Grund-/Mindestsicherungen nicht (außer sie haben

⁴⁷ Mindestlöhne (per Gesetz bzw. per Allgemeinverbindlichkeitserklärung) sind nicht identisch den in Artikel 23 und 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamierten existenzsichernden Erwerbseinkommen (living wage, siehe Bundeszentrale für politische Bildung 1999, S. 57). Sie können als im politischen Prozess ausgehandelte Mindesteinkommen deutlich unter dem living wage liegen.

eine existenzsichernde Höhe und eine stark eingeschränkte Arbeitspflicht). Manche Grundversicherungen haben im Gegenteil sogar einen Niedriglohneffekt aufzuweisen.

2. Vom BGE profitieren mehr Menschen als vom Mindestlohn (hier hauptsächlich Erwerbstätige) oder von einer Grund-/Mindestsicherung (hier hauptsächlich Nichterwerbstätige), nämlich alle beide Gruppen: Nichterwerbstätige **und** Erwerbstätige.

Diskutiert wird unter Befürwortern eines BGE auch, ob bei einem eingeführten armutsfesten Bedingungslosen Grundeinkommen überhaupt noch Mindestlohnregelungen nötig sind. Denn faktisch könnte ein solches Grundeinkommen eine Mindestlohnfunktion übernehmen, weil es allen, auch Erwerbstätigen zusteht. Diese Funktion kann eine Grund-/Mindestsicherung nicht übernehmen. Auf sie haben in der Mehrheit nur Nichterwerbstätige Anspruch.

Arbeitszeitverkürzung und Garantiertes Mindesteinkommen

Die Durchsetzung einer radikalen (und vor allem auch individuell gestaltbaren) Arbeitszeitverkürzung ist ohne die *Einführung eines armutsfesten Bedingungslosen Grundeinkommens* (BGE) problematisch ⁴⁸:

1. Gerade die in der Regel mit einer niedrigen Höhe und mit geringen Freibeträgen bzw. hohen Transferenzugsraten für Erwerbseinkommen ausgestatteten Grundversicherungen erschweren deren Nutzung für eine individuell gewünschte Arbeitszeitverkürzungen. Ein (partieller, befristeter) Rückzug vom Arbeitsmarkt ist bei einem damit verbundenen potenziellen Arbeitsplatzverlust außerdem hoch riskant. Armutsfeste Bedingungslose Grundeinkommen haben dagegen den Vorteil eines direkten und nennenswerten Arbeitszeitverkürzungseffekts. Dieser ist um so größer, um so höher das Grundeinkommen und um so geringer die steuerlichen Belastungen der Erwerbseinkommen sind. Dieser Arbeitszeitverkürzungseffekt kann so groß sein, dass gesonderte Maßnahmen zur Arbeitszeitverkürzung nicht oder nur im geringen Umfange nötig sind.

2. Andererseits ist eine das Bedingungslose Grundeinkommen flankierende (gesetzliche bzw. tariflich vereinbarte) Arbeitszeitverkürzung sinnvoll, um (Erwerbs-)Arbeitende auf eine Verringerung des Arbeitsangebotes und auf Tätigkeiten jenseits der (Erwerbs-)Arbeit zu verweisen sowie um eine Spaltung der Gesellschaft in erwerbstätige BGE-Bezieher (BGE plus Erwerbseinkommen) und nichterwerbstätige BGE-Bezieher zu verhindern - also einen gewissen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt zu befördern. Das beugt Neiddebatten in der Einführungsphase des BGE vor.

3. Das BGE hat den Charme, fehlende Lohnausgleiche bei einer Arbeitszeitverkürzung zu kompensieren und Niedriglohnbeziehende vor der die Einkommensnot wendenden Verlängerung ihrer Arbeitszeit zu bewahren. Das leisten Grund-/Mindestsicherungen nicht.

4. Zur Einführung: Vom BGE profitieren mehr Menschen als von Arbeitszeitverkürzungen. Arbeitszeitverkürzungen kommen erst einmal nur direkt den (Erwerbs-)Arbeitenden zugute (wenn ein Lohnausgleich erfolgt). Ob dann ein Personalausgleich stattfindet, also Erwerbslose frei werdende Arbeitsplätze besetzen können, ist angesichts der Produktivitätsentwicklung und der Arbeitsverdichtung bei Arbeitszeitverkürzungen allerdings äußerst fraglich. Auch hier gilt: Mögliche Spaltungseffekte zwischen Erwerbslosen und Erwerbstätigen sind bei einer Integration von Arbeitszeitverkürzung und BGE wesentlich minimierbar.

Arbeitszeitverkürzung und Mindestlohn

1. Mindestlöhne haben die Funktion, untere Arbeitseinkommen (Niedrigstlöhne, Armutsarbeit) zu verhindern. Insofern minimieren sie in einem gewissen Grad die Anreize zur Einkommensnot wendenden Arbeitszeitverlängerung bei Niedriglohnarbeitern. Aber Arbeitszeitverkürzungen werden durch Mindestlöhne nicht angereizt.

⁴⁸ Siehe auch die Diskussion anhand von empirischen Untersuchungen in Blaschke 2004 b.

2. Arbeitszeitverkürzung und Mindestlöhne tangieren die unmittelbare Interessenlage von Erwerbslosen bedeutend weniger als die von (Erwerbs-)Arbeitenden. Erwerbslose sind nur indirekt (bzw. gering oder gar nicht) von den Auswirkungen dieser beiden Reform-Ansätze betroffen.

Eins sei noch bemerkt: Ein Bedingungsloses Grundeinkommen versetzt die Arbeitskraftanbieter in die Lage, den Unternehmern und Kapitaleignern auf "Augenhöhe" zu begegnen. Denn sie können durch ein ausreichendes Bedingungsloses Grundeinkommen (partiell) unabhängig von dem Verkauf ihrer Arbeitskraft leben. Dies ermöglicht den Arbeitskraftanbietern mehr Macht, mehr Mitbestimmung hinsichtlich der Gestaltung der (Erwerbs-)Arbeitsbedingungen und die partielle Aneignung der Verfügungsgewalt über wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse. Dies kann kein Mindestlohn, keine Grund-/Mindestsicherung, keine Arbeitszeitverkürzung bewirken.

Fazit:

Alle drei Reform-Ansätze Garantiertes Mindesteinkommen, Mindestlohn, Arbeitszeitverkürzung wurden dahingehend analysiert, welche Kombination am erfolgreichsten ist. Unter "Erfolg" wird hier die Existenzsicherung aller Menschen (ob nun mit Erwerbsarbeit oder ohne Erwerbsarbeit) und die Durchsetzbarkeit der Reform-Ansätze verstanden. Es wurden Argumente dafür gefunden, dass die Integration von Bedingungslosem Grundeinkommen, Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzung sehr Erfolg versprechend ist. Dagegen sind die Kombination Grund-/Mindestsicherung, Mindestlohn und Arbeitzeitverkürzung oder einzelne Reform-Ansätze weniger Erfolg versprechend.

Anhang

Darstellung gegenwärtiger und alternativer Modelle Garantierter Mindesteinkommen

Im Folgenden werden ausgewählte Modelle eines Garantierten Mindesteinkommens anhand der im Kapitel 3 aufgeführten Kriterien dargestellt und somit vergleichbar gemacht. Vorab wird kurz auf die Geschichte und auf die Begründungen des jeweiligen Modells eingegangen.

Offene oder unklare Punkte werden in der jeweiligen Darstellung mit einem Fragezeichen verdeutlicht oder in einer Fußnote angesprochen.

Abweichungen bzw. Ergänzungen gegenüber den Angaben in der angegebenen Literatur/Quelle ergeben sich aus mündlichen bzw. schriftlichen Präzisierungen der jeweiligen Autoren der Modelle.

1. Sozialhilfe (BSHG)

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 20. Juni 1961 wurde am 5. Juli 1961 verkündet und hat mit seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1962 das alte Fürsorgerecht, die Reichsfürsorgepflichtverordnung (RFV) von 1924 und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge abgelöst. Zugleich wurden wesentliche Elemente daraus übernommen. Im BSHG sind u. a. neu dazu gekommen die Ausrichtung der Sozialhilfe an Prinzipien des Grundgesetzes wie Unantastbarkeit der Würde des Menschen, Schutz der Familie, Anerkennung eines einklagbaren Rechtsanspruchs auf bestimmte Sozialhilfeleistungen. Das BSHG wurde im Verlaufe seines Bestandes mehreren Änderungen unterworfen.

Die Sozialhilfe wurde in modifizierter Form ab dem 01.01.2005 in das Sozialgesetzbuch XII eingeordnet, ebenfalls die "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Erwerbsfähige Sozialhilfebeziehende erhalten ab dem 01.01.2005 die "Grundsicherung für Arbeitsuchende" (Sozialgesetzbuch II).

Die alte Sozialhilfe (BSHG) ist eine beitragsfreie, vorleistungsunabhängige, aber bedürftigkeitsgeprüfte und zu Arbeit verpflichtende Leistung, also eine Grundsicherung. Die Sozialhilfe wurde von Menschenrechtsorganisationen u. a. aufgrund ihrer zu niedrigen Geldleistungen, ihres diskriminierenden und Arbeitszwang beinhaltenden Charakters als menschenrechtswidrig angeprangert.⁴⁹

Die Sozialhilfe umfasst die teilweise pauschalierte Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und die Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL). Neben persönlichen Hilfen (z. B. Beratung) und Sachleistungen erfolgt(e) sie in Form von Geldleistungen (monetär).

Die folgende Darstellung der Sozialhilfe orientiert sich an der bis zum 31.12. 2004 geltenden Ausgestaltung der HLU außerhalb von Einrichtungen (z. B. Heimen).⁵⁰ In einem Exkurs wird auf charakteristische Merkmale der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II, Hartz IV) eingegangen.

1. Personenkreis

Anspruch auf Sozialhilfe haben alle bedürftigen Personen (außer z. B. Asylanten, BAföG-Berechtigte) in Deutschland und im Notfall auch Deutsche im Ausland.

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft/Familiensubsidarität

Die Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft umfasst nicht getrennt lebende Ehegatten und eheähnliche Gemeinschaften, deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie

⁴⁹ Siehe Kapitel 1.

⁵⁰ Siehe Bundessozialhilfegesetz 1998, Kaltenborn 1998, S. 36ff., Welter 2003, S. 129ff.

allein stehende Personen. Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und erwachsenen Kindern werden berücksichtigt (Haushalt-/Familienbezug).

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und zum Steuersystem

Die Sozialhilfe ist eine nachrangige Leistungen - nach anderen möglichen Sozialleistungen. Sie ersetzt keinerlei anderen Sozialtransfers, übernimmt nur Leistungen, wenn zu vorgelagerten Sozialsystemen keine Zugänge bestehen. Bei zu geringen Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld/-hilfe) werden diese durch die ergänzende Sozialhilfe aufgestockt. Leistungen vom Träger der Sozialhilfe an die Rentenversicherung bzw. an die Krankenversicherung⁵¹ erfolgen nicht.

4. Definition des Existenzminimums, Ableitung des Bedarfs

Die Sozialhilfe soll das soziokulturelle Existenzminimum absichern, ein Leben in Würde garantieren. Sie soll den notwendigen Lebensunterhalt (insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung) und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (dabei in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben) sichern. Es gab verschiedene Formen der Bestimmung der Höhe der Sozialhilferegelsätze (zuerst die Warenkorb-Methode, jetzt das Statistikmodell - Orientierung unterhalb des Ausgabe- und Verbrauchsverhaltens niedriger Einkommensgruppen⁵², dazu das Lohnabstandsgebot).

5. Maximale Höhe des Transfers

Der Brutto-Bedarf einer Bedarfsgemeinschaft (maximaler Transfer) setzt sich zusammen aus dem Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand bzw. allein Stehenden, die Regelsätze für weitere Haushaltsmitglieder (die einem bestimmten Prozentsatz des Eckregelsatzes entsprechen), Mehrbedarfzuschläge (für bestimmte Personengruppen wie allein Erziehende, werdende Mütter, Behinderte, Kranke, Rentner), "angemessene" Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Heizungskosten). Zum Bedarf gehören weiterhin einmalige Hilfen für Kleidung, Möbel, Haushaltgeräte, Umzüge, Schülerbedarfe ..., die nicht monatlich anfallen, auch gesondert beantragt werden müssen. Beides zusammen, der Bedarf im Sinne der monatlichen laufende Hilfen zum Lebensunterhalt und der Bedarf im Sinne der einmaligen Leistungen, ergeben den politisch festgelegten Gesamtbruttobedarf einer Bedarfsgemeinschaft (HLU).

Der durchschnittliche Gesamtbruttobedarf betrug in den alten Bundesländern (in Klammern: neue Bundesländer) im Januar 2004 für einen allein Lebenden 661 (578) Euro, für ein Ehepaar 1033 (932) Euro, für einen allein Erziehenden mit einem Kind unter 7 Jahren 1069 (968) Euro.

Die Höhe der Regelsätze wird von den einzelnen Bundesländern festgelegt.

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

In besonderen Lebenslagen können auf Antrag Sonder-Hilfen gewährt werden (vorbeugende Gesundheitshilfe, Hilfe zur Familienplanung, Krankenhilfe usw.) - als Beihilfe oder Darlehen.

7. Dynamisierung des Transfers

Lediglich der Eckregelsatz muss dynamisiert werden. Aus seiner Fortschreibung ergeben sich die übrigen Regelsätze und Mehrbedarfzuschläge. Je nach Begründung des Bedarfs wurden/werden die Regelsätze in der entsprechenden Begründungslogik neu bemessen (Lebenshaltungskosten, Ausgaben- und Verbrauchsverhalten) oder gekappt (Lohnabstandsgebot). Ohne Neubemessung erfolgt die Dynamisierung analog der Anpassung der gesetzlichen Renten (Veränderung analog der Rentenwertveränderung).

⁵¹ Nur für bereits versicherte Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen werden Beiträge übernommen.

⁵² Siehe Regelsatzverordnungen der Bundesregierung.

8. Dauer des Transfers/Bezugs

Vom Antrag bis zum Erlöschen der Anspruchsberechtigung. Veränderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sind zwecks Neuüberprüfung des Anspruchs anzuzeigen.

9. Bedürftigkeitsprüfung

Sämtliche Einkommen, Vermögen sowie Unterhaltsansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden überprüft.

10. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Errechnung des zu gewährenden Transfers sind sämtliche Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Ausgenommen sind z. B. Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld, Pflegegeld, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Leistungen des BSHG selbst, angemessener Hausrat, angemessenes selbst bewohntes Hausgrundstück.

11. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)

Jeder arbeitsfähige Sozialhilfebeziehende muss vorrangig seine Arbeitskraft zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen (außer die Erziehung der Kinder ist dadurch gefährdet oder die Arbeit ist körperlich unzumutbar usw.). Zumutbar sind ortsüblich entlohnte Arbeit, sozialrechtliche bzw. öffentlich-rechtliche Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, Tätigkeiten zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft.

12. Transferentzug

Die Höhe der tatsächlich gewährten laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) ergibt sich aus dem Abzug der Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft (gemäß o. g. Bemessungsgrundlage) vom errechneten Brutto-Bedarf der Bedarfsgemeinschaft. Die Transferentzugsrate beträgt 100 %. Erwerbstätigen könne bestimmte Freibeträge vom Erwerbseinkommen absetzen (25 % des Regelsatzes des Haushaltvorstandes plus mögliche Steigerungsbeträge). Das heißt, Sozialhilfe wird in der Regel als eine die anderen Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft ergänzende Einkommenshilfe gewährt.

Verwertbares Vermögen ist vorrangig bis auf einen Schonbetrag von rund 1300 Euro, ab 60 Jahre und bei Erwerbsunfähigkeit rund 2300 Euro, für den (Ehe-)Partner rund 600 Euro und für weitere Personen rund 250 Euro vor Einsetzen der Sozialhilfe zu verbrauchen.

Eine Arbeitsverweigerung führt zum Verlust des Rechtsanspruchs auf HLU, kann also bis zum vorüber gehenden vollständigen Entzug der HLU (inkl. Wohnkosten) führen. Ein erster Schritt ist dabei der 25 %ige Entzug bei den Regelsätzen. Der (vollständige) Entzug der Leistung ist als "sozialpädagogische Maßnahme" deklariert. Sollte sie nicht greifen, musste die Sozialhilfe in der Regel nach drei Monaten wieder in voller Höhe gezahlt werden (mit dieser Begründung wurde versucht, sich vor dem Vorwurf des menschenrechtswidrigen Arbeitszwanges zu schützen). Nach kurzzeitiger Wiedergewährung der vollen Sozialhilfe kann wiederum eine o. g. zumutbare Maßnahme angeordnet werden usw. usf.

13. Finanzierung

Der Träger der Sozialhilfe ist die Kommune. Die Sozialhilfe finanziert sich aus Steuermitteln der Kommune. Die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt betrug im Jahre 2002 rund 9 Milliarden Euro (für die Hilfe in besonderen Lebenslagen rund 13 Milliarden Euro).

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung

Die Sozialhilfe wird durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Sozialämter) verwaltet. Nach § 114 BSHG sind sozial erfahrene Personen aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialhilfebeziehenden vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften und der Festsetzung der Regelsätze zu hören. Ebenso sind sie vor dem Erlass von Bescheiden zu Widersprüchen beratend zu beteiligen.

15. Arbeitsmarkteffekte

Die Sozialhilfe hat aufgrund ihres restriktiven Charakters keinerlei reduzierende Wirkungen auf das Arbeitsangebot, sondern eher gegenteilige Effekte. In der Wissenschaft wird die Blockade der Übernahme einer (geringfügigen) Erwerbstätigkeit aufgrund der hohen Anrechnungsrate von Erwerbseinkommen und damit der Verbleib in der Sozialhilfe oft behauptet (Armutsfalle) - aber ebenso empirisch widerlegt.⁵³

16. Lohneffekte

Die Sozialhilfe hat einen Niedriglohneffekt und aufgrund der Ergänzung geringer Erwerbseinkommen und der Freibeträge für ein Erwerbseinkommen einen Mindestlohneffekt.

Bemerkungen

Die Sozialhilfe war/ist eine eigenständige Grundsicherung - mit hohem Armuts- und Diskriminierungscharakter.

Exkurs Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Das Gesetz über die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II, SGB II, Hartz IV) tritt ab 01.01.2005 in Kraft. Arbeitsuchende (ehemalige arbeitsfähige Sozialhilfebeziehende, ehemalige Arbeitslosenhilfebeziehende und zukünftig aus dem - nunmehr zeitlich gekürzten - Arbeitslosengeldbezug Fallende und weitere Einkommenschwache) erhalten diese Grundsicherung. Sie ist eine Grundsicherung auf Sozialhilfeniveau bzw. darunter.⁵⁴ Sie wird daher auch von Kritikern als Sozialhilfe II bezeichnet. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende steht wegen ihrer Verarmungswirkung, dem verschärften Arbeitszwang und der Verletzung weiterer bürgerlicher Grundrechte (z. B. Vertragsfreiheit) unter heftiger Kritik. Verfassungsklagen sind zu erwarten. Darüber hinaus sind aber auch vom Gesetzgeber bzw. von der Bundesregierung initiierte Änderungen zu erwarten.

1. Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind alle bedürftigen Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. noch nicht vollendet, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Erwerbsunfähig sind alle, die wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit unter üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht mindestens drei Stunden am Tag erwerbstätig sein können. Ausländer fallen nur unter das Gesetz, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder werden könnte. Asylanten haben keinen Anspruch. Die nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit einem erwerbsfähigen Bedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld (sofern kein Anspruch nach SGB XII besteht).

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft/Familiensubsidarität

wie Sozialhilfe, aber keine Unterhaltspflicht zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (Abschaffung dieser Pflicht aufgrund verschiedener Gerichtsentscheide).

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und zum Steuersystem

Die Arbeitslosenhilfe (Lohnersatzleistung) wird abgeschafft, die Sozialhilfe für Erwerbsfähige ersetzt. Arbeitslosengeldbezieher können bei niedrigen Einkommen ergänzend Alg II

⁵³ Siehe Gebauer, Petschauer, Vobruba 2002.

⁵⁴ Dies ergibt sich z. B. aus der niedrigeren Höhe der einmaligen Hilfe, die jetzt pauschaliert in der Regelleistung enthalten ist. Ebenso sind die Regelsätze (ohne einmalige Leistungen) für Jugendliche (ab dem 15. Lebensjahr) und Kinder (8. bis 14. Lebensjahr) geringer als in der Sozialhilfe. Zu diesen niedrigeren Sätzen kommen höhere Belastungen durch Zuzahlungen für die Arzneimittel und die Praxisgebühr infolge der Gesundheitsreform. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat die Bundesregierung in einer faktenreichen Expertise der willkürlichen und manipulativen Regelsatzfestlegung zu Ungunsten der Betroffenen geziehen (siehe Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. 2004).

bekommen. Es erfolgen Leistungen vom Träger des Alg II an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

4. Definition des Existenzminimums, Ableitung des Bedarfs

wie die Sozialhilfe aktuell, Orientierung unterhalb des Verbrauchsverhaltens niedriger Einkommensgruppen, Werte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1998.⁵⁵

5. Maximale Höhe des Transfers

Die monatliche maximale Regelleistung einer Bedarfsgemeinschaft (Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige, Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) setzt sich zusammen aus einem Regelsatz (er beinhaltet die aus der Sozialhilfe bekannten einmaligen Hilfen für Kleidung, Möbel, Haushaltgeräte, Umzüge, Schülerbedarfe ...). Sie beträgt in den alten Bundesländern (in Klammern: neue Bundesländer) 345 (331) Euro, bei Paaren jeder nur 90 % davon, also 311 (298) Euro, für Kinder abgestuft nach dem Lebensalter 276 (265) Euro (ab 15 Jahre) bzw. 207 (199) Euro (bis Vollendung 14. Jahr).

Zur Regelleistung können Mehrbedarfzuschläge (für bestimmte Personengruppen wie allein Erziehende, werdende Mütter, Behinderte, Kranke) gezahlt werden. Weiterhin werden "angemessene" Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt.

Wenn Eltern für sich genommen nicht hilfebedürftig sind, aber deren Kinder, wird ein befristeter Kinderzuschlag gewährt. Ebenfalls kann ein befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld gezahlt werden (in Abhängigkeit von der Höhe des Arbeitslosengeldes und dem möglichen Wohngeld vor dem Bezug von ALG II).

Ein durchschnittlicher Brutto-Bedarf, wie bei der Sozialhilfe angegeben, lässt sich erst 2005 ermitteln. Er dürfte unterhalb der Höhe der Sozialhilfe liegen.

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

Im Einzelfall sind Sachleistungen oder Geldleistungen (beide als Darlehen) über die Regelleistung hinaus möglich.

7. Dynamisierung des Transfers

Neubemessung der Regelsätze analog der Sozialhilfe. Jährliche Anpassung der Regelleistung (wenn keine Neubemessung erfolgt) um den Wert, um den sich der Rentenwert verändert.

8. Dauer des Transfers/Bezugs

Vom Antrag an 6 Monate Bewilligungszeitraum. Danach erneute Antragstellung nötig.

9. Bedürftigkeitsprüfung

wie Sozialhilfe

10. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Errechnung des zu gewährenden Transfers sind sämtliche Einkommen (auch geldwerte Einnahmen) und Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Als Ausnahmen gelten: Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Leistungen des SGB II selbst, angemessener Hausrat, angemessenes selbst bewohntes Hausgrundstück, Eigentumswohnung.

11. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)

Jeder erwerbsfähige Hilfebeziehende muss vorrangig seine Arbeitskraft zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen (Ausnahmeregelung analog Sozialhilfe). Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, ebenfalls sozialrechtliche Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen (bis zu 2 Euro die Stunde).

⁵⁵ Siehe Regelsatzverordnung, gültig ab 2005 (siehe Bundesregierung Deutschland 2004).

12. Transferentzug

Die Höhe der tatsächlich gewährten Hilfe ergibt sich aus dem Abzug der Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft (gemäß o. g. Bemessungsgrundlage) vom errechneten Brutto-Bedarf der Bedarfsgemeinschaft. Die Transferentzugsrate beträgt 100 %. Bei Erwerbseinkommen beträgt die Entzugsrate 80 % vom Bruttoerwerbseinkommen (100 Euro Freibetrag). Das heißt, die Grundsicherung wird in der Regel als eine die anderen Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft ergänzende Einkommenshilfe gewährt.

Verwertbares Vermögen ist vorrangig vor Einsetzen der Hilfebedürftigkeit zu verbrauchen: bis auf einen Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen, von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des Erwerbsfähigen und Partners (mindestens 4100 Euro, maximal jeweils 13000 Euro), von Vermögensanlagen für die Altersvorsorge ohne vorzeitige Auflösungsmöglichkeiten, von 4100 Euro für Minderjährige.

Eine Arbeitsverweigerung führt zur Kürzung und zum vollständigen Verlust der Leistung (auch des Zuschlags nach Bezug Alg). Erster Schritt ist der 30 %ige Entzug der Regelleistung. Ein zweiter Schritt wäre eine weitere Kürzung um 30 % (auch der Unterkunfts- und Heizungskosten, Mehrbedarfzuschläge). Ab zweitem Schritt können auch Sach- bzw. geldwerte Leistungen statt Geldleistungen erbracht werden. Es greift damit ein vollständiger Entzug der Geldleistung. Diese Kürzungen bzw. der vollständige Entzug der Geldleistung dauert 3 Monate. Nach kurzzeitiger Wiedergewährung des vollen Alg II kann wiederum eine o. g. Arbeit/Arbeitsgelegenheit angeordnet werden usw. usf.

Eine Verweigerung des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung hat ebenfalls eine Kürzung der Regelleistung um 30 % zur Folge.

Jugendlichen (unter 25 Jahre) wird sofort nach einer Arbeits- oder Ausbildungsverweigerung die Leistung bis auf die angemessenen Unterkunfts- und Heizungskosten reduziert.

13. Finanzierung

Bund, Kommunen (Anteil an den Unterkunftskosten).

Konkrete Zahlen über die jährliche Höhe der gesamten monetären Leistungen nach dem SGB II liegen erst 2006 vor.

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung

Die Leistungen erbringen die regionale Agentur für Arbeit und die Kommunen (Arbeitsgemeinschaften, aber auch die Option nur Kommune ist möglich). Es ist keine Mitwirkung der Betroffenen/-initiativen analog § 114 BSHG möglich. Es besteht die Möglichkeit der beratenden und empfehlenden Mitwirkung der Betroffenen/-initiativen in den Beiräten der Arbeitsgemeinschaften.

15. Arbeitsmarkteffekte

Aufgrund der extrem restriktiven Gewährungspraxis und des niedrigen Niveaus ist eine Erhöhung des Arbeitsangebotes durch Erwerbsfähige zu erwarten, insbesondere in Niedriglohnbereichen und ungeschützten Arbeitsverhältnissen. Ebenso ist eine Ausweitung der Schatten- und Armutsökonomie zu erwarten.

16. Lohneffekte

Das Lohngefüge wird insbesondere in den mittleren und unteren Bereichen enorm unter Druck gesetzt und ausgehöhlt. Eine extreme Ausweitung des Niedrig(st)lohnbereiches ist zu erwarten.

Bemerkungen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine eigenständige Grundsicherung mit einem hohen Armuts- und Diskriminierungscharakter.

2. Soziale Mindestsicherung (ÖTV)

Das kontinuierliche Ansteigen der Massenarbeitslosigkeit seit der Mitte der 70er Jahre machte grundlegendes, erneutes Nachdenken und Handeln in der Gesellschaft nicht nur für die Arbeitsmarktpolitik sondern auch bei der sozialen Sicherung für Erwerbslose und Nichterwerbstätige erforderlich. Vorstellungen über eine Mindestsicherung (Mindest-Sockelung) in den Sozialversicherungen zur Schließung der Leistungslücken (Höhe, Anspruch) wurden diskutiert.⁵⁶ 1981 empfahl die Transfer-Enquête-Kommission die Arbeitslosenhilfe und die Altersrente auf das Sozialhilfeniveau anzuheben, wenn sie darunter liegen sollte. Die Sozialwissenschaftler Richard Hauser, Walter Hanesch, Thomas Klein u. a. und die Mitarbeiter beim DGB-Bundeschvorstand Wilhelm Adamy und Johannes Steffen veröffentlichten Mitte der 80er des vorigen Jahrhunderts mehr oder weniger ausgearbeitete Konzepte für eine Mindest-Sockelung in der Arbeitslosenversicherung.⁵⁷ Gesetzesentwürfe der Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen zielten auf die Einführung einer solchen Mindestsicherung.

Der DGB erhob analoge Forderungen in seinen sozialpolitischen Diskussionen und Programmen in den Achtzigern⁵⁸ - und in seinen Beschlüssen auf dem jüngsten Gewerkschaftskongress, z. B. mit der Forderung nach der mittelfristigen Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung in die Arbeitslosenhilfe.⁵⁹

Die Gewerkschaft ÖTV forderte 1988 erstmals die Einführung einer Mindestsicherung in der Arbeitslosenversicherung (Beschluss des Gewerkschaftstages). Diese Forderung wurde 1992 und 1996 durch den Beschluss des geschäftsführenden Hauptvorstandes der ÖTV zur bedarfsorientierten Mindestsicherung (nunmehr in allen Sozialversicherungszweigen) bestätigt.⁶⁰ Im April 2004 erarbeitete das Referat Sozialpolitik / Seniorinnen und Senioren eine Unterrichtungsvorlage "Soziale Mindestsicherung" für den geschäftsführenden Hauptvorstand, welche von diesem ohne Änderungen im Mai 2000 als ÖTV-Position veröffentlicht worden ist.⁶¹ Diese derzeit aktuellste Position einer Gewerkschaft zur Mindestsicherung findet in der Auseinandersetzung um die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II, Hartz IV) und deren Folgen in der Gewerkschaft ver.di und im DGB zu wenig Berücksichtigung. Im Mittelpunkt der Debatte steht der Mindestlohn.

1. Personenkreis

Alle bedürftigen Personen (Asylanten?, Auszubildende?).

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft/Familiensubsidiarität

Es besteht ein individueller Rechtsanspruch (Individualbezug). Aber: Bei Haushalten mit mehr als 2 Personen erfolgen pro weiterer Person Abschläge beim Mindestsicherungssatz (geringer Haushaltbezug). Erhaltene Unterhaltszahlungen (von Ehepartnern, Eltern) werden gegenüber dem Transferanspruch gegengerechnet (geringer Familienbezug).

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und zum Steuersystem

Aufstockung der Sozialversicherungsleistungen, wenn sie unter dem Mindestsicherungssatz liegen (auch bei Krankengeld?). Arbeitslose, Ältere usw. sind durch die Mindestsicherung in das Sozialversicherungssystem mit seinen Leistungsangeboten eingebunden, ob sie nun einen geringen oder gar keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen haben.

Die Mindestsicherung ersetzt im Rahmen der Sozialversicherung die (ergänzende) Sozialhilfe, die bei geringen Sozialversicherungsleistungen gezahlt wurde. Die Sozialhilfe selbst wird auf das Mindestsicherungsniveau angehoben (Harmonisierung der Sozialhilfe mit

⁵⁶ Siehe Adamy / Schmidt 1987, Bäcker / Welzmüller 1987.

⁵⁷ Siehe Hanesch / Klein 1988, S. 129; Gretschmann / Heinze 1989, S. 159ff.

⁵⁸ Siehe Weeber 1990, S. 144f.; Welter 2003, S. 377 (Bibliographie).

⁵⁹ Siehe Deutscher Gewerkschaftsbund 2003, S. 149.

⁶⁰ Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr 1996, S. 4 und 96ff.

⁶¹ Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr 2000 a und 2000 b. Diese ÖTV-Position von 2000 ist Grundlage der Darstellung des ÖTV-Mindestsicherungsmodells.

der Sozialen Mindestsicherung). Die Sozialhilfe hat weiterhin die Aufgabe der Hilfe in Einzelfällen und in besonderen Lebenslagen.

4. Definition des Existenzminimums, Ableitung des Bedarfs

Ziel ist die Ermöglichung der Teilhabe an der Gesellschaft. Richtwert ist die Nettoentgeltentwicklung der Erwerbstätigen. Der Rentenwert gilt als geeignete Richtgröße, da er jährlich die Nettoentgeltentwicklung der Erwerbstätigen widerspiegelt. Die Höhe der Mindestsicherung entspricht 30 Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

5. Maximale Höhe des Transfers

Maximal 1430 DM monatlich (ca. 700 Euro), für Kinder/Jugendliche Teilbeträge.

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

Die Hilfe in Einzelfällen und besonderen Lebenslagen durch das Sozialamt bleibt erhalten.

7. Dynamisierung des Transfers

Eine ständige Anpassung erfolgt gemäß dem aktuellen Rentenwert.

8. Dauer des Transfers

Antragszeitpunkt und Anspruchsdauer (Bewilligungszeitraum) ist mit den jeweiligen Bestimmungen in den Sozialversicherungen identisch.

9. Bedürftigkeitsprüfung

Alle individuellen Einkommen (inkl. Unterhalt von Eltern und Ehepartnern - außer zweckgebundene Sozialleistungen, wie z. B. Kindergeld und Wohngeld) und Vermögen werden überprüft.

10. Bemessungsgrundlage

Eigene Einkommen inkl. Unterhaltsansprüche (aber nicht zweckgebundene Sozialleistungen wie z. B. Kindergeld, Wohngeld) und Vermögen.

11. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)

keine Angaben

12. Transferentzug

Eigene Einkommen gemäß Bemessungsgrundlage werden voll angerechnet. Erwerbseinkommen werden teilweise angerechnet. Der Freibetrag für Vermögen ist gegenüber dem im Jahre 2000 geltenden Sozial- und Arbeitslosenhilferecht deutlich anzuheben und fortzuschreiben. (Bei Nichtarbeitsbereitschaft bzw. Arbeitsverweigerung Entzug der Sozialen Mindestsicherung?)

13. Finanzierung

Die Kosten für die Mindestsicherung übernimmt der Bund (Steuermittel).

Finanziert werden sollen die erhöhten Transfers zu zwei Drittel durch Einsparungen bei der Sozialhilfe und bei anderen sozialen Ausgleichszahlungen.

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung

Ausgezahlt wird die Mindestsicherung gemäß dem Prinzip der "Auszahlung aus einer Hand" durch die jeweiligen Träger der Sozialversicherung (Auftragsverwaltung durch Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung) bzw. die Sozialämter.

15. Arbeitsmarkteffekte

Die im Jahre 2000 geltenden Zumutbarkeitsregeln bleiben gültig (keine Arbeit unter dem Niveau der Sozialversicherungsleistung bzw. Mindestsicherung und unter dem ortsüblichen Tariflohn zumutbar). Folgen wären ein gering vermindertes Arbeitsangebot seitens Erwerbsloser. Da die Höhe der Anrechnung der Erwerbseinkommen nicht genannt ist, kann

keine Aussage zur Entwicklung des Arbeitsangebotes und der Arbeitszeiten Erwerbstätiger getroffen werden.

16. Lohneffekte

Durch die Anwendung der Zumutbarkeitskriterien vom Jahre 2000 und durch die Höhe der Mindestsicherung ist ein beachtlicher Mindestlohneffekt die Folge.

Bemerkungen

Die Soziale Mindestsicherung der ÖTV ist eine in die Sozialversicherung integrierte Mindestsicherung (Sockelung), der die Sozialhilfe angepasst wird. Die Mindestsicherung ist nicht Einkommensarmut verhindernd.

3. Bürgergeld (Mitschke)

Prof. Joachim Mitschke lehrte an der Universität Frankfurt/Main Volks- und Betriebswirtschaftslehre. Gemeinsam mit Wolfram Engels und Bernd Starkloff konzipierte er im Rahmen des Konzepts einer Staatsbürgersteuer das Modell eines Bürgergeldes⁶² - angelehnt an Milton Friedmans⁶³ und James Tobins⁶⁴ Negativsteuer. Das Bürgergeld stellt eine Integration der (steuerfinanzierten) Sozialleistungen in das Steuersystem dar. Ein dem Bürger bzw. Haushalt zugestander Betrag (Bürgergeld) wird mit einem bestimmten Prozentsatz vom steuerpflichtigen Einkommen verrechnet. Ergibt sich dabei eine geringere Höhe als der zugestandene Bürgergeldbetrag, fließt eine Negativsteuer an den Bürger, das reale "Bürgergeld". In seinem Buch "Steuer- und Transferordnung aus einem Guß" von 1985⁶⁵ führte Mitschke sein Bürgergeld-Modell als Negativsteuer aus, ergänzte es um Beispiele und Berechnungen und begründete die Einführung einer konsumorientierten Bürgersteuer. Mitte der Achtziger wurde das Konzept der Bürgersteuer und des Bürgergeldes im wirtschaftsliberalen Kronberger Kreis der CDU unter Mitarbeit von Mitschke weiter entwickelt.⁶⁶ 1993 stellte Mitschke sein Konzept der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) und der Wirtschaftsvereinigung der CDU (WIV) vor.⁶⁷ 1994 griff die F.D.P. die Vorschläge von Mitschke als politisches Programm auf und brachte sie 1995 in die Koalitionsverhandlungen mit der CDU ein. Eine Regierungskommission wurde gebildet, die das Bürgergeld-Modell überprüfte. Es wurde in dem Abschlussbericht 1996⁶⁸ aus fiskalischen Gründen als nicht zu empfehlen bewertet. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung wies nach, dass das Bürgergeld eine erhebliche Belastung des Staatshaushaltes mit sich bringen würde. Michael Hüther wiederum wies in einem Auftragsgutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung nach, dass das Bürgergeld nach Mitschke haushaltsneutral eingeführt werden könnte.⁶⁹

Mitschkes Bürgergeld-Modell von 1985 ist weiterhin aktuell. Er hat auch in der Folgezeit immer wieder darauf Bezug genommen.⁷⁰ Es wurde in den neunziger Jahren von Mitschke insbesondere zur Beförderung eines Niedriglohnssektors diskutiert.

⁶² Siehe Engels / Mitschke / Starkloff 1974. In der wissenschaftlichen Literatur werden sehr unterschiedliche Modelle als Bürgergeld bezeichnet, so z. B. die Negative Einkommensteuer, der Kombilohn, das Bürgergeld für Bürgerarbeit von Ulrich Beck (siehe Beck 2000), das französische Minimumeinkommen für Integration (siehe Knecht 2002), das Bürgergeld-Modell der FDP sowie das Bürgergeld von Wolfgang Engler (siehe Engler 2005). Hier wird ausschließlich das Bürgergeld-Modell von Mitschke besprochen.

⁶³ Siehe Friedman 1962.

⁶⁴ Siehe Tobin / Pechman / Mieszkowski 1967.

⁶⁵ Siehe Mitschke 1985.

⁶⁶ Siehe Kronberger Kreis 1986.

⁶⁷ Siehe Mitschke 1994 a.

⁶⁸ Siehe Bundesministerium der Finanzen 1996.

⁶⁹ Siehe Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung 1996; Hüther 1997; Zukunftskommission der Friedrich-Ebert-Stiftung 1998, S. 250ff.

⁷⁰ Siehe Mitschke 1994 b und 1995.

1. Personenkreis

Einbezogen werden alle Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Bei Zuzug ist eine Wartefrist vor dem möglichen Bezug des Bürgergeldes einzuhalten. Nicht zum potenziellen Bezugskreis gehören Asylanten während des laufenden Asylverfahrens.

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft/Familiensubsidiarität

Es besteht zwar ein am individuellen Bedarf orientierter Rechtsanspruch. Diese Bedarfe werden aber bezogen auf den Haushalt ermittelt. Veranlagungssubjekt für die Konsumsteuer und des mit dem konsumsteuerrelevanten Einkommen verrechneten Bürgergeldes sind unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatten (soweit sie nicht getrennt leben), dazu die Kinder, die bei den Eltern leben (Haushaltbezug), und unbeschränkt steuerpflichtige Einzelpersonen.

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und zum Steuersystem

Das Bürgergeld ist in das Steuersystem integriert. (Schrittweise) Ersetzung bzw. "Zusammenfassung" der steuerfinanzierten Sozialleistungen (z. B. Kinder-, Wohngeld und BAföG, Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe - wenn mit Sozialhilfe zusammengelegt, wirtschaftliche Jugendhilfe), der außergewöhnlichen Belastungen, der verschiedenen steuerlichen Freibeträge im Bürgergeld. Darüber hinaus sollen durch das Bürgergeld auch verschiedene Objekt-Transfers (z. B. sozialer Wohnungsbau) ersetzt werden. Das Sozialversicherungssystem bleibt erhalten (Problem siehe Punkt 16), wird aber strikt auf sein Äquivalenzprinzip zurück geführt. Darüber hinaus gehende, bisherige versicherungsfremde Leistungen werden ebenfalls durch das Bürgergeld ersetzt. Die jährliche Konsumsteuer und eine einmalige Reinvermögenszuwachssteuer (siehe Punkt 13) ersetzen Einkommen-, Vermögen-, Erbschaft-, Schenkungs-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer. Durch das Bürgergeld werden z. B. auch Vermögensbildungs- und Beschäftigungshilfen, Sparprämien, Wohnungsbauprämien sowie Steuerfreibeträge überflüssig.

4. Definition des Existenzminimums, Ableitung des Bedarfs

Gesetzliche bzw. politische Festlegungen des Existenzminimums: Grund- und Mehrbedarfe orientiert an der Höhe der Sozialhilfe, Wohnbedarfe an Durchschnittsmieten.

5. Maximale Höhe des Transfers

Die maximale Höhe des Bürgergeldanspruchs setzt sich aus einem altersgestaffelten Grundbedarf, einem geprüften Wohn- und (tlw. pauschalieren) Mehrbedarf (für besondere soziale Merkmale und Bedürfnislagen wie Erwerbstätigkeit, Rentenalter, Wohnbedarf, Ausbildung, Krankheit, Schwangerschafts- und Pflegeaufwand sowie Behandlungskosten, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden ...) zusammen. 1982 hätte es nach dem Mitschke-Modell für einen 70jährigen, 50 %ig behinderten allein Stehenden ca. 910 DM, 1996 für einen allein stehenden ledigen Hilfsarbeiter ca. 1100 DM Bürgergeldanspruch gegeben. 2004 wären dies ca. 600 Euro (bei angenommener Dynamisierung der Ansprüche).

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

Es können Sonderbedarfe gewährt werden.

7. Dynamisierung des Transfers

Dynamisierung entsprechend der Lebenshaltungskosten.

8. Dauer des Transfers/Bezugs

Prüfung der Einkommen per Steuererklärung (jährlich) und Prüfung der sozialen und Bedürfnismerkmale (je nach Eintritt bzw. Beendigung der Bedürfnislage?).

9. Bedürftigkeitsprüfung

Es werden vom Finanzamt (Konsum-)Einkommen (Haushaltbezug) per Steuererklärung (finanzierungstechnisch immanente Bedürftigkeitsprüfung) sowie ein Bündel sozialer Merkmale und Bedürfnislagen geprüft (Haushaltbezug, direkte Bedürftigkeitsprüfung).

10. Bemessungsgrundlage

Der Jahreskonsum bildet die Bemessungsgrundlage für die jährlich zu veranlagende Konsumsteuer. Als Konsum gelten alle Brutto-Einkommen, die aktuell verkonsumiert werden. Einkommen in diesem Sinne sind also nicht die nichtkonsumtiv angelegten Einkommen: die für zukünftige Sozialversicherungsleistungen (SV-Abgaben), zur persönlichen Vorsorge inkl. Sach- und Geldvermögensbildung, zu Kredittilgungen und zur Mehrung des Arbeitsvermögens (z. B. Bildung) bzw. zum Erwerb wirtschaftlicher Erträge genutzten Einkommen. Auch das Bürgergeld unterliegt nicht der Konsumsteuer. Der Jahreskonsum eines Bürgers oder Haushalts ist also die Differenz zwischen den Zahlungszuflüssen (aus Erwerbseinkommen, Vermögensbesitz, Sozialversicherungsleistungen, Erbschaften, Schenkungen, Kreditaufnahmen usw.) ohne das Bürgergeld einerseits sowie den genannten nichtkonsumtiven Zahlungsabflüssen und den Veränderungen des Bar- und Giralgeldbestandes andererseits.

Das Endvermögen wird einmal, am Lebensende, als Grundlage der Reinvermögenszuwachssteuer erhoben - gemäß einer Aufstellung des Erbvermögens durch die Erben. Konsumsteuer und Reinvermögenszuwachssteuer ergeben die Bürgersteuer.

11. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)

keine. Aufgrund der niedrigen Transfers besteht ein faktischer Arbeitszwang.

12. Transferentzug

Sämtliche konsumsteuerrelevanten Brutto-Einkommen werden bis zu einer Transfer- bzw. Unterstützungsgrenze (1200 Euro monatlich bzw. 14400 Euro jährlich, entspricht dem Doppelten des durchschnittlichen Bürgergeldanspruchs pro Kopf) mit 50 % auf den ermittelten Bürgergeldbedarf angerechnet.⁷¹

Beispiel: Eine allein stehende Person hätte einen ermittelten Bürgergeldbedarf von 600 Euro (in etwa Bruttobedarf Sozialhilfe).

Beispiel 1: 1200 Euro konsumsteuerrelevante Brutto-Einkommen monatlich, angerechnet werden davon 600 Euro. Dem Bürger bleiben 1200 Euro. Es findet faktisch kein Bürgergeld-Transfer vom Staat zum Bürger und umgekehrt statt, da 600 Euro (Bürgergeldbedarf) minus 600 Euro (50 % von 1200 Euro) gleich Null ist. Der Null-Bürgergeldtransfer gilt faktisch für alle Brutto-Einkommen über 1200 Euro monatlich.

Beispiel 2: Bei einem Null-Brutto-Einkommen erhält der Bürger 600 Euro Bürgergeld monatlich (Negativsteuertransfer zum Bürger).

Beispiel 3: Bei einem konsumsteuerrelevanten Brutto-Einkommen von 800 Euro monatlich werden 400 Euro angerechnet (50 %), 200 Euro fließen real als Bürgergeld (Negativsteuertransfer) an den Bürger (600 Euro minus 400 Euro). Die Person hat nunmehr insgesamt 1000 Euro Einkommen (800 Euro plus 200 Euro Bürgergeld).

Will man Vereinfachungen, und dies ist das erklärte Ziel eines integrierten Transfer- und Steuersystems, also auch keine Überschneidungen von Negativsteuer (Bürgergeld-Transfer an den Bürger) und Positivsteuer (Steuertransfer an den Staat) müsste die Transfergrenze von 14400 Euro als Steuergrundfreibetrag gelten. Einkommen darüber hinaus unterliegen dann - wie bisher - einem progressiven Steuertarif.

13. Finanzierung

Der Träger ist der Bund.

Die gesamte Neuordnung des Steuer- und Transfersystems soll laut Mitschke haushaltsneutral gestaltet sein. Die Sicherung einer Haushaltsneutralität ist natürlich abhängig von der konkreten Gestaltung der Bürgergeldbedarfe, der Transfergrenze, der Anrechnungsparameter, der zu ersetzenden Sozialtransfers und Steuern, der Steuertarife usw.

⁷¹ Dies Beispiel bezieht sich auf eine mögliche Dynamisierung der Ansprüche aus 1996.

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung

Für alle steuerpflichtigen und transferberechtigten Ein- oder Mehrpersonenhaushalte findet auf der Grundlage einer einheitlichen Steuer- und Transfererklärung eine integrierte Steuer- und Transferveranlagung zu Konsumsteuer und Bürgergeld durch die Finanzbehörde statt.

15. Arbeitsmarkteffekte

Das Bürgergeld könnte im geringen Umfang zu Arbeitszeitverkürzungseffekten führen. Dagegen aber werden Erwerbslose durch das niedrigen Bürgergeld verstärkt angereizt, ihre Arbeitskraft auf dem Markt anzubieten. Damit erfolgt ein Ausgleich von Arbeitsangebots-senkung und -verstärkung. Letzteres im Niedriglohnbereich.

16. Lohneffekte

siehe Punkt 15. Der Niedriglohnsektor wird faktisch durch das Bürgergeld subventioniert. Hier erweist sich auch als problematisch, dass subventionierte Löhne nicht zu entsprechenden Ansprüchen an Leistungen aus der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung führen.

Bemerkungen

Das Bürgergeld Mitschkes ist eine Negative Einkommensteuer. Es ist nicht Einkommensarmut verhindernd. Sie hebt die administrativ durchgesetzte Arbeitspflicht auf (partielles Grundeinkommen).

4. Grundsicherung im Rahmen einer Bürgerversicherung (Opielka)

Prof. Michael Opielka lehrt Sozialpolitik an der Fachhochschule Jena.

Er ist seit den Achtzigern in die wissenschaftliche und politische Debatte um die Einführung eines (bedingungslosen) Grundeinkommens eingebunden.⁷²

2004 veröffentlichte er seine Überlegungen zu einer "Grundeinkommensversicherung".⁷³

Faktisch handelt es sich dabei um eine Bürgerversicherung mit Mindestbeitragsverpflichtungen (Höhe und Dauer) und dadurch erworbene Mindestansprüche (640 Euro, Rente 768 Euro monatlich).⁷⁴ Wie für die Bürgerversicherung typisch, wird eine tlw. Entkopplung der Beitrags- und Anspruchsleistung vom (Lohn-)Arbeitseinkommen vorgenommen - verschiedene, eben nicht nur (Lohn-)Arbeitseinkommen begründen Beiträge und Ansprüche. Die Mindestleistung im Rahmen der Bürgerversicherung ist aber kein Grundeinkommen. Denn diese Mindestleistung ist a) weiterhin vorleistungsabhängig und b) weiterhin versicherungsfinanziert, nicht steuerfinanziert - auch wenn sie sich durch die Einbeziehung verschiedener Einkommensarten in die Finanzierung einer steuerfinanzierten Leistung nähert.

Nur in einem speziellen Fall wird ein Garantiertes Mindesteinkommen eingeführt - für den Fall, dass keine Mindestbeitragszeiten für den Bezug der genannten Mindestansprüche vorgewiesen werden können (Vorleistungsunabhängigkeit), oder für den Fall, dass trotz einer Erwerbsfähigkeit (Erwerbs-)Arbeitsangebote abgelehnt werden. Auf diesen von Michael Opielka als Grundsicherung bezeichneten Transfer⁷⁵ bezieht sich die folgende Darstellung. Prof. Michael Opielka ist Mitglied des deutschen Netzwerkes Grundeinkommen (www.grundeinkommen.de).

1. Personenkreis

Alle erwachsenen Menschen im Inland, die keine Mindestbeitragszeiten für Versicherungsleistungen vorzuweisen haben oder die keine (Erwerbs-)Arbeitsangebote annehmen, aber erwerbsfähig sind. Unklar ist, ob erwerbslose Erwerbsfähige, die keine Mindestbeitragszeiten

⁷² Siehe die Auswahl an Beiträgen von Opielka im Literaturverzeichnis.

⁷³ Sie umfasst Renten, Arbeitslosengeld, Bildungsgeld, Kindergeld, Krankengeld, Ausbildungsgeld und Grundsicherung.

⁷⁴ Siehe Opielka 2004 a und 2004 b.

⁷⁵ Siehe Opielka 2004 a.

für Versicherungsleistungen vorzuweisen haben und auch keine (Erwerbs-)Arbeitsangebote übernehmen, zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten für die Grundsicherung gehören.

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft/Familiensubsidiarität

Der reale Transfer für das Individuum erfolgt in Abhängigkeit von Einkommen aus der Familie (Unterhalt) bzw. im Haushalt (Familien-/Haushaltbezug).

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Steuersystem:

Die Sozialversicherung wird zu einer Bürgerversicherung mit Mindestbeiträgen und mit Mindestleistungen umgebaut. Die Grundsicherung ist in die Bürgerversicherung integriert. Sie ersetzt die 2003 eingeführte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Wohngeld bleibt erhalten, Sozialhilfe nicht.

4. Definition des Existenzminimums. Ableitung des Bedarfs

Das Existenzminimum wird an der Hälfte (50 %) eines durchschnittlichen nationalen (Arbeitnehmer-)Einkommens fest gemacht.⁷⁶

5. Maximale Höhe des Transfers

Maximal 640 Euro monatlich. Das ist in etwa die Höhe des derzeitigen Brutto-Bedarfs eines allein lebenden Sozialhilfenbeziehenden in Deutschland. Der Betrag ist in einen Unterhaltsbetrag und einen pauschalierten Wohnkostenanteil gesplittet.

Für Erwerbsfähige wird die Hälfte der Grundsicherung nur als verzinsliches Darlehen gewährt (Rückzahlungspflicht).⁷⁷

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

Möglichkeiten: Ermessensspielräume für besondere Lebenslagen, ergänzenden Leistungen auf kommunaler Ebene oder durch freie Wohlfahrtseinrichtungen.

7. Dynamisierung des Transfers

keine Angaben, vermutlich aber gemäß der Definition des Existenzminimums Anpassung an die durchschnittliche 50 % - Grenze der (Arbeitnehmer-)Einkommen.

8. Dauer des Transfers/Bezugs

keine Angaben

9. Bedürftigkeitsprüfung

Überprüfung aller Einkommensarten, auch Unterhalt (Haushalt-/Familienbezug) und Vermögen.

10. Bemessungsgrundlage

alle Einkommensarten (eigene, der Haushaltsmitglieder und der von unterhaltsverpflichteten Personen = Unterhalt ?) und Vermögen (außer Altersvorsorge)

11. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)

keine administrativ durchgesetzte Arbeitsverpflichtung für Erwerbsfähige, aber faktischer Arbeitszwang aufgrund der niedrigen maximalen Leistungshöhe, des aufgeführten Transferentzugs sowie der Verschuldung durch die anteilige Gewährung der Grundsicherung als Darlehen (Rückzahlung). Angedacht wird eine Befreiung von oder Reduzierung der

⁷⁶ Nicht klar ist, ob damit nur Lohneinkommen oder alle Einkommen eines Arbeitnehmers gemeint sind. Dieses Existenzminimum orientiert sich nicht an der EU-weit anerkannten Armutsgrenze, wie Michael Opielka vermeint. Die EU-Armutsgrenze bezieht sich auf 50 % bzw. 60 % des durchschnittlichen Einkommens aller Bürger, nicht nur der Arbeitnehmer.

⁷⁷ Längerfristig soll der "Darlehensanteil" entfallen, so die unklare Aussage. Möglich ist, dass die Gewährung als Darlehen entfällt oder der hälftige Anteil der Grundsicherung, der bisher als Darlehen gewährt wird, entfällt. Das Erste ist wahrscheinlicher (Existenzminimum).

Rückzahlungsverpflichtung bei einem freiwilligen Engagement (Bürgerjahr oder Bürgerarbeit). Damit ist aber angesichts der niedrigen Leistung und der Transferentzugsrate die Freiwilligkeit des Engagements in Frage gestellt.

12. Transferentzug

Vollständige Anrechnung der als Bemessungsgrundlage geltenden Einkommen auf den nicht rückzahlbaren Teil der Grundsicherung - faktisch kann dadurch dieser Anteil auf Null sinken. Die volle Rückzahlungspflicht für den anderen hälftigen Grundsicherungsbetrag (320 Euro) bleibt dabei aber bestehen. Der effektive Gesamttransfer zum Bürger kann sich somit auf Null reduzieren. Freibeträge bei Einkommen (welcher Personen?) in Höhe des Grundsicherungsbetrages. Vermögensfreibetrag 3840 Euro, darüber hinaus gehendes Vermögen ist vor einem einsetzenden Grundsicherungstransfer zu verbrauchen. Für Rentner bestehen großzügigere Freibeträge bei Einkommen und Vermögen.

13. Finanzierung

Die Grundsicherung wird ausschließlich über die Beiträge der Bürgerversicherten finanziert (Arbeitgeberleistungen für die Bürgerversicherung entfallen, außer bei Arbeitslosenversicherung, dort Ausgleich der entfallenden Arbeitgeberanteile durch eine Lohnsummensteuer oder Bruttowertschöpfungssteuer möglich). Diese Beiträge werden auf das gesamte Brutto-Einkommen (nach Abschreibungen) der Versicherten bzw. bei einkommenslosen aber vermögenden Versicherten auf das Vermögen erhoben. Die Bürgerversicherung inkl. der Grundsicherung nähert sich einem steuerfinanzierten Transfersystem.

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung

Die Bürgerversicherung soll durch die Versicherten selbst verwaltet sein, nicht beschränkt auf die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberperspektive. Gilt diese Mitbestimmung auch für die Grundsicherungsbezieher, die faktisch keine Versicherungsleistungen beziehen?

15. Arbeitsmarkteffekte

Arbeitsmarkteffekte sind nur unter Betrachtung des Gesamtsystems der Bürgerversicherung nach Michael Opielka zu beurteilen, nicht aufgrund der Grundsicherung allein.

16. Lohneffekte

Lohneffekte sind ebenfalls nur unter Betrachtung des Gesamtsystems der Bürgerversicherung nach Michael Opielka zu beurteilen.

Bemerkungen

Die Grundsicherung ist administrativ in die Bürgerversicherung integriert, auch finanziell. Sie ist nicht Einkommensarmut verhindernd und daher für Erwerbsfähige mit einem faktischen Arbeitszwang bzw. einen Engagement-/Tätigkeitszwang verbunden. Eine administrativ durchgesetzte Arbeitsverpflichtung existiert nicht.

5. Bedarfsorientierte Grundsicherung (DPWV)

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV) ist einer von fünf Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.

1991 hat der Vorstand des PARITÄTISCHEN einen Gesprächskreis eingerichtet und ihn beauftragt, einen Entwurf für ein Grundsicherungsmodell zu erarbeiten. 1992 legte der Vorstand dem Verband einen Diskussionsentwurf zur "Bedarfsorientierten Grundsicherung. Für eine Weiterentwicklung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz" vor.⁷⁸ Dieser Entwurf wurde geringfügig modifiziert 1993 verabschiedet.⁷⁹ 1999 wurde ein erneut geringfügig veränderter Vorschlag zur bedarfsorientierten Grundsicherung

⁷⁸ Siehe Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. 1992, S. 72 - 78.

⁷⁹ Siehe Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. 1993, S. 245 - 250.

vorgelegt.⁸⁰ Den aktuellen Vorschlag von 2002 sowie dazu gehörige Finanzierungsvorschläge, Vergleiche zwischen der Sozialhilfe und der Grundsicherung und Zahlen zur Sozialhilfe findet man auf der homepage des PARITÄTISCHEN.⁸¹

Begründet wird der aktuelle Vorschlag zur Weiterentwicklung der Hilfe zum Lebensunterhalt mit der Überforderung der Sozialhilfe. Sie war, so das Argument, ursprünglich nur als letztes soziales Netz für Einzelfälle in individuellen Notlagen konzipiert. Nunmehr ist sie für immer mehr Menschen zu einer Grundversorgung geworden - mit hohem Verwaltungsaufwand auf der Seite der Träger und Diskriminierung, Statusverlust und hohem Antragsaufwand auf der Seite der Sozialhilfebeziehenden.

Leistungen sollen nunmehr pauschaliert werden, Grundsicherungs- und Sozialversicherungsleistungen aus einer Hand erfolgen, überflüssige Kontrollen und Antragsverfahren abgebaut, Verwaltung verschlankt und bürgerfreundlicher werden. Die bedarfsorientierte Grundsicherung - ein neuer Paragraph im Bundessozialhilfegesetz - "hat dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dem überwiegenden Teil der Leistungsbezieher ... nichts fehlt außer Arbeit, Kinderbetreuungseinrichtungen, ein ausreichender Familienlastenausgleich oder eine ausreichende Versorgung durch die der Sozialhilfe vorgelagerten Sicherungssysteme. Wem jedoch darüber hinaus nichts fehlt, der gehört nicht ins Sozialamt."⁸²

1. Personenkreis

Jeder Bedürftige, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort im Geltungsbereich des Grundsicherungs- und Sozialhilfegesetz hat, gehört zum Bezieherkreis, also keine Asylanten. Auszubildende?

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft/Familiensubsidiarität

Es wird ein individueller Rechtsanspruch garantiert (Individualbezug). Bestehen bleibt allerdings eine Unterhaltsverpflichtung innerhalb der Kernfamilie (Familienbezug): gegenüber Ehepartnern (auch wenn geschieden), Partnern in Lebensgemeinschaft, gegenüber minderjährigen und unverheirateten Kindern (auch gegenüber volljährigen, in Ausbildung befindlichen Kindern).

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und zum Steuersystem

Reform der Sozialhilfe: Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wird zum Gesetz über "Grundsicherung und Sozialhilfe". Die Hilfe zum Lebensunterhalt im alten BSHG wird durch einen neuen Abschnitt "Grundsicherung" ersetzt. Andere Leistungen der Sozialhilfe bleiben bestehen (Hilfe in besonderen Lebenslagen).

Administrative Integration: Auszahlung in den zuständigen Ämtern bzw. Anstalten (Arbeitsamt für Arbeitslose, Rentenversicherungsanstalten für Altersrentner und Erwerbsgeminderte, Krankenversicherung für Kranke?, Finanzamt für Erwerbstätige, Sozialamt für weitere Bürger).

4. Definition des Existenzminimums, Ableitung des Bedarfs

Angelehnt an die Sozialhilfe dient das Statistikmodell zur Ermittlung des Existenzminimums/Bedarfs für die Ausgestaltung der Grundsicherung - unter Berücksichtigung der fachlichen Kritik daran, der relativen Einkommensarmutsgrenze und nachvollziehbarer Bedarfskriterien. Die mögliche Deckelung der Grundsicherung durch das Lohnabstandsgebot wird abgeschafft.

5. Maximale Höhe des Transfers

Der Grundsicherungsgrundbetrag ist identisch den Regelsätzen der Sozialhilfe. Dazu kommen aber für einen gegenüber der Sozialhilfe größeren Personenkreis Mehrbedarfe und pauschalierte einmalige Hilfen für alle Anspruchsberechtigten:

Grundsicherungsgrundbetrag	297 Euro
----------------------------	----------

⁸⁰ Siehe Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. 1999.

⁸¹ Siehe Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. 2002 a, b, c und d.

⁸² Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. 2002 a, S. 4.

pauschalierte einmalige Leistungen 55 Euro (18,5 % vom Grundbetrag)
plus ein Mehrbedarfszuschlag 59 Euro (20 % vom Grundbetrag)
für über 65jährige; Erwerbsgeminderte; mehr als geringfügig beschäftigte Erwerbstätige; Erwerbsarbeitsuchende; nicht Erwerbsarbeitsuchende bzw. nicht Erwerbstätige, die aber dafür pflegen ohne Pflegegeld, erziehen ohne Erziehungsgeld bzw. eine gesellschaftlich anerkannte Tätigkeit ausüben - außerhalb des Arbeitsmarktes.

Der Grundsicherungsbetrag für einen allein Stehenden beträgt monatlich insgesamt 411 Euro. Es werden gesonderte Mehrbedarfe für allein Erziehende gezahlt (59 Euro).

Kinder bekommen eine höhere pauschalierte einmalige Leistung (89 Euro, 30 % vom Grundbetrag).

Die Kaltmiete wird in voller Höhe übernommen. Die Heizungskosten werden pauschaliert (nach Wohnungstyp und -größe) übernommen.

Der Gesamtbetrag für einen allein Stehenden beträgt also maximal ca. 710 Euro (ca. 70 Euro mehr als die derzeitige Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende). Die Grundsicherung liegt je nach Haushaltsgröße zwischen 11 und 15 % höher als die Sozialhilfe.

Personen, die erwerbsfähig sind, aber nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen wollen oder keine gesellschaftlich anerkannte Tätigkeit außerhalb des Arbeitsmarktes ausüben, erhalten ebenfalls die Grundsicherung, allerdings abzüglich dem Mehrbedarfszuschlag, also maximal 352 Euro (ca. 650 Euro inkl. Mietkosten).

Zur Grundsicherung gehört auch die gesonderte Übernahme von Beiträgen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung durch den Träger der Grundsicherung.

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen bleibt bestehen. Grundsicherungsergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt sind in Einzelfällen möglich.

7. Dynamisierung des Transfers/Bezugs

Die gesetzlich festgelegte Höhe der Grundsicherung soll in regelmäßigen Abständen durch Experten überprüft und angepasst werden.

8. Dauer des Transfers/Bezugs

Für Ältere und Erwerbsgeminderte gilt eine jährliche, für alle anderen ein halbjährliche Neuantragstellung.

9. Bedürftigkeitsprüfung

Individuelle Einkommen (inkl. Unterhalt) und Vermögen werden überprüft.

10. Bemessungsgrundlage

Individuelles Einkommen (außer Erziehungsgeld, Pflegegeld und Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz) und Vermögen.

11. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)

Keine Sanktionen. Erwerbsfähige Personen sind zwar grundsätzlich verpflichtet ihre Arbeitskraft zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einzusetzen. Die Zumutbarkeitsregelung bezüglich der Vermittlung in (Erwerbs-)Arbeit gilt gemäß Sozialgesetzbuch III (Arbeit nicht unter Höhe der Sozialtransfers zumutbar). Es besteht nur eine eingeschränkte Arbeitspflicht, da auch ohne eine Arbeitsbereitschaft eine Grundsicherung (ohne Mehrbedarfszuschlag) gezahlt wird.

12. Transferentzug

Eigenes Erwerbseinkommen, Vermögenseinkünfte, Renten und andere Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld/-hilfe) werden zu 80 % mit der Grundsicherung verrechnet. Andere Einkommen (Unterhalt, Kindergeld usw.) werden offensichtlich voll angerechnet. Vermögensfreibeträge gelten gemäß der Arbeitslosenhilfe 2002 (pro Lebensjahr und erwachsene Person im Haushalt 520 Euro). Eine Überprüfung und Dynamisierung der

Vermögensfreibeträge hat zu erfolgen. Für länger im Grundsicherungsbezug stehende Personen sind höhere Vermögensfreibeträge anzustreben.

Nicht dem Arbeitsmarkt bzw. der (Erwerbs-)Arbeit zur Verfügung stehende und keine anerkannte gesellschaftliche Tätigkeit ausübende erwerbsfähige Bedürftige erhalten die Grundsicherung abzüglich des Mehrbedarfzuschlages (also ca. 650 Euro).

13. Finanzierung

Die Kosten für die Grundsicherung übernimmt der Bund (Steuermittel). Den Kommunen verbleiben die Kosten der Hilfe in besonderen Lebenslagen und grundsicherungsergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt in Einzelfällen.

Die Kosten für die Sozialhilfe und neue Grundsicherung übersteigen die bisherigen jährlichen Kosten für die Sozialhilfe (ca. 22 Milliarden Euro) um ca. 4 Milliarden Euro. Diese Mehrkosten sollen durch Differenzierungen und Deckelung des Ehegattensplittings, Ausschöpfung von Effizienzreserven in der Verwaltung der aktiven Arbeitsmarktpolitik, durch Ökosteuerteile, Zurückdrängung der Schattenwirtschaft und Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges, also nicht durch neue Steuern oder Steuererhöhungen aufgebracht werden.

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung

Für die Grundsicherung gilt: Alle Leistungen aus einer Hand. Die Grundsicherung wird dort beantragt und ausgezahlt, wo der Bürger aufgrund anderer Obliegenheiten vorspricht: für Arbeitslose beim Arbeitsamt, für Erwerbstätige beim Finanzamt, für Altersrentner und Erwerbsgeminderte bei den Rentenversicherungsanstalten, für alle weiteren Bürger beim Sozialamt.

15. Arbeitsmarkteffekte

Gefördert wird die Übernahme von (gering entlohnter und Teilzeit-)Erwerbsarbeit, von Erziehungs-, Pflege- und andere gesellschaftlich anerkannte Arbeit/Tätigkeit außerhalb des Arbeitsmarktes durch Auszahlung des Grundsicherungsbetrages mit Mehrbedarfzuschlag, Trotzdem wird die Grundsicherung aufgrund der gegenläufigen Anreize zu keinen nennenswerten Effekten hinsichtlich des Arbeitsangebotes auf dem Arbeitsmarkt führen. Nachhaltige Arbeitszeitverkürzungseffekte sind nicht zu erwarten. Das Arbeitsplatzangebot wird sich nicht verändern.

16. Lohneffekte

Die Zumutbarkeitsregelungen und die Akzeptanz der Nichtverfügbarkeit für Erwerbsarbeit bietet einen Schutz vor schlechten Entlohnungen (Mindestlohneffekt).

Bemerkungen

Die bedarfsorientierte Grundsicherung des DPWV ist eine eigenständige Grundsicherung, die administrativ in das Sozialversicherungssystem integriert ist. Sie ist nicht Einkommensarmut verhindernd. Sie hebt eine administrativ durchgesetzte Arbeitspflicht auf und ist individuell bezogen bedürftigkeitsgeprüft (partiell Grundeinkommen).

6. Mindesteinkommen (ALV D)

Der Arbeitslosenverband Deutschland (ALV D) wurde 1990 gegründet. In seinen bisherigen arbeits- und sozialpolitischen Positionen plädierte der ALV für eine existenzsichernde Grundsicherung, für eine Arbeitszeitverkürzung, für einen Mindestlohn sowie für einen Aufbau eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors.

Infolge der Hartz IV - Gesetzgebung (Sozialgesetzbuch II) setzte eine intensiver Diskussionsprozess im ALV D zum Thema Grundsicherung/Grundeinkommen ein.

Im Juni 2005 wurde vom Vorstand des Arbeitslosenverbandes Deutschland das Positionspapier "Statt Hartz IV und Armutsarbeit Mindesteinkommen und Mindestlohn. Vorschläge für eine gerechte und solidarische Gesellschaft" verabschiedet und anlässlich des 15. Jahrestages des Arbeitslosenverbandes der Öffentlichkeit vorgestellt. Darin heißt es:

"Der Arbeitslosenverband Deutschland e. V. fordert ... ein armutsverhinderndes und diskriminierungsfreies Mindesteinkommen für Nicht-Erwerbstätige und einen existenzsichernden Mindestlohn für Erwerbstätige. Ziel ist es, die gesellschaftliche Teilhabe und Integration allen Menschen zu ermöglichen.

Die Einführung eines Mindesteinkommens und eines Mindestlohnes muss Hand in Hand gehen mit

- der gerechten Verteilung der Erwerbs-, Familien-, Hausarbeit und des bürgerschaftlichen Engagements,
- der Verkürzung der Erwerbsarbeitszeit bei Lohn- und Personalausgleich,
- der sozialen und ökologischen Ausrichtung der Produktion und Dienstleistungen sowie
- dem freien Zugang Aller zu öffentlichen Gütern, Dienstleistungen und Infrastrukturen.

Langfristig orientieren wir auf die Durchsetzung eines ausreichenden bedingungslosen Grundeinkommens für alle Menschen, damit auf die Ermöglichung des selbstbestimmten Tätigseins und Lebens mit und ohne Erwerbsarbeit." ⁸³

Die Begründung für ein Mindesteinkommen für Nicht-Erwerbstätige lautet:

"Wir leben in einer hochproduktiven Gesellschaft, die mit immer weniger Arbeitsvolumen immer mehr Güter produziert und Dienstleistungen erbringt. Die Gewinne der Unternehmen steigen, ebenso die Einkommen aus Vermögen.

Der gesamte Reichtum unserer Gesellschaft wird von allen Menschen geschaffen - ob in Erwerbsarbeit, Erziehungs- und Sorgearbeit, im kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Engagement oder in der Aneignung und Weitergabe von Wissen und Kompetenzen. Daraus erwächst der Anspruch aller auf eine angemessene Teilhabe an diesem Reichtum und auf die eigenverantwortliche Teilnahme an der Gestaltung der Gesellschaft. Auch für die, die zeitweise, längerfristig oder niemals ihr Leben durch Erwerbsarbeit oder Vermögen bestreiten (können)." ⁸⁴

Das Mindesteinkommen bricht mit der Vorrangstellung der (Erwerbs-)Arbeit als Begründung für Einkommen. Es ist "allen individuell garantiert, die ihre Existenz und ihre gesellschaftliche Teilhabe nicht durch laufende Einkommen aus Erwerbsarbeit, Versicherungsleistungen oder Vermögen ausreichend absichern können." ⁸⁵

Das Mindesteinkommen steht allen Nicht-Erwerbstätigen zu, ist sowohl ein Mindest-Sockel in den Versicherungsleistungen als auch eine eigenständige Leistung für Auszubildende und Studierende oder z. B. während eines Sabbaticals oder einer Erziehungstätigkeit. Erwerbslose können auf eigenen Wunsch während des fortlaufenden Bezuges des Mindesteinkommens von der Arbeitsvermittlung freigestellt werden. Die Zumutbarkeitskriterien für die Aufnahme einer (Erwerbs-)Arbeit orientieren sich an ökologischen, qualifikatorischen und sozialen Maßstäben. Weiterhin heißt es: "Das Mindesteinkommen führt zu einer besseren Gestaltung von Arbeitsplätzen, zu einer solidarischen Gesellschaft und zu mehr Chancen- und Teilhabegerechtigkeit: Weil Erwerbslose nicht mehr dem Zwang unterliegen, jede Erwerbsarbeit annehmen zu müssen und sich somit gegenüber den Erwerbstätigen unsolidarisch zu verhalten. Weil es Erwerbstätigen ermöglicht, mit einem zeitweiligen Verzicht auf einen Arbeitsplatz die gerechte Verteilung von Erwerbsarbeit zu befördern, sich also solidarisch mit Arbeitsuchenden zu zeigen. Weil Bildung, Erziehungs- und Sorgearbeit sowie bürgerschaftliches Engagement von Frauen und Männern existenzgesichert und somit für alle möglich ist." ⁸⁶

Das Mindesteinkommenskonzept ist ausdrücklich mit einem Mindestlohn-Konzept (1700 Euro brutto monatlich, 10 Euro Mindeststundenlohn brutto) und einem Job-Rotation-Konzept verbunden. Die Agentur für Arbeit soll Interessierten Unterstützung bei der Qualifizierung und Vermittlung auf die durch ein Sabbatical temporär frei werdenden Arbeitsplätze anbieten.

⁸³ Arbeitslosenverband Deutschland e. V. 2005, S. 1.

⁸⁴ Ebenda, S. 1f.

⁸⁵ Ebenda, S. 3.

⁸⁶ Ebenda.

1. Personenkreis

Jeder nichterwerbstätige bzw. erwerbsunfähige Bedürftige (keine Angaben zu Kindern).

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft/Familiensubsidarität

Es wird ein individueller Rechtsanspruch garantiert (Individualbezug).

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und zum Steuersystem

Abgeschafft werden die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte, die Sozialhilfe, die Ausbildungsförderung gemäß BAföG und das Erziehungsgeld. Alle Sozialversicherungsleistungen bleiben erhalten.

4. Definition des Existenzminimums, Ableitung des Bedarfs

Sicherung des Existenzminimums und der gesellschaftlichen Teilhabe. Das Mindesteinkommen wird von der Armutsgrenze abgeleitet (Mittel der nationalen Armutsgrenze nach EVS und nach SOEP).

5. Maximale Höhe des Transfers

Die maximale Höhe des Transfers beträgt 850 Euro zzgl. angemessene Wohnkostenanteile für den Mindesteinkommensbezieher. Die Angemessenheit der Wohnkostenanteile orientiert sich an den durchschnittlichen regionalen bzw. kommunalen Gesamtwohnkosten.

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

keine Angaben

7. Dynamisierung des Transfers

Dynamisierung gemäß der Entwicklung der Armutsgrenze.

8. Dauer des Transfers/Bezugs

keine Angaben

9. Bedürftigkeitsprüfung

Alle individuellen Einkommen und individuellen Vermögen werden überprüft.

10. Bemessungsgrundlage

Sämtliche individuelle Einkommen und sämtliche individuelle Vermögen.

11. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)

Ja, aber keine bei individuell gewünschter Freistellung von Vermittlung in (Erwerbs-)Arbeit und bei Sabbaticals (bei Erziehenden, Studierenden und zu Pflegenden sowieso keine Prüfung). Die Zumutbarkeitskriterien werden nach ökologischen und sozialen Standards gestaltet: unter dem Mindestlohn und unter dem Mindesteinkommen ist keine (Erwerbs-)Arbeit zumutbar, zweijähriger Berufs- und Qualifikationsschutz, zumutbarer Arbeitsweg 2,5 Stunden hin und zurück, keine zwangsweise bundesweite Vermittlung.

12. Transferentzug

100% Transferentzug bei Einkommen (bei Erwerbseinkommen gelten gestaffelte Freibeträge) und Vermögen. Eigenheim, selbst genutztes Wohnhaus bzw. Wochenendgrundstück und Altersvorsorge, Barvermögen bzw. Sparguthaben in Höhe von 50000 Euro sind geschützt.

13. Finanzierung

Der Träger ist der Bund. Das Mindesteinkommen finanziert sich durch Einsparungen (ersetzte steuerfinanzierte Transfers, Verwaltungseinsparungen, z. T. überflüssig werdende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen). Es soll geprüft werden, ob zweckgebundene Vermögensabgaben bzw. Wertschöpfungsabgaben zur Finanzierung des Mindesteinkommens erhoben werden sollen.

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung

Die Auszahlung erfolgt über die Stelle, die für die jeweilige Leistung für das Individuum zuständig ist (Leistung aus einer Hand). Die auszahlenden Ämter werden der demokratisch gewählten Selbstverwaltung durch Organisationen und Interessensgruppen der Bezieher des Mindesteinkommens unterworfen.

15. Arbeitsmarkteffekte

Das Mindesteinkommen hat Arbeitszeitverkürzungseffekte (und ist darüber hinaus mit einem Job-Rotation-Konzept verbunden). Die Höhe und die partielle Bedingungslosigkeit des Mindesteinkommens befördern eine individuelle Verringerung des Arbeitsangebotes sowie eine qualitative und quantitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes.

16. Lohneffekte

Die partielle Bedingungslosigkeit und Höhe des Mindesteinkommens haben einen großen Mindestlohneffekt. Das Mindesteinkommen stützt die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in der Höhe von 1700 Euro / Monat bzw. 10 Euro / Stunde.

Bemerkungen

Es handelt sich um eine in das Sozialversicherungssystem administrativ integrierte, eigenständige, Armut verhindernde Grundsicherung, mit einer Aufhebung der administrativ durchsetzbaren Arbeitsverpflichtung und mit einer individuell bezogenen Bedürftigkeitsprüfung (partielles Grundeinkommen).

7. Bedarfsunabhängiges Grundeinkommen (KAB Aachen)

"Die Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) im Diözesanverband Aachen beschäftigt sich seit Jahrzehnten mit der Frage der Umsetzung des Solidaritätsgedankens. Schon 1979 hat sie ein eigenes Grundsicherungsmodell verabschiedet (bedarfsorientiert). Aufgrund wachsender Einkommensungerechtigkeiten, steigender Arbeitslosenzahlen und politischer Ignoranz haben sich die KAB-Teilnehmer auf einem Seminar 1995 intensiv mit verschiedenen Grundsicherungsmodellen auseinander gesetzt. Keines der vorgestellten und diskutierten Modelle ging den Teilnehmern weit genug. Sie waren der Meinung, dass jeder Mensch von Geburt an ein Recht auf gesicherte Existenz habe. Jedes Mitglied der Gesellschaft habe ein Recht auf Selbstbestimmung und Selbstentfaltung und solle gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können. Wenn dies aber durch fehlende Einkommen verhindert werde, müssen besondere Sozialleistungen geschaffen werden ..." ⁸⁷

Unter Berufung auf die Enzyklika "Laborem exercens" wird der Arbeitsbegriff neu definiert: Die KAB Westdeutschland diskutierte zum Verbandstag 1999 eine Ausweitung des bisherigen Arbeitsbegriffes - hin zu einer Triade der Arbeit: Erwerbsarbeit (bezogen auf die monetarisierte Wirtschaft), gemeinwesenbezogene Arbeit und Privatarbeit (bezogen auf Dritte, Familie ..., z. B. Pflege, Familienarbeit). ⁸⁸

Das Recht auf gesicherte Existenz und Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen sowie die Triade der Arbeit sind neben den in Kapitel 1 genannten krisenhaften und kritikwürdigen Zuständen sozialer Sicherheit in Deutschland Ausgangspunkte der Entwicklung des Grundeinkommensmodells der KAB Aachen. Dieses wurde bereits 1999 öffentlich zur Diskussion gestellt und 2003 mit dem Buch von Ralf Welter einem größeren interessierten Kreis zugänglich. ⁸⁹ Das Grundeinkommensmodell soll stufenweise eingeführt werden. ⁹⁰

⁸⁷ Welter 2003, S. 16.

⁸⁸ Siehe ebenda, S. 16f. und 64.

⁸⁹ Diözesanverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Aachen 1999 (die Entstehungsgeschichte der Diskussion und des Diskussionspapiers zum Grundeinkommen, siehe dort S. 27); Welter 2003.

Im Thesenpapier "Garantiertes Grundeinkommen" des KAB-Arbeitsausschusses Soziale Sicherung vom Januar 2003 werden Fragen zu einem Grundeinkommensmodell gestellt, die noch über das Modell der KAB Aachen hinaus weisen. Möglich sind in nächster Zeit also neuere und vor allem KAB-allgemeine Grundeinkommensmodelle.

Mitglieder der KAB wirken aktiv im deutschen Netzwerk Grundeinkommen (www.grundeinkommen.de) mit. Die Vorsitzende der KAB, Birgit Zenker, ist (eine) Sprecherin des Netzwerkes.

1. Personenkreis

Jeder Mensch in Deutschland, der einer Tätigkeit im Sinne der Triade der Arbeit nachgeht (es reicht in einem Teil tätig zu sein, mindestens 1500 Stunden im Jahr). Diese Bedingung gilt nicht für Personen unter 18, über 65 Jahre und Behinderte, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben sowie für Personen, die im Auftrag einer deutschen Institution im Ausland tätig sind. Das Modell soll solange entwickelt werden, bis es auf die gesamte Menschheit, zumindest auf die europäische Ebene, übertragen werden kann.

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft/Familiensubsidarität

Es besteht ein individueller Rechtsanspruch (Individualbezug). Ein geringer Haushaltbezug ist durch die Kürzung von Grundeinkommensleistungen wegen ökonomischer Synergieeffekte in einem Haushalt mit mehreren Personen gegeben.

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und zum Steuersystem

Abgeschafft werden die Sozialhilfe, die Ausbildungsförderung gemäß BAföG und Arbeitsförderung, das Kindergeld, das Erziehungsgeld, Rente nach Mindesteinkommen, die Kriegspferfürsorge, wirtschaftliche Jugendhilfe. Alle Sozialversicherungsleistungen bleiben erhalten.

4. Definition des Existenzminimums, Ableitung des Bedarfs

Sicherung des Existenzminimums und der gesellschaftlichen Teilhabe. Die Höhe des Grundeinkommens wird von einem modifizierten Statistik-Modell der Sozialhilfe abgeleitet.

5. Maximale Höhe des Transfers

Altersabhängig (Staffelung in Anlehnung an Regelsätze des BSHG), monatlich:

bis zum 5. Lebensjahr	250 Euro
ab dem 6. Lebensjahr	360 Euro
ab dem 12. Lebensjahr	440 Euro
ab dem 18. Lebensjahr	600 Euro

zuzüglich pauschalierte Mehrbedarfe in Höhe von 170 Euro für allein Erziehende, Schwerbehinderte, (chronisch) Kranke, werdende Mütter.

Ab einer Haushaltsgröße von 2 Personen werden die angehäuften Grundeinkommen wegen ökonomischen Synergieeffekte um 20 % gekürzt (ausgenommen allein Erziehende).

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

Hilfe in individuellen Notfällen bleibt bestehen.

7. Dynamisierung des Transfers

Dynamisierung gemäß Steigerung der Lebenshaltungskosten von Rentnerhaushalten.

⁹⁰ Stufen sind: 1. Steuerfinanzierung versicherungsfremder Leistungen; Transferleistungen werden zunehmend ohne Bedürftigkeitsprüfung gezahlt. 2. Neuordnung des Familienlastenausgleiches (Transformierung des Kindergeldes, Erziehungsgeldes, der Kinderfreibeträge und des Ehegattensplittings zu einem bedarfsunabhängigen Erziehungseinkommen). 3. Schaffung eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors. 4. Einbeziehung weiterer Einkommensarten in die Finanzierung der Sozialversicherungssysteme. 5. Einführung einer (bedarfsabhängigen) Negativen Einkommensteuer. 6. Grundeinkommen für alle ohne Bedürftigkeitsprüfung = bedarfsunabhängiges Grundeinkommen.

8. Dauer des Transfers/Bezugs
keine Angaben

9. Bedürftigkeitsprüfung
keine

10. Bemessungsgrundlage
keine

11. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)
Es besteht eine Verpflichtung zur Arbeit/Tätigkeit im Rahmen der Triade der Arbeit (1500 Stunden im Jahr).

12. Transferentzug
Die Arbeitslosenhilfe wird voll auf das Grundeinkommen angerechnet.
Erfolgt prinzipiell keine Leistung mehr, wenn die o. g. Verpflichtung zur Arbeit/Tätigkeit im Rahmen der Triade der Arbeit nicht erfüllt wird (da ja Sozialhilfe mit dem Grundeinkommen ersetzt ist)?

13. Finanzierung
Die Kosten für das Grundeinkommen trägt der Bund (Steuermittel). Die Kosten betragen im Jahr ca. 499 Milliarden Euro.
Finanziert wird das Grundeinkommen durch einzusparende Sozialleistungen (Ersatz), zu erwartende geringere Auszahlung bei Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, Jugendhilfe, Einsparungen bei Sozialbürokratie, Gesundheitsausgaben, Einnahmen durch höhere Steuereinnahmen (entspannter Arbeitsmarkt), Vermögensteuer, Wiedererhöhung der Schenkungs- und Erbschaftsteuer, Reform des Einkommensteuerrechts (u. a. Abschaffung Ehegattensplitting, Eindämmung Steuerhinterziehung), Einführung einer öko-sozialen Verbrauchsteuer, steuerliche Berücksichtigung von Vermögenseinkommen (Kapitalverkehrsteuern, Spekulationssteuer, Tobin Tax), Erhöhung der Umsatzsteuer, moderate Neuverschuldung in der Startphase.

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung
Die Auszahlung erfolgt durch eine Kasse bei der Kommune.

15. Arbeitsmarkteffekte
Eine Verminderung des Arbeitsangebotes der Erwerbstätigen ist zu erwarten. Arbeitszeitverkürzungen in all ihren Formen werden befördert. Dadurch erhöht sich das Arbeitsplatzangebot für (Erwerbs-)Arbeit suchende Erwerbslose.

16. Lohneffekte
Das Grundeinkommen hat nicht unbeachtliche Mindestlohneffekte, da eine Annahme von Erwerbsarbeit erst ab 600 Euro notwendig ist und keinerlei Anrechnungen für Erwerbseinkommen gelten.

Bemerkungen
Das bedarfsunabhängige Grundeinkommen ist ein partielles Grundeinkommen - keine Bedürftigkeitsprüfung, keine administrativ durchgesetzte (Erwerbs-)Arbeitspflicht, allerdings Pflicht zu anderen Arbeiten/Tätigkeiten). Dieses Grundeinkommen ist nicht Einkommensarmut verhindernd.

8. Grundeinkommen (Bund der Deutschen Katholischen Jugend)

Geboren aus der Diskussion um die soziale Situation von benachteiligten Jugendlichen und von Frauen legte im Sommer 2004 der Bund der Deutschen Katholischen Jugend Eckpunkte eines Grundeinkommens (Negative Einkommensteuer) vor. Weitere Kernpunkte der Vision von einer sozial gerechteren Gesellschaft waren: gesetzliche Festlegung einer individuellen Jahreshöchsterwerbsarbeitszeit von 1500 Stunden, Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für alle, Investitionen in ein zukunftsfähiges Bildungssystem auf der Basis eines ganzheitlichen Bildungsbegriffes, Ausrichtung der Erwerbsarbeit und des Wirtschaftens an ökologischen Maßstäben und dem Prinzip der Nachhaltigkeit.

Ziele des Grundeinkommens sind u. a. die Überwindung der Armut von Kindern, Jugendlichen bzw. Familienhaushalten, Schaffung von mehr Zeitsouveränität, Überwindung der strukturellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, Überwindung der Dominanz der Erwerbsarbeit und Ermöglichung sinnstiftender Tätigkeit für alle. Das Grundeinkommen, so die übergreifende Zielstellung, soll allen ein Leben in Würde und mit ausreichenden Partizipationschancen garantieren.

Die folgende Darstellung des Grundeinkommensmodells des BDKJ folgt der Darstellung in der Zeitschrift ZUKÜNFT und dem ebenfalls dort zu findenden Beitrag zur Finanzierung des Grundeinkommens von Ralf Welter (welcher auch maßgeblich an der Entwicklung des bereits vorgestellten Grundeinkommensmodells der KAB mitwirkte).⁹¹

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend ist Mitglied des Netzwerkes Grundeinkommen (www.grundeinkommen.de), vertreten durch seine Bundesvorsitzende.

1. Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind alle Menschen, die seit acht Jahren oder von Geburt an ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben, alle Menschen, die unmittelbar vor dem Ende der Erwerbsfähigkeit bzw. vor dem 65. Lebensjahr ihren 1. Wohnsitz mindestens 20 Jahre in Deutschland hatten sowie Asylberechtigte mit gesichertem Aufenthaltsstatus. Für Personen zwischen 18 und 64 Jahre wird das Grundeinkommen beim Nachweis einer mindestens 500stündigen Tätigkeit in folgenden Bereichen gewährt: Erwerbsarbeit, Familienarbeit, Bildung, bürgerschaftliches Engagement (Kombinationen möglich). Kindern, Jugendlichen und Rentnern (wenn sie mindestens 20 Jahre ihren Anspruch auf Erhalt des Grundeinkommens nachweisen können), Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen wird das Grundeinkommen bedingungslos gewährt.

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft/Familiensubsidarität

Es besteht ein individueller Rechtsanspruch. Veranlagungssubjekt für die steuerrelevanten Einkommen und die damit ermittelte Höhe des Grundeinkommens (Negative Einkommensteuer) ist das Individuum (Individualbezug).

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und zum Steuersystem

Das Grundeinkommen ist in das Steuersystem integriert (Negative Einkommensteuer). Keine weiteren Angaben.

4. Definition des Existenzminimums, Ableitung des Bedarfs

Ableitung von dem Niveau der Sozialhilfe.

5. Maximale Höhe des Transfers

Im Jahr 2003 mind. 600 Euro.

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

keine Angaben

⁹¹ Siehe Hoffmeier / Müller 2004, N.N. 2004 und Welter 2004.

7. Dynamisierung des Transfers
Ist angedacht.

8. Dauer des Transfers/Bezugs
Von Geburt bis zum Tode.

9. Bedürftigkeitsprüfung
Es werden vom Finanzamt alle individuellen Einkommen überprüft (per Steuererklärung).

10. Bemessungsgrundlage
Alle individuellen Einkommen und Vermögen.

11. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)
Es besteht eine Arbeits-, Tätigkeits- bzw. Bildungspflicht. 18 bis 64jährige (außer Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge) müssen eine jährlich mindestens 500stündige Arbeits-/Tätigkeitsleistung in den Bereichen Familienarbeit, Erwerbsarbeit, bürgerschaftliches Engagement, Bildung (Teilnahme an Schule, Ausbildung, Studium, Weiterbildung, Zweitstudium, musischer, kultureller, politischer, sozialer und ökologischer Bildung, für Asylberechtigte auch Integrations-/Sprachkurse) nachweisen. Personen, die diese Stundenzahl nicht erreichen, werden Hilfen, Beratungen, Beschäftigungsmöglichkeiten durch Freie Träger angeboten. Geeignete Formen der Existenzsicherung werden entwickelt.

12. Transferentzug
Alle Einkommen werden zu 40 % gegen das Grundeinkommen gerechnet.
Beispiel: Einkommen 1000 Euro, Grundeinkommensauszahlung (Negative Steuer) beträgt 200 Euro (600 Euro minus 1000 Euro x 0,4). Das Gesamteinkommen beträgt 1200 Euro. Die Transfergrenze (Grundeinkommen null) liegt bei 1500 Euro. Bei einer positiven Einkommensteuer (Einkommen über der Transfergrenze) wirkt das Grundeinkommen als Steuerfreibetrag, die Steuerschuld steigt schrittweise auf einen Grenzsteuersatz von 53 %. Vermögen werden gesondert besteuert.

13. Finanzierung
Der Bund trägt die jährlichen Kosten von ca. 329 Milliarden Euro aus Abgabe- und Steuermitteln.
Finanziert wird das Grundeinkommen durch Steuern auf alle Einkommensarten, Einführung einer Wertschöpfungsabgabe, Umbau des Steuersystems (z. B. Vermögensteuer, Erhöhung Erbschaftssteuer, Einführung Kapitalverkehrssteuern z. B. Tobin Tax, steigende "Ökosteuern" auf Ressourcenverbrauch und Umweltbelastung usw.).

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung
Steuerveranlagung und Auszahlung beim das Finanzamt.

15. Arbeitsmarkteffekte
Eine Verminderung des (Erwerbs)Arbeitsangebotes der Erwerbstätigen, also Arbeitszeitverkürzungen (Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesarbeitszeit) sind zu erwarten. Dadurch erhöht sich das Arbeitsangebot für (Erwerbs-)Arbeit suchende Erwerbslose.

16. Lohneffekte
Das Grundeinkommen hat einen geringen Mindestlohneffekt.

Bemerkungen
Das Grundeinkommen des BDKJ ist eine Negative Einkommensteuer - mit einer finanztechnisch immanenten Bedürftigkeitsprüfung, ohne einen administrativ durchgesetzten Arbeitszwang, aber mit einer faktischen Arbeits-/Tätigkeits- bzw. Bildungsverpflichtung (partiell Grundeinkommen). Das Grundeinkommen des BDKJ ist nicht Einkommensarmut verhindernd.

9. Grundeinkommen (Deutscher Bundesjugendring)

Im Deutschen Bundesjugendring sind über 45 Bundesjugendverbände, -organisationen und Landesjugendverbände Mitglied (www.dbjr.de). Diskutiert wurde in der Vergangenheit die Notwendigkeit einer Grundsicherung.

Im Jugendpolitischen Eckpunktepapier des Deutschen Bundesjugendring "Zukunft der Arbeit und soziale Sicherheit", beschlossen auf der 77. Vollversammlung am 03./04. Dezember 2004 in Bremen (40 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen), wird für die Einführung eines Grundeinkommens plädiert: "Der Deutsche Bundesjugendring sieht die Zukunft der sozialen Sicherung in der Einführung eines (leistungsunabhängigen) Grundeinkommens ohne Bedürftigkeitsprüfung und Erwerbsarbeitszwang."⁹² Weitere Eckpunkte des Beschlusses sind der gleichberechtigte Zugang zu qualifizierter Erwerbsarbeit (Ausbildung, Arbeitszeitverkürzung), Erschließung weiterer Felder gesellschaftlich sinnvoller Arbeit, die Ermöglichung des Zugangs zu sinnstiftenden Betätigungsfeldern außerhalb der Erwerbsarbeit und die Umverteilung und Mobilisierung des gesellschaftlichen Reichtums für gesellschaftliche Aufgaben.

Der Systemwechsel von der Sozialhilfe und dem Arbeitslosengeld II hin zu einem Grundeinkommen wird begründet mit wirtschaftlichen Veränderungen, die ihren Ausdruck in der verstetigten Massenarbeitslosigkeit bei gleichzeitiger Reichtumsakkumulation finden. Erklärte Ziele sind, die Abschaffung der Armut und die Aufhebung der Stigmatisierung der Bezieher der Transfers: "Grundeinkommen zu beziehen, wäre dann genauso normal, wie es heute die Wahrnehmung des staatlichen Transfers Ehegattensplitting ist."⁹³

Einige Angaben zur Ausgestaltung und Finanzierung des Grundeinkommens sind vage, widersprüchlich bzw. fehlen vollständig. Dies ist sicherlich Ausdruck des Aushandlungsprozesses zwischen den politisch unterschiedlich ausgerichteten Mitgliedsorganisationen im Deutschen Bundesjugendring.

1. Personenkreis

alle

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft/Familiensubsidarität

Es besteht ein individueller Rechtsanspruch (Individualbezug).

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und zum Steuersystem

Ersetzt werden steuerfinanzierte Transfers, wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II, Kindergeld und Ehegattensplitting. "Der Auszahlungsmodus sowie die Feststellung der individuellen Höhe des Grundeinkommens kann in das Steuersystem integriert werden."⁹⁴

4. Definition des Existenzminimums, Ableitung des Bedarfs

60 % des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens pro Person⁹⁵ - dies soll die relative Einkommensarmut abschaffen. Das wären je nach genutzter Datenquelle sowie Verwendung des Mittels und der Äquivalenzskala zur Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens eine Höhe von 838 bis 950 Euro (2004).

5. Maximale Höhe des Transfers

60 % des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens pro Person (838 bis 950 Euro, 2004).

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

keine Angaben

⁹² Deutscher Bundesjugendring 2004, S. 3

⁹³ Ebenda.

⁹⁴ Ebenda, S. 4. Das entspräche einer Negativen Einkommensteuer.

⁹⁵ Geschrieben wird im Papier des DBJR vom durchschnittlichen Markteinkommen. Die Rückfrage ergab, dass das zur Bestimmung der Einkommensarmutsgrenze verwendete Nettoäquivalenzeinkommen gemeint ist.

7. Dynamisierung des Transfers

Dynamisierung gemäß Steigerung des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens.

8. Dauer des Transfers/Bezugs

von Geburt bis zum Tode

9. Bedürftigkeitsprüfung

Individuelle Einkommen und Vermögen werden überprüft (oder finanzierungstechnisch immanente Überprüfung, wenn das Grundeinkommen als Negative Einkommensteuer angelegt wird).

10. Bemessungsgrundlage

individuelle Einkommen und Vermögen

11. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)

Es besteht keine (Erwerbs-)Arbeitsverpflichtung, kein (Erwerbs-)Arbeitszwang.

12. Transferentzug

"Geringe individuelle Einkommen werden prozentual angerechnet und schmelzen das Grundeinkommen sukzessive ab. Bei Personen mit Einkommen und/oder Vermögen oberhalb der Abschmelzungsgrenze (Transfergrenze, R. B.) wirkt das Grundeinkommen wie ein Steuerfreibetrag, der das laufende soziokulturelle Existenzminimum und die private Alterssicherung bis zu einer festgelegten Höhe freistellt." ⁹⁶

Zur Transferminderung durch Vermögen werden keine Angaben gemacht.

13. Finanzierung

keine Angaben

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung

Eine Integration in das Steuersystem kann erfolgen.

15. Arbeitsmarkteffekte

Verminderung Arbeitsangebot. Es sind nur große Arbeitszeitverkürzungseffekte zu erwarten, wenn ein geringer Transferentzug durch Erwerbseinkommen erfolgt.

16. Lohneffekte

Es besteht ein großer Mindestlohneffekt.

Bemerkungen

Es handelt sich um ein Armut verhinderndes Grundeinkommen ohne (Erwerbs-)Arbeitszwang, mit einer individuell bezogenen Bedürftigkeitsprüfung (partielles Grundeinkommen, mglw. in Form einer Negativen Einkommensteuer).

10. Mindesteinkommen in Europa (Euromärsche Deutschland)

Die Europäischen Märsche gegen Erwerbslosigkeit, ungeschützte Beschäftigung und Ausgrenzung treten ein für einheitliche europäische Standards hinsichtlich der (Erwerbs-)Arbeitsbedingungen und sozialen Sicherungen.

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn, der radikalen Arbeitszeitverkürzung (30 Stunden pro Woche) und einem öffentlich geförderten Beschäftigungssektor wird ein Mindesteinkommen gefordert: "Grundsätzlich hat jeder Mensch ein Recht auf ein Einkommen, das ihm ein Leben

⁹⁶ Ebenda.

in Würde und die volle Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht." ⁹⁷ Die konkrete Höhe des Mindesteinkommens bestimmt sich an der jeweiligen nationalen Reichtumsproduktion (50 % vom Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in einem Land). Die Forderung nach einem Mindesteinkommen steht gegen eine Ausweitung des Zwanges, Erwerbsarbeit zu schlechten Konditionen annehmen zu müssen, gegen Verlängerung der Arbeitszeiten, gegen den Abbau öffentlicher sozialer und kultureller Angebote und gegen die Kürzungen von sozialen Leistungen für Erwerbslose.

Die Euromärsche setzen sich für die Befreiung der Arbeit von der Ausbeutung ein. Selbstbestimmtes Arbeiten soll nicht nur die Produktivität, sondern auch die Kreativität des Menschen befördern. Arbeit muss existenzsichernd sein, auf Kooperation statt auf Konkurrenz basieren. Die Arbeitszeitverkürzung soll Zeitressourcen für gesellschaftliches Engagement und politische Mitbestimmung frei setzen.

Bei den Euromärschen wird das individuell garantierte und existenzsichernde Mindesteinkommen als Untergrenze für alle Einkommensarten diskutiert, nicht als neues Sozialstaatsmodell.

1. Personenkreis

Alle (erwachsenen) Menschen in einem europäischen Staat, die Einkommen unterhalb des Mindesteinkommens haben. (Kinder wurden nicht diskutiert.)

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft/Familiensubsidarität

Es besteht ein individuell garantierter Rechtsanspruch für alle Menschen (Individualbezug).

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Steuersystem:

Ersetzt die Sozialhilfe und die Arbeitslosenhilfe. Das Sozialversicherungssystem und andere Sozialsysteme bleiben bestehen. Das Mindesteinkommen gilt hier als Aufstockung niedriger Leistungen.

4. Definition des Existenzminimums, Ableitung des Bedarfs

Das Mindesteinkommen wird vom gesellschaftlichen Reichtum, dem durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in einem Land abgeleitet = Neudefinition der Armutsschwelle - 50 % des BIP pro Kopf bezogen auf das jeweilige Land.

5. Maximale Höhe des Transfers

Maximal ca. 1000 Euro monatlich plus Leistungen für die gesetzliche Sozialversicherung.

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

Wurde bisher nicht diskutiert.

7. Dynamisierung des Transfers

Gemäß der Entwicklung des BIP.

8. Dauer des Transfers/Bezugs

So lange eigenes Einkommen unter genannter Einkommensgrenze liegt. Fragen der Antragstellung, Überprüfungszeiträume usw. wurden nicht diskutiert.

9. Bedürftigkeitsprüfung

Es wird zwar betont, dass keine Bedürftigkeitsprüfung erfolgen soll, allerdings müssen zur Berechnung der konkreten Transferhöhe sämtliche individuelle Einkommen überprüft werden. Vermögen werden ebenfalls überprüft.

⁹⁷ Euromarsch gegen Erwerbslosigkeit, ungeschützte Beschäftigung und Ausgrenzung 2003. Siehe auch www.euromarches.org.

10. Bemessungsgrundlage

Sämtliche individuelle Einkommen und sämtliche individuelle Vermögen (jenseits von Eigenheim und Altersvorsorge).

11. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)

Keine. Arbeit ist ein Recht, Mindesteinkommen dagegen eine Pflicht.

12. Transferentzug

Sozialleistungen werden voll angerechnet.

Ab wann und im welchem Umfang Erwerbseinkommen anzurechnen ist, damit einerseits die Aufnahme einer Erwerbsarbeit sich auch in höherem Einkommen niederschlägt, andererseits sich die staatliche Subventionierung von Löhnen durch Aufstockungen in Grenzen hält, wurde noch nicht diskutiert. Diese Diskussion hängt maßgeblich davon ab, ob sich in der gesellschaftlichen Debatte ein Konsens über eine Höhe des Mindestlohns herausstellt. Z. B.: Wären 10 Euro Stundenlohn Konsens (was monatlich ca. 1500 Euro ergäbe), dann erhielte man zwischen 1000 Euro Mindesteinkommensgrenze und 1500 Euro Mindestlohn aufstockende Transfers in einer noch zu bestimmenden Höhe.

Ebenso ist die Höhe des Vermögens, ab der das Mindesteinkommen reduziert gezahlt oder entzogen wird, noch nicht diskutiert worden.

13. Finanzierung

Der Träger ist der Bund. Konkrete Finanzierungskonzepte für das Mindesteinkommen wurden noch nicht diskutiert. Betont wird, dass das Mindesteinkommen Bestandteil einer politischen Gesamtstrategie (Mindesteinkommen, Mindestlohn, Arbeitszeitverkürzung, öffentlich geförderte Beschäftigung) ist, somit Finanzierungsfragen nur im Gesamtzusammenhang und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktentwicklung infolge der genannten Strategie diskutiert werden können.

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung

Die Auszahlung erfolgt über die Stelle, die für die jeweilige Leistung für das Individuum zuständig ist. Das Arbeitsamt ist neu zu ordnen und soll drittelparitätisch verwaltet werden (Erwerbslosenorganisationen, Gewerkschaften, öffentliche Hand).

15. Arbeitsmarkteffekte

Das Mindesteinkommen gilt ausdrücklich nicht als arbeitsmarkt- oder arbeitszeitpolitisches Instrument, hat aber große Arbeitszeit- und Arbeitsangebotseffekte. Die Höhe und die partielle Bedingungslosigkeit des Mindesteinkommens befördern eine individuelle Verringerung des Arbeitsangebotes sowie eine qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes. Generell werden als arbeitsmarkt- und arbeitszeitpolitische Instrumente eine Arbeitszeitverkürzung (30-Stunden Woche) und ein öffentlich geförderter Beschäftigungssektor gefordert.

16. Lohneffekte

Die Bedingungslosigkeit und Höhe des Mindesteinkommens haben einen großen Mindestlohneffekt. Das Mindesteinkommen soll die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in der Höhe zwischen 1500 und 1850 Euro stützen.

Bemerkungen

Es handelt sich um ein in das Sozialversicherungssystem integriertes und Armut verhinderndes Grundeinkommen, ohne administrativ durchgesetzte Arbeitsverpflichtung, aber mit einer individuell bezogenen Bedürftigkeits-/Einkommensprüfung (partielles Grundeinkommen).

11. Transfergrenzen-Modell (Pelzer / Fischer)

Prof. Pelzer ist Chemiker und Pharmakologe und war fünf Jahre an einem Max-Planck-Institut sowie 25 Jahre in der Pharma-Industrie tätig. An der Universität Ulm leitet er seit 1996 eine „Arbeitsgruppe Bürgergeld“, die sich mit den Auswirkungen von Automation und Globalisierung auf die Menschen beschäftigt.

1994 veröffentlichte Helmut Pelzer ein Rechenmodell zur aufkommensneutralen Finanzierung eines allgemeinen Grundeinkommens. Als "Ulmer Modell" eines Bürgergeldes⁹⁸ bezeichnet, wurde es als eine Weiterentwicklung der Negativsteuer von Milton Friedman und des Bürgergeldes von Wolfram Engels, Joachim Mitschke und Bernd Starkloff in Richtung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) konzipiert. 1999 veröffentlichte Helmut Pelzer ein Konzept zur Finanzierung eines allgemeinen Basiseinkommens.⁹⁹ Den Ansatzpunkt bildete eine "Kombination von Steuer- und Sozialreform". Diesen Ansatz weiter entwickelnd legte er 2004 gemeinsam mit der Soziologin und Volkswirtschaftlerin Dr. Ute Fischer, Universität Dortmund, das "Transfergrenzen-Modell" eines BGE vor.¹⁰⁰

Gesellschaftspolitische Ausgangsthese für das BGE-Modell von Pelzer / Fischer ist, dass sich "die Wertschöpfung immer mehr von der eingesetzten Arbeitskraft und der an sie ausgezahlten Einkommen ablöst."¹⁰¹ Die Hoffnungen auf ein Wirtschaftswachstum, was die Arbeitslosigkeit abschafft oder substanzial minimiert, sind unberechtigt. Es sei denn, es wird ein Niedriglohnsektor eingeführt, so die Autoren. "Die Produktivitätssteigerung durch Automation, die Globalisierung der Waren- und Finanzmärkte sowie die Verlagerung von Arbeitsplätzen in Billiglohnländer ... überforderten die Veränderungsbereitschaft der Bevölkerung und der verantwortlichen Entscheidungsträger in Wirtschaft und Politik. Selbst heute noch glaubt man zumindest in Deutschland, durch eine verschärfte Gangart bei der Arbeitsvermittlung das 50 Jahre alte System (der Sozialen Marktwirtschaft, R. B.) retten zu können. Die so genannte Hartz-Reform und die Agenda 2010 bauen darauf. Als ein Weg aus dieser Krisensituation wird vielfach die Einführung eines staatlich garantierten, bedingungslosen Grundeinkommens (unconditional basic income) für alle Bürger des Staates diskutiert. Sie würde die Verantwortlichen befreien von der Notwendigkeit, stets die Erwerbsarbeit in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen stellen zu müssen. Eine existenzsichernde Grundversorgung für jeden ohne besonderen bürokratischen Aufwand und ohne 'Zwang zur Arbeit' wäre eine gesellschaftlich wirksame Antwort auf die genannten Veränderungen."¹⁰²

Die Ausgestaltung des Grundeinkommensmodells wird in der Arbeit von Pelzer und Fischer nur in den Grundzügen und ohne konkrete Festlegung der Höhe des bedingungslosen Grundeinkommens dargelegt. Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der möglichen Finanzierbarkeit. Mit dem "Transfergrenzen-Modell" stellen die Autoren den politischen Gruppen und Entscheidungsträgern ein Berechnungsmodell zur Verfügung, mit dem sie am Computer für jede Höhe des BGE pro Person die Kosten und ihre Finanzierung über die um eine zweckgebundene Basis(einkommen)steuer erweiterte Einkommensteuer (inkl. der Transfergrenze) bestimmen können.

Helmut Pelzer und Ute Fischer weisen aber darauf hin, dass grundsätzlich auch andere Finanzierungs- und Ausgestaltungskonzepte für ein BGE in Frage kommen könnten, z. B. solche, die an der Entstehungsseite der Wertschöpfung, also am Wertzuwachs im betrieblichen Leistungsprozess ansetzen. Ihre Berechnung wäre jedoch ungleich schwieriger, wenn nicht sogar unmöglich, so die Autoren.

⁹⁸ Siehe Pelzer 1994.

⁹⁹ Siehe Pelzer 1999.

¹⁰⁰ Pelzer / Fischer 2004. Die Transfergrenze kennzeichnet die Grenze, unterhalb der die Bürger faktisch zum Nettoempfänger im Bezug auf das gezahlte BGE werden. Oberhalb der Grenze wird der Bürger zum Nettozahler.

¹⁰¹ Ebenda, S. 15.

¹⁰² Ebenda, S. 2f.

Prof. Helmut Pelzer wirkt aktiv im deutschen Netzwerk Grundeinkommen (www.grundeinkommen.de) und in der Initiative "Freiheit statt Vollbeschäftigung" (www.freiheitstattvollbeschaeftigung.de) mit.

1. Personenkreis

Jeder Staatsbürger und diesem gleichgestellte Personen (z. B. langjährig in Deutschland lebende Ausländer). Eine internationale und europäische Einführung des BGE unter Anwendung des Transfergrenzen-Modells wird von den Autoren als möglich erachtet.

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft / Familiensubsidarität

Es besteht ein individueller Rechtsanspruch (Individualbezug). Das BGE wird jedem Bürger bedingungslos ausgezahlt. Bei der Berechnung der Basissteuer zur Finanzierung des BGE wird aber das gesamte Einkommen der zusammen lebenden Ehepartner (Lebensgemeinschaften sollten diesen gleich gestellt sein) auf das pro-Kopf-Einkommen umgerechnet, so dass z. B. die einkommenslose Frau eines Einkommensmillionärs ebenfalls eine Basissteuer zur Finanzierung des BGE zahlt - weil sie faktisch zur Hälfte am Einkommen des Mannes partizipiert (Haushaltbezug bei der Finanzierung).

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und zum Steuersystem

Individuelle Ansprüche an steuerfinanzierte Sozialsysteme aller Art (Sozialhilfe, Arbeitslosen- hilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende, BAföG) werden um den BGE-Betrag minimiert bzw. ersetzt, wenn diese Leistungen niedriger als das BGE sind. Diese Leistungssysteme selbst bleiben aber erhalten. Ebenso bleiben das Sozialversicherungssystem und entsprechende Leistungen erhalten.

Das Transfergrenzen-Modell ist in das Einkommensteuersystem als bedingungslose Auszahlung (Transfer des BGE vom Staat/Finanzamt zum Bürger) und als Basissteuer I und II (Transfer vom Bürger zum Staat) integriert. Das heißt, parallel zur Basissteuer wird vom Brutto-Einkommen die Einkommensteuer mit einem modifizierten Steuertarif erhoben.

4. Definition des Existenzminimums, Ableitung des Bedarfs

Keine Aussage, liegt gemäß des Ansatzes in der Hand der gesellschaftlichen Aushandlung und der politischen Entscheidungsträger. Eine Gleichsetzung des BGE mit dem zu definierenden Grundfreibetrag in der Einkommensteuer ("steuerliches Existenzminimum") wird empfohlen.

5. Maximale Höhe des Transfers

Die Höhe des konkreten Transfers an die jeweilige Person ist abhängig von der politisch ausgehandelten und entschiedenen Höhe des BGE.

Beispiele werden für 500 bis 1000 Euro BGE monatlich berechnet. Die Transfergrenzen lagen beispielhaft bei 1250 bis 2400 Euro.

Das Kinder-BGE wurde in den Rechenbeispielen u. a. mit der Hälfte des Erwachsenen-BGE angesetzt. Andere Höhen (z. B. volles BGE oder Höhe analog dem derzeitigen Kindergeld) sind in der Rechnung möglich.

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

Da die Sozialhilfe nicht abgeschafft wird, sind zusätzliche Hilfen in besonderen Lebenslagen auf Antrag möglich.

7. Dynamisierung des Transfers

Die Veränderung der Höhe der Transfers ist im Modell mit der Finanzierbarkeit durch die Basissteuer gekoppelt. Wirtschaftliche, politische u. a. gesellschaftliche Entwicklungen müssen und können jederzeit berücksichtigt werden.

8. Dauer des Transfers/Bezugs

ohne Begrenzung

9. Bedürftigkeitsprüfung

keine

10. Bemessungsgrundlage

keine

11. Transferentzug

keiner

12. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)

Es besteht keine Arbeitspflicht als Voraussetzung des Transfers. Ein faktischer Arbeitszwang könnte sich durch ein zu niedriges BGE ergeben. Zur Festlegung der Höhe des BGE sind gesellschaftliche und politische Aushandlungsprozesse nötig.

13. Finanzierung

Träger des BGE ist der Bund.

Der Transferaufwand für das BGE ist abhängig von der gewählten Höhe des BGE.

Die Finanzierung des BGE erfolgt über die in die Einkommensteuer integrierte zweckgebundene Basissteuer, einer Abgabe für das BGE auf das jeweilige Brutto-Einkommen. Zum Brutto-Einkommen gehören sämtliche Einkommensarten brutto (ohne BGE, bei steuerfinanzierten Sozialleistungen wird nur die Differenz zwischen Sozialleistung und BGE basisbesteuert).

Die Basissteuer I kann je nach Wahl z. B. zwischen 25% und 50% des Brutto-Einkommens unterhalb der gewählten Transfergrenze liegen ("Nettoempfänger").

Die Basissteuer II kann rein rechnerisch je nach Wahl z. B. zwischen 2% und 100% des Bruttoeinkommens oberhalb der gewählten Transfergrenze liegen ("Nettozahler"), wobei die 100 % natürlich unrealistisch und nur von theoretischem Interesse sind.

Noch nicht berücksichtigt wurden beim Transfergrenzen-Modell des BGE die möglichen Einsparungen durch den Wegfall von Subventionen für (Erwerbs-)Arbeit und der Kosten für die Verwaltungs- und Kontrollbürokratie in den Arbeits- und Sozialämtern.

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung

Auszahlende Institution ist das Finanzamt.

15. Arbeitsmarkteffekte

Bei einem hohen BGE sind erhebliche Reduzierungen des Arbeitsangebotes zu erwarten und entsprechende radikale Arbeitszeitverkürzungen (in all ihren Formen). Entsprechend wird sich das Arbeitsplatzangebot erhöhen. Ein niedriges BGE dürfte nur zu geringen Reduzierungen bzw. zu einer Steigerung des Arbeitsangebotes führen.

Entscheidend für das Arbeitsangebot ist neben der Höhe des BGE auch die Höhe der Basissteuer, die parallel der normalen Einkommensteuer entrichtet wird.

16. Lohneffekte

Ein hohes BGE hat einen großen Mindestlohneffekt. Ein niedriges BGE würde zu Niedriglöhnen führen.

Bemerkungen

Es handelt sich vom Ansatz her um eine Bedingungsloses Grundeinkommen. Ob es Einkommensarmut verhindern kann, kommt auf die Höhe des Transfers an.

12. Existenzgeld (BAG E, BAG SHI) ¹⁰³

Auf dem 1. Bundeskongress der Arbeitslosen vom 2. bis zum 5. Dezember 1982 in Frankfurt/Main artikuliert sich eine Strömung der Erwerbslosenbewegung: Unabhängig - also weder gewerkschaftlich noch kirchlich - organisierte Erwerbslose und Jobber vertraten die Auffassung, dass ohne eine grundlegende theoretische Analyse und Kritik der kapitalistischen Produktionsweise, ihrer krisenhaften sozialen und ökologischen Auswirkungen und ohne die prinzipielle Dekonstruktion des kapitalistischen und patriarchalischen Arbeitsbegriffes keine adäquate und nachhaltige Bekämpfung des Symptoms Arbeitslosigkeit möglich sei. Sie forderten ein Existenzgeld in Höhe von 1500 DM für alle Menschen, mehr Lohn für weniger Arbeit, Verweigerung der Arbeit unter herrschenden Bedingungen, Neuorganisation und Anerkennung der vielfältigen Formen gesellschaftlich notwendiger Arbeit jenseits der (Erwerbs-)Arbeit. Diese Forderungen der Erwerbslosen und Jobber wurden mit den Losungen "Abschaffung der Lohnarbeit", "Existenzgeld für alle statt Arbeit für alle" und "Für selbst bestimmte Arbeit in einer freien Gesellschaft" zusammengefasst. Viele Thesen der unabhängigen Erwerbslosen und Jobber, die während dem 1. Bundeskongress der Arbeitslosen aufgestellt wurden, orientierten sich an der Forderung nach einem politischen Lohn. Diese Forderung wurde seit den 70ern des vorigen Jahrhunderts von italienischen Gruppen und Theoretikern erhoben. Der politische Lohn wurde in Verbindung mit Vorstellungen einer unmittelbaren sozialrevolutionären Aneignung des Reichtums (Verweigerung von Mietzahlungen, kostenloses Einkaufen, Hausbesetzungen) debattiert. Er galt als Lohn für konkrete politische Aktionen und als eine Existenzsicherung für die politische Organisation der Menschen - also als ein Lohn für die politische Arbeit der Bürger.

Im Herbst 1984 begründeten Mitglieder der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg in der taz (18.10. 1984) die Forderung nach einem monatlichen Existenzgeld in Höhe von 1500 DM für alle Erwerbslosen. Als Leitlinien einer Erwerbslosenpolitik von unten formulierten sie in kritischer Auseinandersetzung mit den damaligen Grundsicherungs-/Mindestsicherungskonzepten:

- "- Recht auf Einkommen in existenzsichernder Höhe, welches zugleich eine Mindestlohnfunktion erfüllt;
- Verzicht auf Bedürftigkeitsprüfungen und Verwandtensubsidarität;
- Wegfall jeglicher staatlich organisierter Arbeitspflicht;
- Überwindung der Aufspaltung in verschiedene Kategorien von Erwerbslosen und Armen." ¹⁰⁴

Die Forderung nach einem Existenzgeld, nunmehr wiederum für alle Menschen, wurde mit den 1992 von den Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut ¹⁰⁵ veröffentlichten "13 Thesen gegen falsche Bescheidenheit und das Schweigen der Ausgegrenzten" weiter entwickelt und fixiert. ¹⁰⁶ Diese Forderung unterscheidet sich von Grund-/Mindestsicherungskonzepten in folgenden fünf Punkten:

- a) in der Anspruchshöhe des Existenzgeldes (wirkliche Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum, statt Teilhabe am Existenzminimum),
- b) in der Entkoppelung vom Zwang zur Lohnarbeit,
- c) in der Infragestellung der herrschenden Arbeitsbegrifflichkeit,
- d) in der Kritik an der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung und
- e) in der Gültigkeit des Existenzgeldes für alle in Deutschland Lebenden.

¹⁰³ Eine umfangreichere Darstellung des Existenzgeld-Modells siehe auch Blaschke 2004 a.

¹⁰⁴ Breiler / Harries / Kahrs 1988, S. 98.

¹⁰⁵ Heute Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Erwerbsloseninitiativen (BAG E).

¹⁰⁶ Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut o. J. Diese 13 Thesen wurden 1996 präzisiert: "10 Positionen gegen falsche Bescheidenheit und das Schweigen der Ausgegrenzten" (Bundesarbeitsgruppen der Initiativen 1996; BAG-Erwerbslose 2000).

Die 1998 von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen (BAG SHI) erarbeiteten Forderungen und Thesen zum Existenzgeld sowie das Finanzierungskonzept "take half" orientieren sich an diesen Kriterien.¹⁰⁷

Mehrere Mitglieder der BAG SHI und BAG E wirken aktiv im deutschen Netzwerk Grundeinkommen (www.grundeinkommen.de) mit. Wolfram Otto (BAG SHI) ist ein beauftragter Vertreter des Netzwerkes beim Basic Income Earth Network (BIEN, www.basicincome.org).

1. Personenkreis

Alle Menschen, die dauerhaft in Deutschland leben, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus. Eine internationale bzw. europäische Einführung eines Existenzgeldes wird von Autoren gefordert.

2. Subjekt des Transfers und Einsatzgemeinschaft/Familiensubsidarität

Garantierter Rechtsanspruch des Individuums (Individualbezug).

3. Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und zum Steuersystem

Abgeschafft werden zunächst steuerfinanzierte Sozialleistungen: Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld, Erziehungsgeld, BAföG, bisheriges Wohngeld. Einkommen werden mit der Steuerklasse 1 versteuert.

4. Definition des Existenzminimums, Ableitung des Bedarfs

Orientierung an einem bedarfsorientierten Warenkorb, mit dem das Existenzminimum und die gesellschaftliche Teilhabe abgesichert sind.

5. Maximale Höhe des Transfers

800 Euro monatlich inkl. pauschalisierte Krankenversicherungsbeiträge, zuzüglich die Übernahme angemessener Wohnkosten (inkl. Heizung).

6. Berücksichtigung Sonderbedarfe

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) übernimmt Hilfen in besonderen Lebenslagen (Krankheit, Behinderung ...).

7. Dynamisierung des Transfers

Eine Dynamisierung ist erforderlich.

8. Dauer des Transfers/Bezugs

ohne Begrenzung

9. Bedürftigkeitsprüfung

keine

10. Bemessungsgrundlage

keine

11. Prüfung Arbeitsbereitschaft/-willigkeit (Arbeitspflicht, Arbeitszwang)

keine

12. Transferentzug

keiner

¹⁰⁷ Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen 2000, siehe auch www.BAG-SHI.de, www.existenzgeld.de

13. Finanzierung

Der Bund ist Träger des Existenzgeldes.

Der jährliche Transferaufwand beträgt ca. 900 Milliarden Euro.

Finanziert wird der Transfer durch

- den bisherigen Teil des Steueraufkommens für ersetzte soziale Transferleistungen,
 - die bisherigen Sozialversicherungsbeiträge,
 - Einsparungen bei Verwaltung und Bürokratie,
 - die zukünftige zweckgebundene Existenzgeld-Abgabe von 50% ("take half") auf Netto-Einkommen jeglicher Art und Höhe und auf Erbschaften (unter Berücksichtigung von Freibeträgen),
 - einzuführende Steuerarten, z. B.: Spekulationsgewinnsteuer, Kapitalexpportsteuer.
- Noch nicht berücksichtigt sind mögliche Einsparungen bei Subventionierungen von (Erwerbs-)Arbeit.

14. Institutionelle Ausformung/Verwaltung

keine Angaben (angedacht: Finanzamt)

15. Arbeitsmarkteffekte

Das Arbeitsangebot der Erwerbstätigen wird abnehmen. Eine radikale Verkürzung der (Erwerbs-)Arbeitszeit in all ihren Formen wird durch das Existenzgeld ermöglicht. Das Arbeitsplatzangebot für (Erwerbs-)Arbeit suchende Erwerbslose wird erhöht. Die Arbeitsplatzangebote werden sich qualitativ verbessern (Arbeitsbedingungen).

16. Lohneffekte

Das Existenzgeld hat einen starken Mindestlohneffekt. Dieser stützt die geforderte Einführung eines Mindestlohnes - gerade auch für Teilzeit- und stundenweise Arbeit.

Bemerkungen

Es handelt sich um ein armutsfestes Bedingungsloses Grundeinkommen.

Verwendete und weiter führende Literatur

- Adamy, Wilhelm.** In: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB (Hrsg.): Bedarfsorientierte Grundsicherung. Ergebnisse der Arbeitstagung des WSI vom 29./30.4.1987. WSI - Arbeitsmaterialien Nr. 15. Düsseldorf 1987, S. 37 - 40
- Adamy, Wilhelm / Schmidt, Alfred:** Mindestsicherung - Alternative oder Ergänzung des Sozialstaates? In: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB (Hrsg.): Die soziale Grundsicherung neu gestalten. WSI - Mitteilungen, Heft 2/87. Düsseldorf 1987, S. 58 - 65
- AG SPAK - Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise:** Soziale Grundsicherung. Dokumentation des Sozialpolitischen Forum 1994. München 1994
- ALSO (Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg):** Existenzgeld - der König unter den Peanuts. Einkommen statt Trinkgeld, www.also-zentrum.de/wir/also_alt/ar-exis1.htm, o. J.
- Arbeitsloseninitiativen der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin:** 1. Bundeskongreß der Arbeitslosen. Protokolle. Presse, Fotos, Initiativen ... (Fachhochschule Frankfurt am Main. FB Sozialarbeit. FB Sozialpädagogik: Materialien zur Sozialarbeit und Sozialpolitik. Band 6) Frankfurt/Main 1983
- Arbeitslosenverband Deutschland e. V.:** Statt Hartz IV und Armutarbeit Mindesteinkommen und Mindestlohn. Vorschläge für eine gerechte und solidarische Gesellschaft. Berlin, Leipzig 13.06. 2005, www.arbeitslosenverband.org
- Bäcker, Gerhard / Welzmüller, Rudolf:** Bedarf es einer Neuorientierung der Sozialpolitik? In: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB (Hrsg.): Bedarfsorientierte Grundsicherung. Ergebnisse der Arbeitstagung des WSI vom 29./30.4.1987. WSI - Arbeitsmaterialien Nr. 15. Düsseldorf 1987, S. 6 - 10
- Bäcker, Gerhard:** Vollbeschäftigung und soziale Mindestsicherung: Recht auf Einkommen und Arbeit! In: Althaler, Karl S. / Stadler, Sabine (Hrsg.): Leben und Geld. Diskussion um soziale Mindeststandards. Wien 1990, S.187- 196
- BAG-Erwerbslose:** Wir fordern ein Existenzgeld für alle Menschen. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 122 - 136
- BAG-SHI:** Thesen zum Existenzgeld. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 137 – 138 (a)
- BAG-SHI:** Existenzgeld für alle. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 139 - 152 (b)
- Bauman, Zygmunt:** Work, Consumerism and the New Poor. Buckingham 1998
- Bauman, Zygmunt:** Die Krise der Politik. Fluch und Chance einer neuen Öffentlichkeit. Hamburg 2000
- Beck, Ulrich:** Modell Bürgerarbeit. In: Beck, Ulrich: Schöne neue Arbeitswelt. Vision: Weltbürgergesellschaft. Frankfurt/Main, New York 2000, S. 7 – 189
- Blaschke, Ronald:** Arm, arbeitslos und aktiv. Bürgerschaftliches und politisches Engagement armer und arbeitsloser Bürger in eigener Sache. In: Munsch, Chantal (Hrsg.): Sozial Benachteiligte engagieren sich doch. Über lokales Engagement und soziale Ausgrenzung und die Schwierigkeiten der Gemeinwesenarbeit. Weinheim, München 2003, S. 45 - 78
- Blaschke, Ronald:** Garantiertes Grundeinkommen. Entwürfe und Begründungen aus den letzten 20 Jahren. Frage- und Problemstellungen. Dresden 2004 a, www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/blaschke/pdf, www.archiv-grundeinkommen.de
- Blaschke, Ronald:** Weniger arbeiten! In: Ronald Blaschke, Jürgen Leibiger: Arbeitszeitverkürzung, Begründungen, Probleme, Lösungsansätze. Rosa-Luxemburg-Stiftung Sachsen. Texte zur politischen Bildung, Heft 32. Leipzig 2004 b, S. 11 - 81, www.labournet.de/diskussion/arbeitsalltag/az/weniger.pdf, www.archiv-grundeinkommen.de
- Blaschke, Ronald:** Arbeitszwang/Arbeitsverpflichtung - Verschiedene Bestimmungen und deren Bedeutung für ein Bedingungsloses Grundeinkommen. Vortrag auf der Konferenz "Zukunft der Gerechtigkeit" der Heinrich-Böll-Stiftung am 11.12. 2004 in Berlin. Dresden 2004 c, www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/blaschke2.pdf, www.archiv-grundeinkommen.de
- Braun, Anneliese:** Soziale Grundsicherung - Entkopplung von Arbeit oder Arbeitspflicht? In: Bleibaum, Brigitte u. a. (Hrsg.): Die Arbeit als Menschenrecht im 21. Jahrhundert. Beiträge zur Debatte über einen alternativen Arbeitsbegriff. Berlin 2000
- Breiler, Gerd / Harries, Elke / Kahrs, Horst (Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg):** Einkommenssicherung für Erwerbslose. In: Opielka, Michael / Zander, Margherita (Hrsg.): Freiheit von Armut. Essen 1988, S. 96 - 103
- Büchele, Herwig / Wohlgenannt, Lieselotte:** Grundeinkommen ohne Arbeit. Auf dem Weg zu einer kommunikativen Gesellschaft. Wien 1985 (Hrsg.: Katholische Sozialakademie Österreichs)
- Büchele, Herwig.:** Grundeinkommen ohne Arbeit. Auf dem Weg in eine kommunikative Gesellschaft. In: BAG der Sozialhilfeinitiativen (Hrsg.): Existenzgeld für alle. Antworten auf die Krise des Sozialen. Neu-Ulm 2000
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen (BAG SHI):** Existenzgeld als gesellschaftliches Konzept gegen Armut. In: BAG der Sozialhilfeinitiativen (Hrsg.): Existenzgeld für alle. Antworten auf die Krise des Sozialen. Neu-Ulm 2000, S. 51 - 71

Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut (Hrsg.): Existenzgeld und garantiertes Mindesteinkommen für alle Menschen ... 13 Thesen gegen falsche Bescheidenheit und das Schweigen der Ausgegrenzten. Frankfurt/Main o. J., o. S. (a)

Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut (Hrsg.): Existenzgeld und garantiertes Mindesteinkommen für alle Menschen ... 13 Thesen gegen falsche Bescheidenheit und das Schweigen der Ausgegrenzten. Frankfurt/Main o. J., o. S., 3. ergänzte Auflage mit den zusätzlichen "Forderungen der Sozialhilfeinitiativen" (b)

Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut (Hrsg.): Existenzgeld. 10 Positionen gegen falsche Bescheidenheit und das Schweigen der Ausgegrenzten. Frankfurt/Main 1996. Nach: BAG-Erwerbslose: Wir fordern ein Existenzgeld für alle Menschen. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 122 - 136

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bericht. Berlin 2001

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Lebenslagen in Deutschland. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Entwurf. Berlin 2004 a (Stand 14. Dezember 2004), www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Lebenslagen in Deutschland. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Anhänge. Berlin 2004 b (Stand 14. Dezember 2004), www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Probleme einer Integration von Einkommenbesteuerung und steuerfinanzierte Sozialleistung. Gutachten der Experten-Kommission "Alternative Steuer-Transfer-Systeme". Bonn 1996

Bundesregierung Deutschland: Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004). Bundesgesetzblatt 2004, Teil I Nr. 27 vom 11. Juni 2004. Bonn 2004

Bundessozialhilfegesetz: Lehr und Praxiskommentar. Mit einer Kommentierung zum Asylbewerberleistungsgesetz. Baden-Baden 1998 (sowie aktualisierte Gesetzestexte)

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Bonn 1999

Deutscher Bundesjugendring: Jugendpolitisches Eckpunktepapier des Deutschen Bundesjugendring "Zukunft der Arbeit und soziale Sicherheit". Beschlossen auf der 77. Vollversammlung am 3./4. Dezember 2004 in Bremen, www.dbjr.de

Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): 17. ordentlicher Bundeskongress des DGB. Beschlüsse. Beschluss 72, Düsseldorf 2003, www.dgb.de/dgb/dgb_kongress/beschluesse/beschluesse_05.dgb

Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.: Bedarfsorientierte Grundsicherung. Für eine Weiterentwicklung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz. Diskussionsentwurf des Vorstandes. In: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg (Hrsg.): Blätter der Wohlfahrtspflege. Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit. Heft 3/92. Stuttgart 1992, S. 72 - 78

Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.: Bedarfsorientierte Grundsicherung. Für eine Weiterentwicklung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz. In: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg (Hrsg.): Blätter der Wohlfahrtspflege. Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit. Heft 78/93. Stuttgart 1993, S. 245 - 250

Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.: Bedarfsorientierte Grundsicherung. Für eine Weiterentwicklung der Hilfe zum Lebensunterhalt. Frankfurt/Main 1999

Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.: "Alles aus einer Hand". Das Paritätische Konzept für eine durchgreifende Reform der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Bundessozialhilfegesetz. Frankfurt/Main 2002 a, S. 1 - 27
www.paritaet.org/gv/infothek/pid/

Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.: Vorschläge zur Finanzierung des Paritätischen Grundsicherungsmodells. Frankfurt/Main 2002 b, S. 1 - 4, www.paritaet.org/gv/infothek/pid/

Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.: Vergleich von Sozialhilfe und Grundsicherung sowie Zeitreihe von Sozialhilfeausgaben und Bruttoinlandsprodukt. Frankfurt/Main 2002 c, S. 1 - 4, www.paritaet.org/gv/infothek/pid/

Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.: Zahlen zur Sozialhilfe. Frankfurt/Main 2002 d, S. 1 - 2, www.paritaet.org/gv/infothek/pid/

Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. (Hrsg.): "Zum Leben zu wenig ..." Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe. Berlin 2004, auch unter www.paritaet.org

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Fiskalische Auswirkungen der Einführung eines Bürgergeldes. Gutachten im Auftrag des Bundesministers der Finanzen. Berlin 1996

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Zur Entwicklung der Einkommen privater Haushalte in Deutschland bis 2004. DIW - Wochenbericht Nr. 28 /2005. Berlin 2005

Diözesanverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Aachen (Hrsg.): Arbeit und Reichtum teilen. Zur Diskussion gestellt: Grundeinkommensmodell der KAB. Aachen, Mönchengladbach 1999

Eichler, Daniel: Armut, Gerechtigkeit und soziale Grundsicherung. Einführung in eine komplexe Problematik. Wiesbaden 2001

Engels, Wolfram / Mitschke, Joachim / Starkloff, Bernd: Staatsbürgersteuer - Vorschlag zur Reform der direkten Steuern und persönlichen Subventionen durch ein integriertes Personalsteuer- und Subventionssystem. Wiesbaden 1974

Engler, Wolfgang: Bürger, ohne Arbeit. Für eine radikale Umgestaltung der Gesellschaft. Berlin 2005

Euromarsch gegen Erwerbslosigkeit, ungeschützte Beschäftigung und Ausgrenzung (Hrsg.): Für Frieden, soziale Gerechtigkeit und Teilhabe! Gegen Arbeitszwang, Billigjobs und Abschiebung! Flyer Nr. 2: Argumente für ein Mindesteinkommen. 2003

Europäische Märsche gegen Arbeitslosigkeit, ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse und Ausgrenzung: Charta der Forderungen der Europäischen Märsche. Für die grundlegenden sozialen Rechte auf europäischer Ebene. In: Bundesbüro Europäische Märsche gegen Erwerbslosigkeit, ungeschützte Beschäftigung, Rassismus und Ausgrenzung (Hrsg.): Europäische Versammlung der Erwerbslosen und prekär Beschäftigten in Paris, 2. - 4. Dezember 2000. Materialien und Informationen. Köln 2000, S. 14 - 19

Forum Menschenrechte (Hrsg.): Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Deutschland. Kommentar zum 4. Staatenbericht der deutschen Bundesregierung. Mai 2001

Franzmann, Manuel: Was spricht für die Einführung eines bedingungslos gezahlten, ausreichenden Grundeinkommens? Frankfurt/Main, Berlin 2004, www.archiv-grundeinkommen.de/franzmann/franzmann2004-12.pdf

Friedman, Milton: Capitalism and Freedom. Chicago 1962 (deutsche Übersetzung: Kapitalismus und Freiheit. Frankfurt/Main, Stuttgart 1971)

Fromm, Erich: Psychologische Aspekte eines garantierten Einkommens für alle. In: Opielka, Michael / Vobruba, Georg (Hrsg.): Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung. Frankfurt/Main 1986, S. 19 - 27

Garms, Hinrich: "Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen?!" Modelle und Diskussionsstränge. In: BAG der Sozialhilfeinitiativen (Hrsg.): Existenzgeld für alle. Antworten auf die Krise des Sozialen. Neu-Ulm 2000, S. 73 - 90

Gebauer, Ronald / Petschauer, Hanna / Vobruba, Georg: Wer sitzt in der Armutsfalle? Selbstbehauptung zwischen Sozialhilfe und Arbeitsmarkt. Berlin 2002

Gerhardt, Klaus-Uwe / Weber, Arnd: Garantiertes Grundeinkommen. In: Gesellschaft für Kultur und Ökologie e. V. (Hrsg.): Alemantchen. Materialien für radikale Ökologie. Band 3, Maintal 1983, S. 69 - 99

Gerhardt, Klaus-Uwe / Weber, Arnd: Garantiertes Mindesteinkommen. Für einen libertären Umgang mit der Krise. In: Schmid, Thomas (Hrsg.): Befreiung von falscher Arbeit. Thesen zum Garantierten Mindesteinkommen. Berlin 1986 (vollständig veränderte Neuauflage von 1984)

Gerhardt, Klaus-Uwe: Eigeninitiative und Sozialpolitik. Zur Diskussion eines garantierten Mindesteinkommens. In: Sozialistisches Büro (Hrsg.): Mindesteinkommen. Auswege aus der Armut? Befreiung von der Lohnarbeit. Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, Heft 14, Offenbach 1985, S. 61 - 69

Gerntke, Axel / Rätz, Werner / Schäfer, Claus u. a.: Einkommen zum Auskommen. Von bedingungslosem Grundeinkommen, gesetzlichen Mindestlöhnen und anderen Verteilungsfragen. Hamburg 2004 (Hrsg.: Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen)

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptverwaltung, VS 7 (Hrsg.): Zur Diskussion gestellt: Die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Stuttgart 1996

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr: Soziale Mindestsicherung. Referat Sozialpolitik/Seniorinnen und Senioren. 2000 a

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr: Soziale Mindestsicherung. Position der Gewerkschaft ÖTV (Mai 2004). 2000 b

Gorz, André: Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main 2000

Gretschmann, Klaus / Heinze, Rolf G.: Neue Technologien und Soziale Sicherung. Antworten auf Herausforderungen des Wohlfahrtsstaats: Maschinensteuer. Mindestsicherung. Sozialgutscheine. Opladen 1989

Gubitzer, Luise / Heintel, Peter: Koppeln oder Entkoppeln: Grundsicherung versus Grundeinkommen. In: Kitzmüller, Erich / Paul-Horn, Ina: Alternative Ökonomie. Wien, New York 1998, S. 37 - 42

Hanesch, Walter / Klein, Thomas: Eine integrierte bedarfsorientierte Grundsicherung in AFG und BSHG. In: Opielka, Michael / Zander, Margherita (Hrsg.): Freiheit von Armut. Das GRÜNE Grundsicherungsmodell in der Diskussion. Essen 1988, S. 126 - 160

Hauser, Richard: Ziele und Möglichkeiten einer Sozialen Grundsicherung. Baden-Baden 1996

Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. Hrsg. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 2000

Hoffmeier, Andrea / **Müller**, Erhard O.: Solidarität: Chance für die Zukunft? In: Gesellschaft für Zukunftsgestaltung - Netzwerk Zukunft e. V. (Hrsg.): Solidarität: Chance für die Zukunft? ZUKÜNFT. Zeitschrift für Zukunftsgestaltung & Vernetztes Denken. 13. Jahrgang. Heft 47/2004. Berlin 2004, S. 4 - 5

Hüther, Michael: Das Bürgergeld – doch finanzierbar! Gutachten über vorliegende Berechnungen zu den fiskalischen Auswirkungen der Einführung eines Bürgergeldes im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn 1997

Jahn, Jens-Eberhard: Mühe und Muße. Grundsicherung, Grundeinkommen und sozialökologischer Umbau. Rosa-Luxemburg-Stiftung Sachsen e. V., Leipzig 2003

Kaltenborn, Bruno: Modelle der Grundsicherung: Ein systematischer Vergleich. Baden-Baden 1995

Kaltenborn, Bruno: Von der Sozialhilfe zu einer zukunftsfähigen Grundsicherung. Baden-Baden 1998

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Berlin: Ohne Grund Einkommen! Ohne Grundeinkommen? Existenz sichern heißt. Teilhabe ermöglichen! Statement der KAB - Berlin. www.kab-dv-berlin.de/infobox/grundsicherung.htm, o. J.

Knecht, Alban: Bürgergeld. Armut bekämpfen ohne Sozialhilfe. Negative Einkommensteuer, Kombilohn, Bürgerarbeit, RMI als neue Wege. Bern, Stuttgart, Wien 2002

Kronberger Kreis: Bürgersteuer - Entwurf einer Neuordnung von direkten Steuern und Sozialleistungen. Frankfurter Institut für wirtschaftspolitische Forschung. Bad Homburg 1986

Leipert, Christian / **Opielka**, Michael: Erziehungsgehalt 2000. Ein Weg zur Aufwertung der Erziehungsarbeit. Bonn, Freiburg 1998

Mitschke, Joachim: Steuer- und Transferordnung aus einem Guß. Entwurf einer Neugestaltung der direkten Steuern und Sozialtransfers in der Bundesrepublik Deutschland. In: Frankfurter Institut für wirtschaftspolitische Forschung e. V. (Hrsg.): Schriften zur Ordnungspolitik. Baden-Baden 1985

Mitschke, Joachim: Neuordnung der Grundsicherung im Rahmen eines konsumorientierten Steuer-Tansfer-Tarifs. In: Klanberg, Frank / Prinz, Aloys (Hrsg.): Perspektiven sozialer Mindestsicherung. Berlin 1988

Mitschke, Joachim: Bürgersteuer und Bürgergeld als beschäftigungs- und sozialpolitische Chance. Thesen zum Expertengespräch "Bürgersteuer/Bürgergeld" in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz am 3. Mai 1994 a

Mitschke, Joachim: Integration von Steuer- und Sozialleistungssystem - Chance und Hürden. In: Steuer und Wirtschaft. Heft 2. 1994 b. S. 153 - 162

Mitschke, Joachim: Steuer- und Sozialpolitik für mehr reguläre Beschäftigung. In: Wirtschaftsdienst. Heft II. 1995, S. 75 - 83.

Mitschke, Joachim: Grundsicherungsmodelle - Ziele, Gestaltung, Wirkungen und Finanzbedarf. Eine Fundamentalanalyse mit besonderem Bezug auf die Steuer- und Sozialordnung sowie den Arbeitsmarkt der Republik Österreich. Baden-Baden 2000

Mückenberger, Ulrich / **Offe**, Claus / **Ostner**, Ilona: Das staatlich garantierte Grundeinkommen - ein sozialpolitisches Gebot der Stunde. In: Hans Leo Krämer (Hrsg.): Wege ins Reich der Freiheit. André Gorz zum 65. Geburtstag. Berlin 1989, S. 247 – 278

N.N.: Vision einer gerechteren Gesellschaft von morgen. In: Gesellschaft für Zukunftsgestaltung - Netzwerk Zukunft e. V. (Hrsg.): Solidarität: Chance für die Zukunft? ZUKÜNFT. Zeitschrift für Zukunftsgestaltung & Vernetztes Denken. 13. Jahrgang. Heft 47/2004. Berlin 2004, S. 9 - 11

Oevermann, Ulrich: Kann Arbeitsleistung weiterhin als basales Kriterium der Verteilungsgerechtigkeit dienen? Manuskript, Frankfurt/Main 1983, www.rz.uni-frankfurt.de/~hermeneu/Arbeitsleistung.pdf

Opielka, Michael: Das garantierte Einkommen - ein sozialstaatliches Paradoxon? Warum ein garantiertes Einkommen den Sozialstaat zerstören, retten oder aufheben kann. In: Schmid, Thomas (Hrsg.): Befreiung von falscher Arbeit. Thesen zum garantierten Mindesteinkommen. Berlin 1984, S. 99 - 120

Opielka, Michael: Ökologische Sozialpolitik. Überlegungen zu einer ökologischen Sozialreform. In: Opielka, Michael (Hrsg.): Die ökosoziale Frage. Entwürfe zum Sozialstaat. Frankfurt/Main 1985 b, S. 282 - 309

Opielka, Michael: Grundeinkommensversicherung. Schweizer Erfahrungen, deutsche Perspektiven? In: Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V. (Hrsg.): Sozialer Fortschritt. Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik. 53. Jg., Heft 5. Bonn 2004 a, S. 114 - 126, www.sw.fh-jena.de/people/michael.opielka/download/Opielka_Grundeinkommensversicherung_in_Sozialer_Fortschritt_5-2004.pdf

Opielka, Michael: Bürgerversicherung strong. Vorschlag für eine Grundeinkommensversicherung und für eine soziale Gesundheitsprämie. 2004 b, www.boell.de/downloads/arbeit/opielka.pdf

Opielka, Michael: Sozialpolitik. Grundlagen und vergleichende Perspektiven. Reinbek bei Hamburg 2004

Pelzer, Helmut: Bürgergeld. Rechenmodell zur aufkommensneutralen Finanzierung eines allgemeinen Grundeinkommens. Stuttgart 1994

Pelzer, Helmut: Finanzierung eines Allgemeinen Basiseinkommens ("Bürgergeld"). Ansätze zu einer kombinierten Sozial- und Steuerreform. Aus dem Zentrum für Allgemeine Wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Ulm. Aachen 1999

- Pelzer**, Helmut: Basisgeld statt Kombilohn für den Niedriglohnbereich. Ein erster Schritt zum garantierten Grundeinkommen? Aus dem Zentrum für Allgemeine Wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Ulm. Aachen 2002
- Pelzer**, Helmut / **Fischer**, Ute: 'Bedingungsloses Grundeinkommen für alle' - Ein Vorschlag zur Gestaltung und Finanzierung der Zukunft unserer sozialen Sicherung. Ulm, Dortmund 2004, www.uni-ulm.de/fak/zawiw/content/forschendes_lernen/gruppen/fl/Pelzer_Text.pdf
- Rein**, Harald: Existenzgeld! Zur Geschichte einer Forderung. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 12 - 32
- Reitter**, Karl: Garantiertes Grundeinkommen jetzt! In: Grundrisse. Zeitschrift für linke Theorie, Nr. 12/2004, Wien 2004, S. 26 - 35, http://www.unet.univie.ac.at/~a9709070/grundrisse12/12karl_reitter.htm
- Strengmann-Kuhn**, Wolfgang: Armut trotz Erwerbsarbeit. Analysen und sozialpolitische Konsequenzen. Frankfurt/Main 2003
- Vereinte Nationen**, Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Hrsg.): Prüfung der Staatenberichte nach Artikel 16 und 17 des Paktes. Deutschland. Ergebnisse der 26. (außerordentliche) Sitzung, 13. - 31. August 2001
- Vobruba**, Georg: Arbeiten und Essen: Politik an den Grenzen des Arbeitsmarktes. Wien 1989
- Vobruba**, Georg: Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik in der Krise der Lohnarbeit. In: Vobruba, Georg (Hrsg.): Strukturwandel der Sozialpolitik. Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik und soziale Grundsicherung. Frankfurt/Main 1990, S. 11 - 80
- Weeber**, Joachim: Monetäre Mindestsicherungsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland: Bestandsanalyse, Konzeptionen und Folgewirkungen. Frankfurt/Main 1990
- Welter**, Ralf: Solidarische Marktwirtschaft durch Grundeinkommen. Konzeptionen für eine nachhaltige Sozialpolitik. Aachen 2003 (Hrsg.: Diözesanverband der KAB Aachen)
- Welter**, Ralf: Die Vision rechnet sich. Ökonomische Analysen und Berechnungen zur Finanzierung des vorgeschlagenen Grundeinkommens. In: Gesellschaft für Zukunftsgestaltung - Netzwerk Zukunft e. V. (Hrsg.): Solidarität: Chance für die Zukunft? ZUKÜNFT. Zeitschrift für Zukunftsgestaltung & Vernetztes Denken. 13. Jahrgang. Heft 47/2004. Berlin 2004, S. 11 - 16
- Werner**, Heinz: Niedriglohnsektor in den USA. Der "Earned Income Tax Credit" soll Armut bei Arbeit lindern. IAB Kurzbericht, Ausgabe Nr. 12, 3.9. 1999, Nürnberg 1999
- Wohlgemant**, Lieselotte: Arbeiten-Wirtschaften-Leben. Grundeinkommen und gesellschaftliche Entwicklung. In: Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (Hrsg.): Garantiertes Grundeinkommen? Zeitschrift für Gemeinwirtschaft. 38. Jg. N.F. 3-4, August 2000, S. 12 - 30
- Zukunftskommission der Friedrich-Ebert-Stiftung** (Hrsg.): Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sozialer Zusammenhalt, ökologische Nachhaltigkeit. Drei Ziele - ein Weg. Bonn 1998

Zum Autor

Ronald Blaschke, Jahrgang 1959, ist seit Jahren in der Sozialbewegung aktiv, in der politischen Bildung und in verschiedenen wissenschaftlichen Kontexten tätig. Schwerpunkte der Bildungs- und wissenschaftlichen Tätigkeit sind die Themen bürgerschaftliches Engagement Erwerbsloser, Krise der Arbeitsgesellschaft und Zukunft der Arbeit, Begriff der Arbeit, Armut, Grundeinkommen. Blaschke gehört zu den Begründern des deutschen Netzwerkes Grundeinkommen (www.grundeinkommen.de). Er ist (ein) Sprecher des Netzwerkes.